

Zweites Buch.

Von den Gerichten und dem gerichtlichen Verfahren.

Erster Titel.

Von den Polizei- und correktionellen Gerichten.

Erstes Capitel.

Von den Polizei-Gerichten.

Art. 137. Handlungen, welche in Gemäßheit des vierten Buchs des Strafgesetzbuchs eine Geldbuße von fünfzehn Franken oder weniger, oder eine Gefängnißstrafe von fünf Tagen oder weniger — ohne Rücksicht auf eine etwa dabei mit eintretende Confiskation der in Beschlag genommenen Sachen, und auf den Werth dieser Sachen, — verwirkt haben, werden als Polizei-Übertretungen (Contraventionen) angesehen.

Art. 138. Das Erkenntniß über dergleichen Contraventionen gebührt dem Friedensrichter und dem Bürgermeister mit Rücksicht auf die hierunten folgenden Vorschriften und Unterscheidungen.

§. 1. Von dem Friedensrichter in der Eigenschaft als Polizeirichter.

Art. 139. Die Friedensrichter erkennen ausschließlich:

1) Ueber alle Contraventionen, welche in derjenigen Gemeinde begangen werden, worin zugleich der Sitz des Friedensgerichts ist.

2) Ueber die in den andern Gemeinen ihres Bezirks vorkommenden Contraventionen, wenn nemlich, außer dem Fall der ertappten That, entweder die Thäter oder die darüber zu vernehmenden Zeugen nicht in der Gemeinde wohnen, oder anwesend sind;

3) über solche Contraventionen, in Ansehung welcher der klagende Theil entweder eine unbestimmte oder eine mehr als fünfzehn Franken betragende Summe zu seiner vollständigen Schadloshaltung fordert;

4) über die auf Antrag von Privatpersonen gerügten Forst-Contraventionen;

5) Ueber Verbal-Injurien;

6) Ueber das Anschlagen, Bekanntmachen, Verkaufen, Vertheilen oder Absetzen solcher Werke, Schriften oder Kupferstiche, welche die guten Sitten beleidigen;

7) Ueber die Klagen gegen solche Menschen, welche von dem Wahrsagen, Zeichen- oder Traumdeuten ein Gewerbe machen.

Art. 140. Außerdem haben die Friedensrichter auch noch, jedoch in Konkurrenz mit den Bürgermeistern, über alle andere in ihrem Bezirk vorkommende Contraventionen zu erkennen.

Art. 141. In derjenigen Gemeinde, wo nur ein Friedensrichter angestellt ist, hat derselbe ausschließlich über die, seinem Amte beigelegten Polizei-Sachen zu erkennen, und die beim Friedensgericht angestellten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher müssen zugleich die in diesen Polizeisachen vorkommenden Geschäfte versehen.

Art. 142. Befinden sich aber in einer Gemeinde zwei oder mehrere Friedensrichter, so muß das Amt eines Polizeirichters von einem jeden derselben abwechselnd und zwar von dem Ältesten anfangend, verwaltet werden. In einem solchen Fall wird zugleich ein besonderer Gerichtsschreiber für das Polizeigericht bestellt.

Art. 143. Auch kann im Fall des vorstehenden Artikels die Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit in zwei Sektionen eingetheilt werden; jede Sektion hat alsdann ihren eignen Friedensrichter und der Gerichtsschreiber einen vereideten Gehülfen zu seinem Stellvertreter.

Art. 144. Die Funktionen des öffentlichen Ministeriums in Polizeisachen werden durch den Polizei-Commissar des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, wahrgenommen. Ist dieser verhindert, oder ist kein solcher vorhanden, so geschieht es durch den Bürgermeister, der sich wiederum durch seinen Beigeordneten kann vertreten lassen.

Sind mehrere Polizei-Commissare vorhanden, so bestimmt der General-Procurator den oder diejenigen, welche diesen Dienst zu besorgen haben.

Art. 145. Die Vorladungen in Polizeisachen geschehen entweder auf Antrag des öffentlichen Ministeriums oder des klagenden Theils.

Sie werden durch den Gerichtsvollzieher insinuiert, mit Zurücklassung einer Abschrift bei dem Denunciaten oder bei demjenigen, welcher für den geforderten Schadenersatz einzutreten verpflichtet ist.

Art. 146. Die Vorladung muß wenigstens vierundzwanzig Stunden vor dem Termin; außerdem aber noch mit Zugabe eines Tages für jede Entfernung von drei Myriametern, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit sowohl der Vorladung als des darauf folgenden Contumacial-Erkenntnisses erfolgen. Diese Nichtigkeit muß jedoch bei der ersten Audienz, und vor aller andern Einrede und Verteidigung gerügt werden.

In dringenden Fällen können gleichwohl die Fristen abgekürzt, und die Parteien durch einen schriftlichen Befehl des Friedensrichters auf denselben Tag und zu einer bestimmten Stunde vorgeladen werden.

Art. 147. Die Parteien können auch freiwillig auf bloße Benachrichtigung, und ohne daß es einer förmlichen Vorladung bedarf, erscheinen.

Art. 148. Noch vor der Audienz kann der Friedensrichter auf Antrag des öffentlichen Ministeriums oder des klagenden Theils die Würdigung des Schadens, die Aufnahme von Protokollen, und jede andere eilige Handlung vornehmen, oder auf seinen Befehl durch andere vornehmen lassen.

Art. 149. Erscheint die vorgeladene Person nicht zu der in der Vorladung bestimmten Zeit und Stunde, so soll wider dieselbe in contumaciam verfahren werden.

Art. 150. Wer in contumaciam verurtheilt ist, kann nur alsdann gegen die Vollstreckung des Erkenntnisses die Opposition einlegen, wenn er sich bei der, im folgenden Artikel näher bezeichneten, Audienz einfindet; vorbehalten bleiben jedoch die unten folgenden Bestimmungen in Betreff eines statt findenden Appellations- oder Kassations-Mittels.

Art. 151. Das Rechtsmittel der Opposition gegen ein Contumacial-Erkenntniß kann entweder gleich, durch eine unter das Insinuations-Dokument gesetzte Erklärung, oder durch einen besonderen Akt eingelegt werden, dessen Zufertigung jedoch innerhalb dreier Tage, nach Insinuation des Erkenntnisses, erfolgen muß; welcher Frist indeß

noch ein Tag für jede Entfernung von drei Myriametern hinzugesetzt wird;

Eine solche Opposition hat übrigens kraft des Gesetzes die Wirkung einer Vorladung zur nächsten Audienz nach Ablauf der gesetzlichen Fristen. Erscheint alsdann der Opponent nicht, so wird das Rechtsmittel als nicht eingelegt betrachtet.

Art. 152. Der Vorgeladene muß entweder in Person oder durch einen Special-Bewollmächtigten erscheinen.

Art. 153. Die Untersuchung einer jeden Sache muß, bei Strafe der Nichtigkeit, öffentlich vorgenommen werden.

Das Verfahren geschieht in folgender Ordnung:

Wenn Protokolle vorhanden sind, so werden diese durch den Aktuar verlesen.

Die Zeugen, welche etwa das öffentliche Ministerium oder die Civil-Partei hat vorladen lassen, werden in so weit es Statt findet, vernommen; welchemnachst die Civil-Partei ihre Anträge macht.

Sodann wird der Vorgeladene in seiner Vertheidigung gehört, und wenn er in Gemäßheit des folgenden Artikels zum Gegenbeweise durch Zeugen zugelassen werden kann, so werden die von ihm zur Stelle gebrachten, oder auf sein Verlangen vorgeladenen Zeugen vernommen. Hierauf macht der Beamte des öffentlichen Ministeriums eine summarische Darstellung von der Lage der Sache und formirt seinen Antrag, worauf auch noch die Civil-Partei ihre weiteren Bemerkungen hinzufügen kann.

Endlich muß das Polizei-Gericht, entweder noch in der nämlichen Gerichts-Sitzung, in welcher die Untersuchung geschlossen wird, oder doch spätestens in der darauf folgenden das Erkenntniß aussprechen.

Art. 154. Der Beweis der Kontraventionen, wird entweder durch Protokolle, oder Rapporte, oder in deren Ermangelung oder auch zur Unterstützung derselben, durch Zeugen geführt.

Es kann aber gegen, oder außerhalb des Inhalts der Protokolle oder Rapporte solcher Polizeibeamten, welchen das Gesetz, vorbehaltlich und bis zum förmlichen Anerbieten des Beweises der Fälschung, die Befugniß ertheilt, Vergehen und Kontraventionen als wahr zu beurkunden, bei Strafe der Nichtigkeit, kein Zeugenbeweis zugelassen werden.

Dagegen können die Protokolle und Rapporte derjenigen Agenten, Vorgesetzten oder Beamten, welchen das Gesetz einen solchen unbedingten Glauben bis zum förmlichen Erbieten zum Beweise der Fälschung nicht beigelegt hat, jederzeit, wenn es das Gericht für angemessen erachtet, durch Gegenbeweis, es bestehe derselbe in schriftlichen Dokumenten oder Zeugen angefochten werden.

Art. 155. Die Zeugen müssen in der Audienz bei Strafe der Nichtigkeit einen Eid dahin ableisten: daß sie die ganze Wahrheit und nichts als Wahrheit aussagen wollen; und der Gerichtsschreiber hat dies, so wie die Namen, Vornamen, Alter, Profession und Wohnung, desgleichen die hauptsächlichsten Aussagen der Zeugen aufzuzeichnen.

Art. 156. Des Denunciats Verwandte in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister, oder die im gleichen Grade mit ihm verschwägerten Personen, desgleichen Ehegatten, selbst aus geschiedener Ehe, können zur Ablegung eines Zeugnisses weder vorgeladen noch zugelassen werden.

Hat gleichwohl, weder das öffentliche Ministerium, noch die Civil-Partei, noch auch der Denunciant, gegen die Abhörnung oben genannter Personen Einwendungen gemacht, so entspringt aus ihrer Zulassung keine Nichtigkeit.

Art. 157. Diejenigen Zeugen, welche der Vorladung keine Folge leisten, können dazu durch das Gericht gezwungen werden, welches zu dem Ende in derselben Audienz und auf Antrag des öffentlichen Ministeriums, für das erste Ausbleiben eine Geldbuße, bei dem zweiten aber persönliche Verhaftung erkennt.

Art. 158. Bringt der, wegen seines ersten Ausbleibens mit einer Geldbuße bestrafte Zeuge, auf die zweite an ihn erlassene Vorladung gültige Entschuldigungs-Gründe vor, so kann ihm nach vorheriger Anhörung des öffentlichen Ministeriums, die Geldbuße erlassen werden.

Ist der Zeuge nicht auf's neue vorgeladen worden, so kann er dennoch aus freien Stücken entweder persönlich oder durch einen Spezial-Bevollmächtigten in der folgenden Audienz erscheinen, seine Entschuldigungs-Gründe vortragen und bei deren Statthaftigkeit, die Erlassung der Strafe erhalten.

Art. 159. Ist die zur Untersuchung gezogene That weder ein Verbrechen oder Vergehen, noch auch eine Konvention, so muß das Polizei-Gericht die erlassene Vor-

ladung und alle weiter darauf gefolgten Verhandlungen für nichtig erklären, zugleich aber auch in demselben Erkenntniß über die verlangte vollständige Schadloshaltung erkennen.

Art. 160. Ist aber die Uebertretung von der Art, daß sie eine korrektionelle oder noch schwerere Strafe zur Folge haben würde, so verweist das Gericht die Betheligen an den Procurator.

Art. 161. Wird der Beschuldigte einer Kontravention überführt, so muß das Gericht nicht allein die Strafe festsetzen, sondern auch in demselben Erkenntniß über die verlangte Wiedererstattung und vollständige Schadloshaltung erkennen.

Art. 162. Der sachfällig Erklärte muß zugleich in die Kosten, einschließlich derjenigen des öffentlichen Ministeriums, verurtheilt werden.

Die Festsetzung dieser Kosten geschieht im Erkenntniß.

Art. 163. Jedes Definitiv-Erkenntniß muß mit Beifügung der Gründe abgefaßt werden, und es müssen bei Strafe der Nichtigkeit, die zur Anwendung gebrachten Gesetze darin wörtlich eingerückt seyn.

Zugleich muß darin ausdrücklich bemerkt werden, ob das Erkenntniß in letzter oder in erster Instanz ergangen ist.

Art. 164. Die Urschrift des Erkenntnisses muß spätestens innerhalb der nächst folgenden vier und zwanzig Stunden, von demjenigen Richter, der das Gericht gehalten hat, und zwar bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Franken gegen den Gerichtschreiber, oder auch, nach Bewandniß der Umstände, einer sowohl gegen den Gerichtschreiber, als gegen den Präsidenten Statt findenden Syndikats-Klage, unterzeichnet werden.

Art. 165. Das öffentliche Ministerium sowohl als die Civil-Partei haben, und zwar ein jeder in dem ihn betreffenden Theil, die weitere Vollstreckung des Erkenntnisses zu betreiben.

§. 2. Von der Gerichtsbarkeit der Bürgermeister, in der Eigenschaft als Polizei-Richter.

Art. 166. In denjenigen Gemeinden, welche nicht Sitz eines Friedens-Gerichts sind, haben die Bürgermeister bei allen solchen Kontraventionen, welche in dem Umfange ihrer Gemeinden, und zwar von Personen begangen werden,

die entweder auf frischer That ertappt oder doch sonst in der Gemeine wohnhaft oder anwesend sind, eine konkurrente Gerichtsbarkeit mit den Friedensrichtern, vorausgesetzt, daß die Zeugen in derselben Gemeine wohnhaft oder anwesend sind, und daß auch von der Civil-Partei auf eine bestimmte, die Summe von fünfzehn Franken nicht übersteigende Entschädigung angetragen wird.

Niemals aber können sie über Kontraventionen erkennen, welche in Gemäßheit des Artikels 139 dem Friedensrichter ausschließlich beigelegt sind; noch auch über solche Angelegenheiten, worin die Friedensrichter in der Eigenschaft als Civil-Richter zu entscheiden haben.

Art. 167. Handelt der Bürgermeister als Polizeirichter, so muß dessen Beigeordneter dabei die Geschäfte des öffentlichen Ministeriums verrichten; ist dieser letztere aber abwesend, oder muß derselbe statt des Bürgermeisters, als Polizeirichter fungiren, so wird das öffentliche Ministerium durch ein Mitglied des Municipalraths vertreten, welches zu dem Ende von dem Procurator auf ein ganzes Jahr dazu ernannt wird.

Art. 168. Die Funktion eines Gerichtsschreibers bei diesen Polizei-Gerichten verrichtet ein dazu vom Bürgermeister vorgeschlagener und in dieser Eigenschaft beim korrekzionellen Gericht vereideter Staatsbürger.

Dieser erhält für die vorkommenden Ausfertigungen dieselben Gebühren, welche den Gerichtsschreibern bei den Friedensrichtern bewilligt sind.

Art. 169. Die Berrichtungen der Gerichtsvollzieher sind bei den Vorladungen der Parteien nicht erforderlich. Eine bloße schriftliche Benachrichtigung des Bürgermeisters, worin dem Verklagten die gegen ihn vorgebrachte Beschuldigung, so wie die zu seinem Erscheinen bestimmte Zeit und Stunde bekannt gemacht wird, ist dazu hinreichend.

Art. 170. Auf gleiche Weise verhält es sich mit den Vorladungen der Zeugen, welche ebenfalls durch eine bloße schriftliche Benachrichtigung, worin die zu ihrer Abhörung bestimmte Zeit bemerkt ist, erfolgen kann.

Art. 171. Der Bürgermeister muß seine Sitzungen in dem Gemeindehause halten, und sowohl die Parteien als die Zeugen öffentlich vernehmen.

Außerdem hat derselbe aber auch noch die, auf das Verfahren und die Entscheidungen der Friedens-Gerichte

Bezug habenden, in den Artikeln 149, 150, 151, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159 und 160 enthaltenen Verordnungen zu befolgen.

§. 3. Von der Appellation wider die Erkenntnisse der Polizei-Gerichte.

Art. 172. Wenn das in einer Polizei-Sache ergangene Erkenntniß eine Gefängnißstrafe ausspricht, oder wenn die darin, ausser den Kosten erkannten Wiedererstattungen oder sonstige Schadensleistungen die Summe von fünf Franken übersteigen, so findet davon die Appellation statt.

Art. 173. Diese Appellation hat aufschiebende Wirkung (verhindert einstweilen die Vollstreckung des Urtheils.)

Art. 174. Die Appellation von den Erkenntnissen eines Polizei-Gerichts geht an das korrektionelle Gericht, und muß innerhalb zehn Tagen, von der, entweder an die Partei selbst, oder in deren Wohnung bewirkten Insinuation angerechnet, eingelegt, demnächst aber in eben der Art, wie die Appellationen von den Sentenzen der Friedens-Gerichte, fortgesetzt und entschieden werden.

Art. 175. Die Zeugen können in der Appellations-Instanz, in so fern der Procurator oder eine der Parteien darauf anträgt, abermals vernommen, und es können selbst neue Zeugen abgehört werden.

Art. 176. Alles was in den vorhergehenden Artikeln, über die Feierlichkeit der Untersuchung, über die Beschaffenheit der Beweismittel, über die Form, Beglaubigung und Unterschrift des Definitiv-Erkenntnisses, und über die Beurtheilung in die Kosten verordnet ist, findet, eben so wie die in jenen Artikeln enthaltenen Strafbestimmungen, auch bei den Appellations-Erkenntnissen der korrektionellen Gerichte Anwendung.

Art. 177. Gegen die von den Polizei-Gerichten in letzter Instanz erlassenen Entscheidungen, so wie auch gegen die in Polizei-Sachen ergehenden Appellations-Erkenntnisse der korrektionellen Gerichte, können sowohl die Parteien als das öffentliche Ministerium, nach Beschaffenheit der Umstände, das Rechtsmittel der Kassation ergreifen. In diesem Falle müssen die weiter unten vorgeschriebenen Formen und Fristen beobachtet werden.

Art. 178. Im Anfange eines jeden Vierteljahrs müssen die Friedensrichter und Bürgermeister dem Procu-

rator einen Auszug von denjenigen in dem verflossenen Vierteljahr erlassenen Polizei-Erkenntnissen einreichen, worin auf eine Gefängnißstrafe erkannt ist.

Ein solcher Auszug muß von dem Gerichtsschreiber kostenfrei ausgefertigt werden.

Der Procurator muß diesen Auszug auf dem Secretariat des korrektionellen Gerichts niederlegen, und zugleich den General-Procurator beim Appellationshofe einen summarischen Bericht darüber erstatten.

Zweites Kapitel.

Von den korrektionellen Gerichten.

Art. 179. Die Gerichte erster Instanz, welche in Civilsachen sprechen, erkennen außerdem noch in der Eigenschaft als korrektionelle Gerichte, über alle von der Forstverwaltung gerügte Forstfrevel, so wie über alle Vergehen, deren verwirkte Strafe mehr als fünfzigiges Gefängniß und eine Geldbuße von fünfzehn Franken beträgt.

Art. 180. Diese Gerichte können in der Zahl von drei Richtern, in korrektionellen Sachen Recht sprechen.

Art. 181. Wird innerhalb des Audienz-Saals und während der Audienz ein Vergehen verübt, so muß der Präsident sofort ein Protokoll darüber aufnehmen, den Inculpanten sowohl als die Zeugen vernehmen, und das Gericht muß noch in derselben Sitzung die gesetzlichen Strafen erkennen.

Diese Verordnung findet auch auf solche Vergehen Anwendung, welche innerhalb der Audienzsäle und während der öffentlichen Sitzungen unserer Gerichtshöfe und selbst während der Sitzungen der Civilgerichte begangen werden, vorbehaltlich jedoch des Rechtsmittels der Appellation in sofern die Erkenntnisse von Civil- oder korrektionellen Gerichten erlassen sind.

Art. 182. Die zur Entscheidung eines korrektionellen Gerichts geeigneten Vergehen werden bei demselben anhängig gemacht; entweder durch eine in Gemäßheit der Artikel 130 und 160 erfolgte Verweisung, oder durch eine unmittelbar von der Civil-Partei ausgebrachte Vorladung des Inculpanten und der zum Schadenersatz verpflichteten Personen; in Ansehung der Forstfrevel aber durch den Forst-Conservateur, Inspektor, Unter-Inspektor oder Oberförster, und in allen Fällen durch den Procurator.

Art. 183. Die Civil-Partei muß in der Vorladungs-Urkunde zugleich ihren Wohnsitz in der Stadt bestimmen, in welcher das Gericht seinen Sitz hat; die Vorladung muß außerdem die dabei zum Grunde liegenden Thatsachen enthalten, und vertritt alsdann die Stelle einer Klage über Beschädigung.

Art. 184. Zwischen der Vorladung und dem Erkenntniß muß wenigstens ein Zeitraum von drei Tagen, nebst einem Zusatz von einem Tage für jede Entfernung von drei Myriametern frei bleiben; ein wider den vorgeladenen Theil etwa früher ergangenes Kontumacial-Erkenntniß wird als nichtig angesehen. Diese Nichtigkeit muß jedoch in der Audienz und vor aller andern Einrede oder Bertheidigung gerügt werden.

Art. 185. Ist von Vergehen die Rede, welche keine Gefängnißstrafe nach sich ziehen, so kann sich der Inculpate durch einen Anwalt vertreten lassen; gleichwohl kann das Gericht auch in diesem Fall das persönliche Erscheinen befehlen.

Art. 186. Erscheint der Inculpate nicht, so wird gegen ihn in contumaciam verfahren.

Art. 187. Hat jedoch der Inculpate von der ihm entweder in Person oder in seiner Wohnung geschehenen Insinuation an gerechnet, innerhalb fünf Tagen und noch eines Tages für jede Entfernung von fünf Myriametern, gegen die Vollstreckung des Kontumacial-Erkenntnisses Dyposition eingelegt, und von dieser Dyposition sowohl dem öffentlichen Ministerium als auch der Civil-Partei Nachricht gegeben, so wird das Kontumacial-Erkenntniß als nicht ergangen betrachtet.

Die Kosten der Ausfertigung und der Insinuation des Kontumacial-Erkenntnisses, so wie die Kosten der Dyposition, bleiben jedoch dem Inculpaten zur Last.

Art. 188. Die Dyposition enthält zugleich von Rechtswegen eine Vorladung zur nächsten Audienz. Erscheint der Dypponent nicht, so wird das Rechtsmittel als nicht eingelegt angesehen, und wider das darauf von dem Gericht zu erlassende Erkenntniß, bleibt ihm weiter nichts als die Appellation nach den weiter unten folgenden näheren Bestimmungen übrig.

Das Gericht kann jedoch den Umständen nach eine provisorische Verfügung erlassen, welche der Appellation ungehindert, vollstreckbar bleibt.

Art. 189. Das Beweis-Verfahren bei Vergehen richtet sich nach denselben Regeln, welche in den Artikeln 154, 155 und 156 in Betreff der Kontraventionen vorgeschrieben sind. Nicht weniger finden auch die Verordnungen in den Artikeln 157 bis 161 einschließlich, bei den korrekzionellen Gerichten ihre Anwendung.

Art. 190. Die Untersuchung muß bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich erfolgen.

Zuförderst muß der Procurator die Civil-Partei oder deren Sachwalter, und in Betreff der Forstrevell, der Forst-Conservator, Inspektor oder Unter-Inspektor, oder in deren Ermangelung der Oberförster die Lage der Sache vortragen; dann werden die etwa angefertigten Protokolle und Berichte durch den Sekretair abgelesen; Zeugen und Gegenzeugen werden, so weit es Statt findet, vernommen, und die dagegen vorgebrachten Einwendungen erörtert und entschieden; diejenigen Stücke, welche zur Ueberführung oder Rechtfertigung dienen können, werden sowohl den Zeugen, als den Parteien vorgelegt; der Inculpate wird befragt, er sowohl als die für den Schadenersatz verantwortlichen Personen, müssen ihre Bertheidigungen vortragen; dann macht der Procurator eine nochmalige summarische Darstellung der Lage der Sache mit seinem Schluß-Antrag, wogegen endlich sowohl dem Inculpate, als den wegen des Schadenersatzes verantwortlich gemachten Personen, noch eine Erwiederung gestattet wird.

Unmittelbar hiernach, oder doch sonst spätestens in der nächstfolgenden Audienz muß das Erkenntniß ausgesprochen werden.

Art. 191. Erscheint die zur Untersuchung gekommene That weder als ein Vergehen noch als eine Contravention, so muß das Gericht die ganze Untersuchung, die Vorladung, und alles was darauf gefolgt ist, für nichtig erklären, den Inculpate lossprechen, und über die in Antrag gebrachte vollständige Schadloshaltung erkennen.

Art. 192. Ergiebt sich die Sache als eine bloße Contravention, und ist weder von Seiten des öffentlichen Ministeriums noch von der Civilpartei auf Zurückweisung an das Polizeigericht angetragen worden, so erkennt das

Gericht sowohl über die verwirkte Strafe als auch, wenn es Statt findet, über die vollständige Schadloshaltung.

In diesem Fall erkennt das Gericht in letzter Instanz.

Art. 193. Ist durch die That eine Leibes- oder entehrende Strafe verwirkt, so kann das Gericht auf der Stelle einen Depositions- oder Arrestbefehl erkennen, und den Inculpanten dem competenten Instruktionsrichter überweisen.

Art. 194. Jedes verurtheilende Erkenntniß, welches gegen den Inculpanten und gegen die zum Schadenersatz verpflichteten Personen, oder auch gegen die Civilpartei erlassen wird, muß zugleich die Verurtheilung in die Kosten, selbst in diejenigen enthalten, welche auf Seiten des öffentlichen Ministeriums aufgegangen sind.

In eben diesem Erkenntniß erfolgt zugleich die Festsetzung der Kosten.

Art. 195. In der Entscheidungsformel eines jeden verurtheilenden Erkenntnisses müssen die Thatsachen, deren die vorgeladenen Personen schuldig, oder zu derer Vertretung sie verpflichtet erkannt sind, desgleichen die dadurch verwirkte Strafe, und der zu leistende Schadenersatz deutlich ausgedrückt seyn.

Die Worte des in Anwendung gebrachten Gesetzes werden durch den Präsidenten in der Audienz verlesen. Von dieser Vorlesung muß im Erkenntniß Meldung geschehen, und die Worte des Gesetzes müssen darin eingerückt werden, bei Vermeidung einer, den Sekretair treffenden Geldbuße von fünfzig Franken.

Art. 196. Die Richter, welche das Erkenntniß abgefaßt haben, müssen die Urschrift desselben längstens innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden unterschreiben.

Diejenigen Sekretaire, welche die Ausfertigung eines, durch die Unterschrift noch nicht vollzogenen Erkenntnisses abgeben, sollen als Fälscher gerichtlich verfolgt werden.

Die Profuratoren müssen sich monatlich die Urschriften der Erkenntnisse vorlegen lassen; finden sie dabei, daß den Vorschriften des gegenwärtigen Artikels zuwider gehandelt worden, so müssen sie darüber zum Behuf des weitern angemessenen Verfahrens, ein Protokoll anfertigen.

Art. 197. Die Vollstreckung des Erkenntnisses wird von dem Profurator und von der Civilpartei, und zwar von einem Jeden, in dem ihn betreffenden Theil nachgesucht.

Geldbußen und Confiskationen werden gleichwohl, im Namen des Procurators von dem Direktor der Regie der Einregistrirungs-Gebühren und der Domainen beigetrieben.

Art. 198. Innerhalb der nächsten vierzehn Tage von Verkündigung des Erkenntnisses an gerechnet, muß der Procurator einen Auszug davon, an den General-Procurator einsenden.

Art. 199. Von den Erkenntnissen in correktionellen Sachen findet Appellation statt.

Art. 200. Die Appellation von solchen Erkenntnissen geht von den Bezirks-Gerichten an das im Hauptort des Departements befindliche Gericht.

Hat dieses letztere Gericht in erster Instanz über eine correktionelle Sache erkannt, so gehen die Appellationen an das im Hauptort des benachbarten Departements befindliche Gericht, wofern beide in dem Bezirke eines und desselben kaiserlichen Gerichtshofes liegen; in keinem Falle aber können diese Gerichte wechselseitig über die von ihren Erkenntnissen eingewandte Appellationen erkennen.

Es soll dagegen ein Verzeichniß von denjenigen Gerichten in den Departements-Orten entworfen werden, an welche die Appellationen gelangen müssen.

Art. 201. Aus demjenigen Departement, in welchem der Appellationshof seinen Sitz hat, gelangen die Appellationen von den in correktionellen Sachen ergehenden Erkenntnissen an diesen Gerichtshof. Eben dahin gelangen auch die Appellationen in correktionellen Erkenntnissen aus dem Hauptort eines benachbarten Departements; vorausgesetzt, daß die Entfernung desselben von dem Sitz des Appellationshofes nicht größer ist, als die von dem Hauptort eines andern Departements.

Art. 202. Zur Appellation sind befugt:

1) die Infulpaten, so wie die zur Vertretung des Schadens verpflichteten Personen;

2) die Civil-Partei, jedoch nur in Ansehung ihres Privat-Interesses;

3) die Forstverwaltung;

4) der Procurator des Gerichts, welcher, im Fall er nicht selbst appellirt, innerhalb 14 Tagen einen Auszug des Erkenntnisses an den Procurator desjenigen Gerichts oder Gerichtshofes einsenden muß, woselbst im Fall einer Appellation zu erkennen seyn würde.

5) Der Procurator bei diesem lezt gedachten Appellations-Gericht oder Gerichtshof.

Art. 203. Das Recht zur Appellation geht mit Ausnahme des im folgenden 205. Artikel gedachten Falles verloren, wofern dieselbe nicht spätestens zehn Tage nach verkündigtem Erkenntniß, oder, im Fall eines Kontumacial-Erkenntnisses, wofern sie nicht, von der, entweder an den Verurtheilten selbst, oder in dessen Wohnung erfolgten Insinuation an gerechnet, längstens innerhalb zehn Tagen, und noch innerhalb so vieler Tage, als Entfernungen von drei Myriametern vorhanden sind, im Sekretariat desjenigen Gerichts, welches das Erkenntniß erlassen hat, angemeldet wird.

Während dieser Frist und überhaupt im Laufe der Appellations-Instanz, bleibt die Vollstreckung des ersten Erkenntnisses ausgesetzt.

Art. 204. In gleicher Frist und bei demselben Sekretariat kann auch eine die Appellationsgründe enthaltende, von dem Appellanten oder von einem Anwalt oder sonstigen Spezial-Bevollmächtigten unterzeichnete Schrift eingereicht werden.

Im leztern Fall muß jedoch die Vollmacht der Appellationschrift beigefügt seyn. Eine solche Schrift kann auch unmittelbar auf dem Sekretariat desjenigen Gerichts, an welches die Appellation gelangt, übergeben werden.

Art. 205. Will der Procurator desjenigen Gerichts oder Gerichtshofes, von welchem künftig über die Appellation zu erkennen seyn würde, die Appellation ergreifen; so muß er innerhalb zwei Monaten vom Tage des verkündigten Erkenntnisses an gerechnet, oder wenn ihm das Erkenntniß von einer der Parteien in gesetzmäßiger Form bekannt gemacht wird, innerhalb einem Monate vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, entweder dem Infulpaten, oder demjenigen, welcher den angerichteten Schaden zu vertreten hat, davon Nachricht geben; widrigenfalls ist das Rechtsmittel verfallen.

Art. 206. Ist innerhalb zehn Tagen nach verkündigtem Erkenntniß keine Appellation eingelegt noch bekannt gemacht worden, so darf die Entlassung des Freigesprochenen nicht länger verschoben werden.

Art. 207. Innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Appellations-Anmeldung, oder der
(Crim.-Pr.-Ordnung.)

beigebrachten Bescheinigung über die Bekanntmachung der Appellation, muß der Procurator die Appellations-Schrift, wofern dieselbe auf dem Sekretariat des Gerichts eingebracht ist, so wie die übrigen Aktenstücke, an das Sekretariat desjenigen Gerichtshofes oder Gerichts einsenden, von welchem nunmehr über die Appellation erkannt werden muß.

Befindet sich der Verurtheilte im Arrest, so muß derselbe in gleicher Frist, auf Befehl des Procurators in das Arresthaus desjenigen Orts gebracht werden, wo das in der Appellations-Instanz erkennende Gericht seinen Sitz hat.

Art. 208. Erfolgt in dieser zweiten Instanz ein Spruch in contumaciam, so findet dagegen das Rechtsmittel der Opposition unter denselben Formen und Fristen, wie bei den Kontumacial-Erkenntnissen der korrekzionellen Gerichte statt.

Die Opposition hat von Rechtswegen die Wirkung einer Vorladung zur nächsten Audienz, und wird, im Fall der Opponent nicht erscheint, als nicht eingelegt betrachtet. Der auf eine Opposition erfolgende Spruch kann von dem Opponenten nur im Wege eines Kassations-Verfahrens angefochten werden.

Art. 209. Innerhalb Monatsfrist muß über die Appellation, nach vorher, von einem der Richter gehaltenen Vortrag in der Audienz erkannt werden.

Art. 210. Nach gehaltenem Vortrag und noch ehe der Referent und die übrigen Richter über die Sache abstimmen, muß vorher der Inkulpat, er sei nun in erster Instanz verurtheilt oder freigesprochen, ferner die zur Vertretung in Anspruch genommene Person, desgleichen die Civil-Partei und der Procurator in der im Art. 190 vorgeschriebenen Form und Ordnung gehört werden.

Art. 211. Alles was in den vorhergehenden Artikeln über die Feierlichkeiten der Untersuchung, über die Beschaffenheit der Beweis-Mittel, über die Form, Authentizität und Unterzeichnung des Erkenntnisses erster Instanz, so wie über die Verurtheilung in die Kosten, und über die auf den Unterlassungs-Fall bestimmten Strafen, verordnet ist, findet auch bei den in der Appellations-Instanz ergehenden Entscheidungen Anwendung.

Art. 212. Erfolgt eine Abänderung des ersten Erkenntnisses aus dem Grunde, weil die zur Untersuchung gezogene Handlung gesetzlich weder für ein Vergehen noch

für eine Kontravention gehalten werden kann, so muß der Gerichtshof oder das Gericht den Inculpanten lossprechen, und über die demselben etwa gebührende vollständige Entschädigung erkennen.

Art. 213. Wird das erste Erkenntniß für nichtig erklärt, weil nur eine Kontravention den Gegenstand der Untersuchung ausmacht, und ist weder von Seiten des öffentlichen Ministeriums noch von der Civil-Partei auf die Zurückweisung an das kompetente Polizei-Gericht angetragen, so muß der Gerichtshof oder das Gericht sowohl über die verwirkte Strafe als auch über den etwa stattfindenden Schadenersatz erkennen.

Art. 214. Wird die Nichtigkeit eines Erkenntnisses aus dem Grunde ausgesprochen, weil die zur Untersuchung gekommene Uebertretung ihrer Natur nach eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen würde, so muß der Gerichtshof oder das Gericht nach Beschaffenheit der Umstände, einen Depositions- oder auch selbst einen Arrest-Befehl ertheilen, und zugleich den Inculpanten an den kompetenten öffentlichen Beamten zurückweisen, der jedoch in jedem Fall von demjenigen verschieden seyn muß, welcher in erster Instanz das Erkenntniß abgefaßt, oder die Untersuchung geführt hat.

Art. 215. Gründet sich die Nichtigkeits-Erklärung des Erkenntnisses in einer nicht nachgeholtten Verletzung oder Auslassung der im Gesetz bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen, so muß der Gerichtshof oder das Gericht zugleich in der Sache selbst erkennen.

Art. 216. Die Civil-Partei sowohl als auch der Inculpant, ferner das öffentliche Ministerium und diejenigen Personen welche für den durch das Vergehen verursachten Schaden verantwortlich gemacht sind, können gegen die wider sie ergehende Entscheidung das Rechtsmittel der Cassation ergreifen.

Zweiter Titel.

Von den Sachen, welche vor die Geschwornen gehören.

Erstes Capitel.

Von der förmlichen Anklage.

Art. 217. Der General-Procurator muß innerhalb fünf Tagen nach Empfang der ihm in Gemäßheit des

Artikels 133 oder 135 zu übersendenden Stücke, die Sache vorbereiten, und spätestens innerhalb den nächstfolgenden fünf Tagen darüber seinen Vortrag erstatten.

In der Zwischenzeit können sowohl die Civil-Partei als der Inculpate die noch für nöthig erachteten schriftlichen Vorstellungen einreichen, wodurch jedoch der Vortrag des General-Procurators nicht aufgehalten werden kann.

Art. 218. Eine besonders zu diesem Zweck gebildete Sektion des Appellations-Hofes muß sich wenigstens einmal in jeder Woche in der Rathskammer versammeln, um den Vortrag des General-Procurators zu vernehmen, und über dessen Anträge zu entscheiden.

Art. 219. Der Präsident muß spätestens innerhalb der folgenden drei Tage die Entscheidung der Sektion über den Vortrag des General-Procurators befördern.

Art. 220. Gehört die Sache ihrer Natur nach vor den hohen kaiserlichen oder vor den Kassations-Hof, so muß der General-Procurator darauf antragen, daß die Sache ausgesetzt, und an jene Behörden verwiesen werde; welches sodann die Sektion zu verordnen verbunden ist.

Art. 221. Ist aber dieser Fall nicht vorhanden, so müssen die Richter näher untersuchen, ob gegen den Inculpate Beweise oder Anzeigen einer That vorhanden sind, welche die Gesetze als ein Verbrechen betrachten, und ob diese Beweise oder Anzeigen dringend genug sind, um auf den Grund derselben die förmliche Anklage zu erkennen.

Art. 222. Der Sekretär muß den Richtern in Gegenwart des General-Procurators sämtliche Aktenstücke vorlesen, welche demnächst, so wie die von der Civil-Partei und dem Inculpate übergebene schriftliche Vorstellungen, auf dem Bureau niedergelegt werden.

Art. 223. Die Civil-Partei, der Inculpate und die Zeugen dürfen dabei nicht erscheinen.

Art. 224. Wenn der General-Procurator seinen Antrag auf das Bureau niedergelegt hat, so muß er sowohl, als der Sekretär, abtreten.

Art. 225. Alsdann berathschlagen die Richter unter sich, ohne auseinander zu gehen, und ohne vorher mit einem Dritten Rücksprache zu nehmen.

Art. 226. Der Gerichtshof muß über mehrere in Verbindung stehende Uebertretungen, wovon ihm die Ak-

tenstücke zu gleicher Zeit vorzulegen sind, in ein und demselben Urtheil entscheiden.

Art. 227. Mehrere Uebertretungen stehen in Verbindung, entweder wenn sie von mehrern Personen zusammen und zu gleicher Zeit, oder zwar theilweise, selbst zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, jedoch auf den Grund einer vorher getroffenen Uebereinkunft begangen worden sind; oder auch wenn die Thäter eine dieser strafbaren Handlungen begehen, um sich dadurch die Mittel zur Vollbringung der übrigen zu verschaffen, die Ausführung derselben zu erleichtern oder zu vollenden, oder um der Bestrafung zu entgehen.

Art. 228. Die Richter können im erforderlichen Fall nähere Erkundigungen einziehen lassen. Auch können sie nach Beschaffenheit der Umstände die Einsendung der auf dem Sekretariat des Gerichts erster Instanz zurückgebliebenen Beweisstücke verfügen, und zwar alles mit möglichster Beschleunigung.

Art. 229. Findet der Gerichtshof keine Spur einer durch das Gesetz dafür anerkannten Uebertretung, oder sind keine hinreichende Anzeigen der Schuldbarkeit vorhanden, so verordnet er die Freilassung des Beschuldigten. Dieser Befehl muß auf der Stelle vollzogen werden, wosern nicht der Beschuldigte aus einem andern Grunde verhaftet ist.

Hat der Gerichtshof, unter obigen Voraussetzungen über die Opposition gegen eine in erster Instanz erkannte Freilassung zu entscheiden, so muß derselbe das erste Erkenntniß bestätigen. Die Vollstreckung dieses Urtheils geschieht in eben der Art, wie im ersten Absatz bestimmt ist.

Art. 230. Ist der Gerichtshof der Meinung, daß der Beschuldigte an ein Polizei-Gericht oder korrekzionelles Gericht zu verweisen sey, so muß darauf erkannt, und zugleich das kompetente Gericht bestimmt werden.

Im Fall der Verweisung an ein Polizei-Gericht ist der Beschuldigte zugleich in Freiheit zu setzen.

Art. 231. Muß die That nach Bestimmung der Gesetze als ein Verbrechen betrachtet werden, und findet der Gerichtshof hinreichende Anzeigen zur Begründung einer förmlichen Anklage, so muß derselbe die Verweisung des Inculpanten an einen Assisen- oder auch, in denen im sechsten Titel dieses Buchs bestimmten kompetenten Fällen, an einen Spezial-Gerichtshof verordnen. Ist in dem erlassenen

Kriminal-Arrest-Befehl, die Uebertretung unrecht benannt, so hebt der Gerichtshof denselben als nichtig auf, und erläßt einen neuen Befehl.

Hat der Gerichtshof bei Erkennung der förmlichen Anklage zugleich über eine Opposition, gegen eine verfügte Freilassung zu entscheiden, so muß derselbe die desfallige Verordnung der ersten Instanz-Richter als nichtig aufheben, und statt dessen einen Kriminal-Arrest-Befehl erlassen.

Art. 232. Bei Erlassung eines Kriminal-Arrest-Befehls befolgt der Gerichtshof die im zweiten Absatz des Artikels 134 enthaltenen Vorschriften.

Art. 233. Der Kriminal-Arrest-Befehl, es mag derselbe von den Richtern erster Instanz oder unmittelbar von dem Gerichtshofe erlassen sein, ist allemal dem Urtheil über die förmliche Anklage einzurücken; zugleich muß dieses Urtheil den Befehl zur Abführung des Angeklagten, in das Kriminal-Gefängniß desjenigen Gerichtshofes, an welchen derselbe gewiesen ist, enthalten.

Art. 234. Die Urtheile werden von sämtlichen an der Abfassung Theil nehmenden Richtern unterschrieben, und es muß darin bei Strafe der Nichtigkeit, sowohl von dem Antrage des öffentlichen Ministeriums, als auch von dem Namen eines jeden einzelnen Richters Meldung geschehen.

Art. 235. So lange als der Gerichtshof über die Statthaftigkeit der förmlichen Anklage noch nicht entschieden hat, kann derselbe von Amtswegen ein neues Verfahren verordnen, die Einsendung der Beweisstücke verfügen, Erkundigungen einziehen oder einziehen lassen, und demnächst über dies alles rechtlicher Art nach erkennen; ohne Unterschied, ob dieserhalb bereits von den vorherigen Richtern eine Untersuchung angehoben ist, oder nicht.

Art. 236. Im Fall des vorhergehenden Artikels versteht ein Mitglied aus der, in Gemäßheit des Art. 218 gebildeten Sektion, die Stelle eines Instruktionsrichters.

Art. 237. Dieser Instruktionsrichter hat die Zeugen zu vernehmen, oder deren Vernehmung einem Richter desjenigen Gerichts aufzutragen, in dessen Bezirk die Zeugen wohnen; er muß ferner den Inculpäten vernehmen, alle zu erlangende Beweise oder Anzeigen schriftlich aufnehmen lassen und nach Beschaffenheit der Umstände, einen Vorführungs-, Verwahrungs- oder Arrest-Befehl erkennen.

Art. 238. Der General-Prokurator muß innerhalb fünf Tagen, nach der ihm von dem Instruktionsrichter geschehenen Mittheilung der Verhandlungen seinen Vortrag halten.

Art. 239. Vorher darf kein Kriminal-Arrest-Befehl erlassen werden; wenn sich aber bei der weitem Untersuchung der Sache ergibt, daß eine Verweisung des Inkulpaten an einen Assisen- oder an einen Spezial-Gerichtshof, oder auch an ein korrekzionelles Gericht stattfindet, so muß dieser Befehl, oder im Fall der Inkulpat vorläufig gegen Bürgschaft entlassen sein möchte, der Befehl zur persönlichen Bestellung in das Urtheil gesetzt werden.

Außerdem sind hiebei noch alle übrigen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuchs, in so fern sie den vorstehenden fünf Artikeln nicht entgegen sind, zu beobachten.

Art. 241. Wird der Inkulpat an einen Assisen- oder an einen Spezial-Gerichtshof verwiesen, so entwirft der General-Prokurator die förmliche Anklage.

Diese Anklage muß enthalten:

- 1) Die eigentliche Natur der bei der Anklage zum Grunde liegenden Uebertretung;
- 2) Das Faktum und alle dabei vorkommende erschwerende oder mildernde Umstände.

Zugleich wird der Inkulpat darin benannt und deutlich bezeichnet.

Sodann endigt die Anklage mit folgenden kurz wiederholenden Schlußworten:

Es wird demnach der N... als schuldig angeklagt, diesen oder jenen Mord, Diebstahl oder anderes Verbrechen unter diesen oder jenen Umständen begangen zu haben.

Art. 242. Das Urtheil auf Verweisung an einen Assisen- oder Spezial-Gerichtshof, desgleichen die Anklage-Akte wird dem Angeklagten insinuirt, und ihm von beiden Stücken eine Abschrift zurückgelassen.

Art. 243. Innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Insinuation muß der Angeklagte in das, bei dem zu seiner Verurtheilung bestimmten Gerichtshof vorhandene Kriminal-Gefängniß gebracht werden.

Art. 244. Kann der Angeklagte nicht zur Haft gebracht werden, oder gestellt er sich nicht persönlich, so ist wider ihn und zwar nach Anleitung des folgenden zweiten

Kapitels des vierten Titels dieses Buches in contumaciam zu verfahren.

Art. 245. Der General-Prokurator muß dem Bürgermeister sowohl des Orts, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, als auch desjenigen Orts, wo das Verbrechen begangen ist, von dem Urtheil auf Verweisung an den Assisen- oder Spezial-Gerichtshof Nachricht geben.

Art. 246. Hat der Gerichtshof einmal erkannt, daß kein Grund zur Verweisung an einen Assisen- oder Spezial-Gerichtshof vorhanden sey, so kann der Inculpate wegen des nämlichen Verbrechens nur im Fall neuer Anzeigen oder Beweise dahin verwiesen werden.

Art. 247. Als neue Anzeigen oder Beweise sind nur solche Zeugen-Aussagen, Stücke und Protokolle anzusehen, welche zur weitem Erwägung des Gerichtshofes noch nicht haben vorgelegt werden können, dennoch aber von der Beschaffenheit sind, daß sie entweder zur Verstärkung der bisherigen, von dem Gerichtshofe für unzureichend erkannten Beweismittel dienen, oder auch zu neuen, zur Entdeckung der Wahrheit führenden Entwicklungen der Thatfachen Anlaß geben können.

Art. 248. In einem solchen Falle muß der Beamte der gerichtlichen Polizei, oder der Instruktionsrichter ohne Verzug eine Abschrift der Stücke, Anzeigen oder Beweise an den General-Prokurator des Appellationshofes einsenden, und auf den Antrag dieses letztern muß der Präsident der Kriminal-Sektion denjenigen Richter ernennen, von welchem auf weiteres Betreiben eines Beamten des öffentlichen Ministeriums, eine neue vorschriftsmäßige Untersuchung angehoben werden soll.

Uebrigens kann der Instruktionsrichter noch vor Einsendung der Verhandlungen an den General-Prokurator, auf den Grund der neuen Anzeigen oder Beweise, nach Bewandniß der Umstände einen Verwahrungsbefehl gegen den etwa nach Maßgabe des Artikels 229 in Freiheit gesetzten Inculpate erkennen.

Art. 249. Der Prokurator des Gerichts muß von acht zu acht Tagen dem General-Prokurator von den vorgekommenen Kriminal-, korrekzionellen oder Polizei-Sachen eine Liste einsenden.

Art. 250. Findet der General-Prokurator daß die in dieser Liste als korrekzionell oder bloß polizeilich auf-

geführten Fälle, von strafbarer Art sind, so kann er, jedoch nur in den nächsten vierzehn Tagen nach empfangener Benachrichtigung, die Einsendung der Verhandlungen verfügen, welchemnächst er innerhalb anderer vierzehn Tage nach Empfang dieser Verhandlungen, seine für nöthig erachteten Anträge machen, und der Gerichtshof darauf innerhalb dreier Tage das Geeignete verfügen muß.

Zweites Capitel.

Von der Bildung der Assisenhöfe.

Art. 251. Es soll in einem jeden Departement ein Assisen-Gericht gehalten werden, um über die von dem Appellationshofe dahin verwiesenen Personen zu erkennen.

Art. 252. In dem Departement, wo der Appellationshof seinen Sitz hat, wird das Assisen-Gericht durch fünf Mitglieder dieses Gerichtshofes gebildet, von denen einer den Vorsitz führt; der General-Prokurator oder einer seiner Substituten vertritt dabei das öffentliche Ministerium.

Der Sekretair des Appellationshofes fungirt dabei in seiner Dualität.

Art. 253. In den übrigen Departementen wird der Assisenhof gebildet:

1) Durch ein dazu abgeordnetes Mitglied des Appellationshofes, welches zugleich Präsident des Assisenhofes ist;

2) Durch vier Richter, welche aus den Präsidenten und aus den der Ordnung nach ältesten Gliedern desjenigen Gerichts der ersten Instanz erwählt werden, welches an dem Ort, wo die Assisen gehalten werden, seinen Sitz hat;

3) Durch einen Substituten des General-Prokurators, welcher den Titel, Kriminal-Prokurator führt;

4) Durch den Sekretair des Gerichts erster Instanz.

Art. 254. Der Appellationshof kann jedoch auch noch ein oder mehrere seiner Glieder abordnen, um die zum Assisen-Hofe erforderliche Zahl von vier Richtern zu ergänzen.

Art. 255. Beträgt die Zahl dieser abgeordneten Richter, einschließlich des Präsidenten, weniger als wie zur Bildung des Assisen-Hofes erforderlich ist; so wird diese Zahl auf die im Artikel 253 vorgeschriebene Weise, aus dem Gericht erster Instanz ergänzt.

Art. 256. In jedem Falle können die Richter, Auditoren, in so fern sie das dazu erforderliche Alter haben, als Richter des Assisen-Hofes abgeordnet werden.

Art. 257. Die Mitglieder des Appellations-Hofes, welche bei dem Urtheil über die förmliche Anklage abgestimmt haben, können bei Strafe der Richtigkeit in eben dieser Sache, die Stelle eines Präsidenten oder Richters beim Assisenhofe nicht versehen.

In eben der Art verhält es sich in Ansehung des Instruktionsrichters.

Art. 258. Das Assisengericht wird in der Regel im Hauptort eines jeden Departements gehalten.

Der Appellationshof kann jedoch auch ein anderes Gericht, als das des Hauptorts dazu bestimmen.

Art. 259. Das Assisengericht wird von drei zu drei Monaten gehalten.

Im erforderlichen Fall kann es aber auch öfter gehalten werden.

Art. 260. Der Tag der Eröffnung des Assisen-Hofes wird durch den Präsidenten desselben bestimmt.

Die Schließung erfolgt nicht eher, als bis sämtliche zur Zeit seiner Eröffnung vorbereitet gewesene Kriminal-Sachen dabei vorgebracht sind.

Art. 261. Ueber diejenigen Angeklagten, welche erst nach Eröffnung der Assisen in das Kriminal-Gefängniß abgeliefert werden, kann während der Dauer des Gerichts, nur alsdann mit erkannt werden, wenn der General-Procurator darauf anträgt, wenn die Angeklagten darin willigen, und wenn der Präsident es verordnet.

In einem solchen Fall wird angenommen als hätten der General-Procurator und die Angeklagten auf den Einwand der Richtigkeit, gegen ein die Verweisung an den Assisen-Hof enthaltendes Urtheil, Verzicht gethan.

Art. 262. Die Urtheile des Assisen-Hofes können nicht anders als im Wege der Cassation, und unter Beobachtung der dabei gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten angefochten werden.

Art. 263. Wenn nach der, in Gemäßheit des Artikels 389 des gegenwärtigen Gesetzbuchs erfolgten Bekanntmachung an die Geschwornen, der Präsident des Assisenhofes in die Unmöglichkeit geräth, sein Amt wahrzunehmen; so muß seine Stelle von dem nächstfolgenden der

von dem Appellationshofe zu seiner Beihülfe ernannten und angeordneten Richter wahrgenommen werden, oder auch von dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz, wofern nämlich kein Richter aus dem Appellationshofe beigeordnet seyn möchte.

Art. 264. Die aus dem Appellationshofe abgeordneten Richter werden dagegen, im Fall der Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung, durch andere Richter desselben Gerichtshofes, und in deren Ermangelung, durch Richter aus dem Gerichte erster Instanz, und diese letztere wiederum durch ihre Suppleanten vertreten. Sind bei dem Gerichte Richter-Auditoren vorhanden, welche das erforderliche Alter haben, so müssen dieselben zugleich mit den Richtern der ersten Instanz, und zwar in der Ordnung ihrer Anstellung, zur Stellvertretung zugelassen werden.

Art. 265. Der General-Procurator kann, selbst wenn er anwesend ist, seine Funktionen einem seiner Substituten auftragen, und findet diese Verordnung sowohl bei dem Appellations-, als bei dem Assisenhofe Anwendung.

§. 1. Von den Funktionen des Präsidenten eines Assisen-Gerichts.

Art. 266. Der Präsident ist verpflichtet:

1) Den Angeklagten, gleich nach dessen Ablieferung ins Kriminal-Gefängniß, zu vernehmen.

2) Die Geschwornen zusammen zu rufen, und durch das Loos zu bestimmen.

Er kann aber auch diese Verrichtungen einem der Richter übertragen.

Art. 267. Außerdem ist er persönlich mit der Leitung der Geschwornen bei Ausübung ihrer Funktionen beauftragt; er muß ihnen die ganze Lage der Sache, worüber sie zu berathschlagen haben, darstellen; er muß sie an ihre Pflichten erinnern; bei der ganzen Untersuchung den Vorsitz führen, und die Ordnung unter denjenigen bestimmen, welche zu reden verlangen.

Er hat auch die Polizei in den Audienzen zu handhaben.

Art. 268. Dem Präsidenten ist zugleich eine, bloß durch sein rechtliches Ermessen geleitete Gewalt verliehen, zufolge welcher er es auf sich nehmen kann, alles dasjenige zu verfügen, was ihm zur Entdeckung der Wahrheit

dienlich zu sein scheint, und das Gesetz verpflichtet ihn bei seiner Ehre und bei seinem Gewissen, alle seine Kräfte zur Beförderung dieser Entdeckung anzuwenden.

Art. 269. Er kann daher im Lauf der öffentlichen Verhandlungen, allenfalls durch einen Vorführungsbefehl, Personen vorfordern und vernehmen, oder auch sonstige neue Beweisstücke beibringen lassen, welche vielleicht nach den in der Audienz, entweder von den Angeklagten oder von den Zeugen gemachten Erläuterungen, ein neues Licht über die Sache verbreiten könnten.

Die auf solche Weise vorgesforderten Zeugen werden jedoch nicht beeidigt, und ihre Aussagen werden nur als bloße Benachrichtigungen betrachtet.

Art. 270. Alles andere aber, was zur Verzögerung der öffentlichen Verhandlungen gereichen würde, ohne die Hoffnung zuverlässigerer Resultate zu geben, muß von dem Präsidenten bei Seite gesetzt werden.

§. 2. Von den Funktionen des General-Prokurators.

Art. 271. Der General-Prokurator muß entweder selbst oder durch seinen Substituten, gegen alle Personen, wogegen in Gemäßheit des ersten Kapitels des gegenwärtigen Titels die förmliche Anklage erkannt ist, weiter verfahren. Eine andere als eine solche Anklage darf er bei Strafe der Nichtigkeit, und selbst nach Befinden der Umstände, bei Vermeidung einer Syndikats-Klage, bei dem Appellhofe nicht anhängig machen.

Art. 272. Sobald der General-Prokurator oder sein Substitut die bisherigen Verhandlungen erhält, so hat derselbe allen Fleiß anzuwenden, damit die Sache vorbereitet, und überhaupt Alles so eingerichtet werde, daß gleich bei Eröffnung des Appellhofes die öffentlichen Verhandlungen ihren Anfang nehmen können.

Art. 273. Er muß an den öffentlichen Verhandlungen Theil nehmen, die Anwendung des Strafgesetzes in Antrag bringen, und bei Verkündigung des Urtheils gegenwärtig sein.

Art. 274. In Ansehung der zu seiner Kenntniß kommenden strafbaren Handlungen, muß der General-Prokurator entweder von Amtswegen oder auf Befehl des Justizministers, dem Prokurator beim Gericht den Auftrag zur weitern Betreibung ertheilen.

Art. 275. Er empfängt die, entweder von dem Appellationshofe, oder von einem öffentlichen Beamten, oder auch nur von einem bloßen Staatsbürger unmittelbar an ihn eingesandten Denunciationen und Klagen über Beschädigungen, und hält darüber ein Register.

Demnächst versendet er dieselben an diejenigen Procuratoren, welche es betrifft.

Art. 276. Er macht im Namen des Gesetzes alle ihm dienlich scheinende Requisitionen; und der Gerichtshof ist schuldig dieselben protokolliren zu lassen, und darüber zu berathschlagen.

Art. 277. Der General-Procurator unterzeichnet die von ihm gemachten Requisitionen; erfolgen dergleichen im Laufe einer öffentlichen Verhandlung, so werden sie von dem Sekretair in dessen Protokoll eingetragen und ebenfalls von dem General-Procurator unterzeichnet: — Die auf diese Requisitionen erfolgenden Entscheidungen müssen von dem vorsitzenden Richter und von dem Sekretair unterzeichnet werden.

Art. 278. Erkennt der Gerichtshof nicht nach dem Antrage des General-Procurators, so wird die Untersuchung und Entscheidung nicht weiter gehemmt oder ausgesetzt; dem General-Procurator bleibt jedoch, nach Beschaffenheit der Umstände, das Rechtsmittel der Cassation vorbehalten.

Art. 279. Alle Beamten der gerichtlichen Polizei, selbst mit Einschluß der bestellten Instruktionsrichter, stehen unter Aufsicht des General-Procurators.

Alle diejenigen, welche in Gemäßheit des Art. 9 dieses Gesetzbuches rücksichtlich ihrer, wenn auch administrativen Funktionen, durch das Gesetz berufen sind, irgend eine Verrichtung der gerichtlichen Polizei vorzunehmen, sind, jedoch nur allein in dieser letztern Beziehung, der nämlichen Aufsicht unterworfen.

Art. 280. Machen sich die Beamten der gerichtlichen Polizei und die Instruktionsrichter einer Nachlässigkeit schuldig, so muß sie der General-Procurator warnen, und diese Warnung in ein zu dem Ende zu haltendes Register eintragen.

Art. 281. Im Wiederholungs-Fall muß der General-Procurator dem Appellationshofe davon Anzeige machen.

Auf erfolgte Genehmigung dieses Gerichtshofes läßt der General-Prokurator die Beschuldigten vor die Berathschlagungs-Kammer laden.

Hier erhalten sie von dem Appellationshofe die Weisung, künftighin aufmerksamer zu seyn, und werden zugleich von demselben in die Kosten, sowohl der Vorladung als der Ausfertigung und Insinuation des Urtheils, fällig erklärt.

Art. 282. Es ist aber der Fall der Wiederholung so oft vorhanden, als der Beamte vor Ablauf eines Jahres, vom Tage der in das Register eingetragenen Warnung an gerechnet, in irgend einer Sache bei einer abermaligen Nachlässigkeit betreten wird.

Art. 283. In allen Fällen, wo die General-Prokuratoren und die Präsidenten befugt sind, die Funktionen eines Beamten der gerichtlichen Polizei, oder eines Instruktionsrichters auszuüben, können sie die ihnen nach Unterschied obliegenden Amtsverrichtungen, dem Prokurator, Instruktionsrichter oder Friedensrichter des Orts der That oder auch eines andern, diesem Orte nahe liegenden Gemeindebezirks übertragen; mit Ausnahme jedoch der Befugniß zur Erlassung eines Vorführungs-, Verwahrungs- oder Arrest-Befehls, gegen die Infulpaten.

§. 3. Von den Funktionen des Criminal-Prokurators.

Art. 284. Der Criminal-Prokurator, dessen in dem Art. 253 Erwähnung geschehen, vertritt bei dem Assisenhofe desjenigen Departements worin der Appellationshof seinen Sitz nicht hat, die Stelle des General-Prokurators; jedoch bleibt es diesem letztern vorbehalten, sich selbst an Ort und Stelle zu begeben, und daselbst seine Funktionen zu verrichten.

Art. 285. Dieser Substitut muß in dem Hauptort des Departements wohnen.

Art. 286. Wird das Assisengericht an einem andern als an dem Hauptort des Departements gehalten, so muß er sich dorthin begeben.

Art. 287. Der Kriminal-Prokurator hat auch die Funktionen des öffentlichen Ministeriums bei der Untersuchung und Entscheidung der Appellationsfachen in korrekzionellen Fällen zu vertreten.

Art. 288. Im Fall einer augenblicklichen Verhinderung wird der Kriminal-Prokurator durch den Procura-

tor bei dem Gericht des Hauptorts des Departements ersezt.

Art. 289. Er führt die Aufsicht über alle im Departement befindlichen Beamten der gerichtlichen Polizei.

Art. 290. Er muß innerhalb jeder drei Monate einmal, und auch auf Verlangen noch öfter, dem General-Prokurator von der kriminellen, correktionellen und polizeilichen Justiz-Verwaltung Bericht erstatten.

Drittes Capitel.

Von dem Verfahren bei dem Assisenhofe.

Art. 291. Wenn nach ausgesprochener förmlicher Anklage die fernere Entscheidung der Sache nicht an dem Orte wo der Appellationshof seinen Siz hat, erfolgen soll, so werden die Verhandlungen auf Befehl des General-Prokurators innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden, an das Sekretariat des, im Hauptort des Departements befindlichen, oder auch des sonst an die Stelle desselben etwa benannten Gerichts, abgesandt. Innerhalb derselben Frist müssen jedesmal die Beweisstücke, welche entweder auf dem Sekretariat des Gerichts welches die Untersuchung geführt hat, verwahrlich zurückgeblieben, oder an das Sekretariat des Appellationshofes eingesandt worden sind, an dasjenige Sekretariat befördert werden, an welches die Untersuchungs-Akten eingesandt werden müssen.

Art. 292. Obige Frist von vierundzwanzig Stunden nimmt von dem Augenblick ihren Anfang, wo dem Angeklagten das Urtheil auf Verweisung vor den Assisenhof inssnuirt wird.

Ist der Angeklagte verhaftet, so wird er innerhalb eben dieser Frist, in das Kriminal-Gefängniß des Orts, wo das Assisengericht gehalten werden soll, abgeführt.

Art. 293. Spätestens innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der auf dem Sekretariat erfolgten Ablieferung der bisherigen Verhandlung und nach der Ankunft des Angeklagten im Kriminal-Gefängniß, muß derselbe durch den Präsidenten des Assisenhofes, oder durch den von ihm dazu substituirtten Richter vernommen werden.

Art. 294. Der Angeklagte wird zur Erklärung über seine etwa getroffene Wahl eines Bertheidigers aufgefordert. Hat er eine solche Wahl nicht gemacht, so muß

ihm der Richter auf der Stelle und zwar bei Strafe der Nichtigkeit aller folgenden Verhandlungen, einen Bertheidiger beordnen.

Wählt der Angeklagte späterhin selbst einen Bertheidiger, so wird jene von Amtswegen geschehene Ernennung als nicht geschehen betrachtet, und die Strafe der Nichtigkeit nicht weiter erkannt.

Art. 295. Der Angeklagte ist bei seiner Wahl, des gleichen der Richter bei der Anordnung eines Bertheidigers, auf die beim Appellationshofe oder innerhalb dessen Gerichtsbezirks fungirenden Advokaten oder Sachwalter beschränkt, wenn nicht etwa der Angeklagte von dem Präsidenten des Assisenhofes die Erlaubniß erhalten möchte, einen seiner Verwandten oder Freunde zum Bertheidiger wählen zu dürfen.

Art. 296. Zugleich eröffnet der Richter dem Angeklagten, daß im Fall er Grund zu einer Nichtigkeitsklage, in Ansehung des bisherigen Verfahrens zu haben vermaßen möchte, er diese Erklärung innerhalb der nächstfolgenden fünf Tage abgeben müsse, indem dieselbe späterhin nicht mehr angenommen werden könne.

Die Bevolgung des gegenwärtigen und der beiden vorhergehenden Artikel wird durch ein, sowohl von dem Angeklagten als auch von dem Richter und dem Sekretair zu unterschreibendes Protokoll beurkundet. Kann oder will der Angeklagte nicht schreiben, so muß davon im Protokoll Meldung geschehen.

Art. 297. Ist dem Angeklagten die im vorstehenden Artikel vorgeschriebene Eröffnung nicht geschehen, so wird die Nichtigkeit des Verfahrens durch sein Stillschweigen nicht gehoben; sein Recht bleibt ihm vorbehalten, jedoch darf er es erst nach erfolgtem Definitiv-Urtheil geltend machen.

Art. 298. Auch der General-Prokurator muß seine Erklärung, binnen derselben, vom Tage des Verhörs anzurechnenden Frist, und zwar ebenfalls bei dem im Artikel 296 angedroheten Verlust der Nichtigkeitsklage, abgeben.

Art. 299. Die Erklärung, sowohl die des Angeklagten als des General-Prokurators, muß das Fundament der Nichtigkeitsklage deutlich ausdrücken.

Diese Klage kann nur gegen das Urtheil, welches die Verweisung an den Assisenhof enthält, eingelegt werden, und auch dies nur in nachfolgenden drei Fällen:

- 1) wenn die That nicht in den Gesetzen für ein Verbrechen erklärt ist;
- 2) wenn das öffentliche Ministerium nicht gehört ist, und
- 3) wenn die Richter bei Abfassung des Erkenntnisses nicht in der im Gesetz bestimmten Anzahl versammelt gewesen sind.

Art. 300. Die Erklärung wird auf der Gerichtsschreiberei abgegeben.

Sobald dies geschehen ist, muß der General-Procurator des Appellationshofes eine Ausfertigung des Urtheils an den General-Procurator des Cassationshofes einsenden, und dieser Gerichtshof ist schuldig, mit Hintansetzung aller andern Sachen, darüber zu erkennen.

Art. 301. Der Nichtigkeitsklage ungehindert, wird die Untersuchung bis zum Anfange der öffentlichen Verhandlungen, jedoch mit Ausschluß derselben, fortgesetzt.

Art. 302. Nach gehaltenem Verhör kann der Vertheidiger sich mit dem Angeklagten besprechen. Er kann auch von den bisherigen Verhandlungen, jedoch nur an Ort und Stelle, und ohne die Untersuchung dadurch aufzuhalten, Einsicht nehmen.

Art. 303. Sind neue Zeugen zu vernehmen, welche außerhalb des Orts wohnen, wo das Assisen-Gericht gehalten wird, so kann der Präsident oder der dessen Stelle vertretende Richter, den Instruktionsrichter des Bezirks in welchem die Zeugen wohnen, oder auch selbst den Instruktionsrichter eines andern Bezirks, zu dieser Vernehmung den Auftrag ertheilen; dieser muß demnächst die aufgenommenen Zeugenaussagen an den beim Assisenhofe fungirenden Sekretär verschlossen und versiegelt einsenden.

Art. 304. Diejenigen Zeugen, welche auf die an sie erlassene Vorladung des Präsidenten oder des von demselben substituirtten Richters nicht erscheinen, noch auch gesetzmäßige Hinderungs-Ursachen nachweisen können, oder die Ablegung ihres Zeugnisses verweigern, werden von dem Assisenhof zur Verantwortung gezogen, und in Gemäßheit des Artikels 80 bestraft.

Art. 305. Die Vertheidiger der Angeklagten können auf ihre Kosten, von denjenigen Aktenstücken welche sie bei ihrer Vertheidigung nöthig erachten, Abschriften nehmen oder nehmen lassen.

Eine kostenfreie Abschrift von den zur Ausmittlung des Thatbestandes aufgenommenen Protokollen, desgleichen von den schriftlichen Aussagen der Zeugen, kann in allen Fällen den Angeklagten, so viel ihrer auch seyn mögen, nur einfach ertheilt werden.

Die Präsidenten, die Richter und der General-Prokurator, haben auf die Beobachtung des gegenwärtigen Artikels zu achten.

Art. 306. Hat der General-Prokurator oder der Angeklagte erhebliche Gründe, um darauf anzutragen, daß eine Sache bei der nächsten Versammlung der Geschwornen noch nicht vorgenommen werde, so müssen sie bei dem Präsidenten des Assisenhofes eine Fristverlängerung schriftlich nachsuchen.

Der Präsident entscheidet sodann über die Statthaftigkeit dieses Gesuchs. Auch steht es ihm frei, die Frist von Amtswegen zu verlängern.

Art. 307. Wenn wegen ein und desselben Verbrechens mehrere Anklagen gegen verschiedene deshalb angeklagte Personen angefertigt sind, so kann der General-Prokurator auf deren Vereinigung antragen, und der Präsident kann hierauf, und selbst von Amtswegen, das Erforderliche verfügen.

Art. 308. Sind in eine Anklage mehrere nicht in Verbindung stehende Verbrechen begriffen, so kann der General-Prokurator darauf antragen, daß gegen die Angeklagten einstweilen nur wegen ein oder mehrerer dieser Verbrechen verfahren werde, und der Präsident kann dieses, und allenfalls auch von Amtswegen verordnen.

Art. 309. An dem zur Eröffnung des Assisenhofes bestimmten Tage nehmen zuvörderst die Glieder desselben den ihnen gebührenden Platz ein; sodann setzen sich zwölf Geschwornen in der unter ihnen durch das Loos bestimmten Ordnung, auf besondere, sowohl von dem Publikum als von den Zeugen und Parteien getrennten, dem Angeklagten gegenüber befindlichen Sitze.

Viertes Capitel.

Von der öffentlichen Untersuchung, der Entscheidung und deren Vollstreckung.

Erster Abschnitt.

Von der öffentlichen Untersuchung.

Art. 310. Der Angeklagte erscheint ohne Fesseln, nur von einer Wache begleitet, um sein Entweichen zu verhindern. — Der Präsident fragt ihn nach seinem Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Wohnung und Geburtsort.

Art. 311. Den Bertheidiger des Angeklagten erinnert der Präsident, daß er nichts gegen sein Gewissen und gegen die, den Gesetzen schuldige Achtung vorbringen dürfe, und sich mit Bescheidenheit und Mäßigung ausdrücken müsse.

Art. 312. Sodann richtet der Präsident folgende Worte an die Geschwornen, welche diese stehend und mit entblößtem Haupte anhören müssen.

„Sie schwören und geloben vor Gott und den Menschen, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit die Beschuldigungen und Beweise, welche jetzt gegen den — N. vorgebracht werden sollen, zu prüfen; weder das Interesse des Angeklagten, noch das der bürgerlichen Gesellschaft welche ihn anklagt, zu verrathen; mit Niemandem Rücksprache zu nehmen, ehe und bevor Sie Ihre Meinung erklärt haben; weder der Stimme des Hasses oder der Bosheit, noch der Furcht oder Zuneigung Gehör zu geben; vielmehr bloß nach den vorhandenen Beweis- und Bertheidigungs-Gründen nach Ihrem Gewissen, und nach Ihrer innigsten Ueberzeugung, mit der einem rechtschaffenen und freien Manne geziemenden Unpartheilichkeit und Festigkeit, Ihre Entschließung fassen und erklären zu wollen.

Hierauf muß bei Strafe der Nichtigkeit, jeder Geschworne einzeln von dem Präsidenten aufgerufen werden, und mit aufgehobener Hand die Worte antworten: Ich schwöre es.

Art. 313. Unmittelbar hiernach erinnert der Präsident den Angeklagten, aufmerksam auf dasjenige zu sein, was er jetzt gleich hören werde.

Er befiehlt alsdann dem Gerichtschreiber, das Urtheil des Appellationshofes, welches die Verweisung an den Assisenhof enthält, so wie die Anklage zu verlesen.

Der Gerichtschreiber verrichtet diese Vorlesung mit lauter Stimme.

Art. 314. Nach dieser Vorlesung wiederholt der Präsident dem Angeklagten den Haupt-Inhalt der Anklage und spricht hierauf zu ihm: „das ist es, wessen ihr angeklagt seyd; ihr werdet nunmehr die Beweise vernehmen, welche man gegen euch vorbringen wird.

Art. 315. Hierauf wird von dem General-Profurator der Gegenstand der Anklage näher entwickelt und die Liste derjenigen Zeugen übergeben, welche entweder auf seinen Antrag oder auf den Antrag der Civil-Partei, oder auch des Angeklagten zu vernehmen sind.

Diese Liste muß von dem Gerichtschreiber mit lauter Stimme abgelesen werden. Es dürfen aber darin nur solche Zeugen aufgeführt werden, deren Namen, Gewerbe und Wohnort wenigstens vier und zwanzig Stunden vor ihrer Vernehmung, entweder dem Angeklagten von dem General-Profurator, oder von der Civil-Partei; oder auch dem General-Profurator von dem Angeklagten bekannt gemacht sind; vorbehaltlich jedoch der dem Präsidenten in dem Art. 269 eingeräumten Befugniß.

Es können folglich sowohl der Angeklagte als auch der General-Profurator der Vernehmung solcher Zeugen widersprechen, welche in dem Insinuations-Dokument entweder gar nicht, oder nicht mit vorschristsmäßiger Deutlichkeit verzeichnet sind.

Ueber einen solchen Widerspruch muß alsdann der Gerichtshof auf der Stelle entscheiden.

Art. 316. Der Präsident befiehlt den Zeugen sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben, worin sie so lange verweilen, bis sie zum Zeugniß gerufen werden. Erforderlichen Falls muß der Präsident Maaßregeln ergreifen, um jede, vor ihrer Abhörung etwa zu befürchtende Unterredung der Zeugen über das Verbrechen und den Angeklagten zu verhindern.

Art. 317. Die Zeugen werden abgesondert und einer nach dem andern in der von dem General-Profurator festgestellten Ordnung vernommen; sie müssen bei Strafe der

Nichtigkeit, vor Ablegung ihres Zeugnisses einen Eid dahin ableisten:

„Daß sie ohne Haß und ohne Furcht reden, daß sie die ganze Wahrheit und nichts als Wahrheit aussagen wollen.“

Alsdann fragt der Präsident nach ihrem Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Wohn- oder Aufenthalts-Ort; ob sie den Angeklagten vor der in der Anklage enthaltenen That gekannt haben; ob sie mit demselben oder mit der Civil-Partei und in welchem Grade verwandt sind; und ferner ob sie nicht bei dem einen oder andern in Diensten stehen.

Nach diesem allen müssen die Zeugen ihr Zeugniß mündlich ablegen.

Art. 318. Zusätze, Veränderungen oder Abweichungen, welche sich zwischen diesen Aussagen eines Zeugen und seinen vorherigen Erklärungen ergeben möchten, läßt der Präsident durch den Gerichtsschreiber aufzeichnen.

Sowohl der General-Procurator als der Angeklagte können darauf antragen, daß der Präsident dergleichen Veränderungen, Zusätze oder Abweichungen aufzeichnen lasse.

Art. 319. Am Schlusse einer jeden Aussage muß der Präsident den Zeugen fragen, ob es der gegenwärtige Angeklagte sei, von welchem er geredet habe; alsdann fragt er den Angeklagten, ob er auf dasjenige, was gegen ihn gezeugt worden, etwas zu erwiedern habe.

Während seiner Aussage darf der Zeuge nicht unterbrochen werden: aber nach Beendigung derselben kann der Angeklagte oder dessen Bertheidiger den Zeugen durch den Präsidenten näher befragen lassen, und überhaupt gegen seine Person und gegen das von ihm abgelegte Zeugniß alles vorbringen, was zur Bertheidigung des Angeklagten gereichen kann.

Auch der Präsident kann sowohl von dem Zeugen als von dem Angeklagten alle nähere, zur Entdeckung der Wahrheit reichende Aufklärungen fordern. Eine gleiche Befugniß haben die Richter, der General-Procurator und die Geschwornen, wenn sie vorher den Präsidenten um die Erlaubniß zu reden ersucht haben. Die Civil-Partei kann aber so wenig dem Zeugen als den Angeklagten anders als durch den Mund des Präsidenten, Fragstücke vorlegen lassen.

Art. 320. Nach Ablegung seines Zeugnisses bleibt jeder Zeuge, wosern der Präsident nicht ein anderes verordnet, so lange in dem Audienzsaale, bis die Geschwornen abgetreten sind, um ihre Erklärung abzugeben.

Art. 321. Sind die von dem General-Procurator und von der Civil-Partei vorgeschlagenen Zeugen vernommen, so läßt nunmehr der Angeklagte die, auf der vorher insinuirten Liste bemerkten Zeugen, entweder über die in der Anklage enthaltenen Thatsachen, oder auch darüber, daß er ein redlicher rechtschaffener Mann und von tadelloser Aufführung sey, abhören. Die Angeklagten müssen die Kosten für die auf ihren Antrag geschehene Vorladung der Zeugen, desgleichen die von diesen Zeugen etwa verlangten Vergütigungen aus eigenen Mitteln bestreiten; doch kann auch der General-Procurator auf Vorladung der ihm vorher von dem Angeklagten benannten Zeugen antragen, wosern er dafür hält, daß die Aussagen derselben zur Ausmittelung der Wahrheit gereichen könnten.

Art. 322. Als Zeugen können nicht vernommen werden:

1) Die Eltern, Großeltern, oder jeder andere Verwandte in aufsteigender Linie, entweder des Angeklagten oder eines der Anwesenden und ein und demselben öffentlichen Verfahren unterworfenen Mitangeklagten.

2) Kinder, Enkel, oder jeder andere Verwandte in absteigender Linie;

3) Geschwister;

4) Die in obigen Graden verschwägerten Personen;

5) Ehegatten, selbst aus geschiedenen Ehen;

6) Die Denuncianten, in so fern das Gesetz ihre Denunciation in baarem Gelde belohnt.

Es bewirkt jedoch die Vernehmung dieser eben genannten Personen keine Nichtigkeit, sobald der General-Procurator, oder die Civil-Partei oder auch die Angeklagten der Vernehmung derselben nicht widersprochen haben.

Art. 323. Diejenigen Denuncianten, welchen das Gesetz keine Belohnung in baarem Gelde zugestanden hat, können als Zeugen vernommen werden. Die Geschwornen aber sind zugleich von der Eigenschaft dieser Zeugen als Denuncianten zu benachrichtigen.

Art. 324. Wenn die von dem General-Procurator oder auch von dem Angeklagten producirten Zeugen auf

der im Art. 315 beschriebenen Liste bemerkt stehen, so müssen dieselben bei dem öffentlichen Verfahren abgehört werden, gesetzt auch, daß sie bisher noch nicht wären vernommen oder vorgeladen worden.

Art. 325. Die Zeugen, von welchem Theil sie auch vorgeschlagen seyn mögen, dürfen sich niemals einander in die Rede fallen.

Art. 326. Der Angeklagte kann diejenigen Zeugen benennen, von welchen er verlangt, daß sie sich nach Ablegung ihres Zeugnisses aus dem Audienzsaal entfernen; auch kann er darauf antragen, daß ein oder mehrere Zeugen außs neue vorgelassen und entweder abgesondert, oder auch in Gegenwart der übrigen Zeugen, abermals vernommen werden.

Der General-Prokurator hat eine gleiche Befugniß, und dasselbe kann auch der Präsident von Amtswegen verordnen.

Art. 327. Der Präsident kann vor abgehaltenem Zeugen-Verhör, oder auch während und nach demselben ein oder mehrere zugleich Angeklagte abtreten lassen, und sie einzeln über einen oder andern bei der Untersuchung vorkommenden Umstand vernehmen; er muß aber vor der Wiederaufnahme der allgemeinen öffentlichen Verhandlungen, jeden Angeklagten von demjenigen, was in seiner Abwesenheit vorgenommen und herausgekommen ist, vollständig unterrichten.

Art. 328. Während der öffentlichen Untersuchung können die Geschwornen, der General-Prokurator und die Richter, alles aufzeichnen was ihnen entweder in den Aussagen der Zeugen, oder in der Vertheidigung des Angeklagten bemerkenswerth scheint, jedoch so, daß dadurch die Verhandlung selbst nicht unterbrochen wird.

Art. 329. Im Lauf des Zeugen-Verhörs oder auch am Schluß desselben, muß der Präsident dem Angeklagten, alle auf das Verbrechen Bezug habende Stücke, welche zu seiner Ueberführung gereichen könnten, vorweisen lassen, und ihn auffordern sich in Person zu erklären, ob er dieselben anerkenne: Eine ähnliche Vorweisung muß auch da, wo sie stattfinden kann, an die Zeugen geschehen.

Art. 330. Ergiebt sich aus den öffentlichen Verhandlungen, gegen einen Zeugen der Verdacht einer falschen Aussage, so kann der Präsident auf den Antrag des

General-Prokurator, der Civil-Partei, oder des Angeklagten, oder auch selbst von Amtswegen, einen solchen Zeugen auf der Stelle verhaften lassen. Der General-Prokurator und der Präsident, oder der von ihm ernannte Richter müssen in diesem Fall, und zwar der erstere die Funktionen eines Beamten der gerichtlichen Polizei, der letztere hingegen die sonst dem Instruktionsrichter obliegenden Funktionen versehen.

Die Untersuchungs-Akten werden demnächst an den Appellationshof zur Entscheidung über die förmliche Anklage eingesandt.

Art. 331. In einem solchen, im vorhergehenden Artikel gedachten Falle, können der General-Prokurator, die Civil-Partei oder auch der Angeklagte sofort darauf antragen, und der Assisenhof kann allenfalls von Amtswegen verordnen, daß die Hauptsache bis zur nächstfolgenden Session ausgesetzt werde.

Art. 332. Wenn der Angeklagte und die Zeugen, oder auch nur einer unter ihnen nicht eine und dieselbe Sprache und Mundart reden, so muß der Präsident bei Strafe der Nichtigkeit, von Amtswegen einen Dolmetscher von wenigstens ein und zwanzig Jahren ernennen, und denselben, bei gleicher Strafe, eidlich verpflichten lassen, die Aeußerungen getreulich zu übersetzen, welche den eine verschiedene Sprache redenden Personen gegenseitig mitgetheilt werden müssen.

Der Angeklagte sowohl als der General-Prokurator können im Fall hinreichender Gründe den ernannten Dolmetscher verwerfen. Alsdann muß der Assisenhof über die Statthaftigkeit dieser Verwerfung erkennen.

Uebrigens darf ein solcher Dolmetscher bei Strafe der Nichtigkeit und selbst nicht mit Genehmigung, weder des Angeklagten noch des General-Prokurator, aus den Zeugen, Richtern oder Geschwornen gewählt werden.

Art. 333. Ist der Angeklagte ein Taubstummer, der auch nicht schreiben kann, so muß der Präsident von Amtswegen diejenige Person zu seinem Dolmetscher ernennen, welche am meisten geübt ist, sich mit ihm zu unterreden.

Auf gleiche Weise soll es bei einem taubstummen Zeugen gehalten werden.

Außerdem sind hiebei noch die übrigen Vorschriften des vorhergehenden Artikels zu beobachten.

Kann der Taubstumme schreiben, so muß der Gerichtsschreiber die vorzulegenden Fragen und Bemerkungen aufschreiben. Diese werden dem taubstummen Angeklagten oder Zeugen eingehändigt, welcher hierauf seine Antworten und Erklärungen ebenfalls niederschreibt. Die ganze Verhandlung wird sodann vom Gerichtsschreiber vorgelesen.

Art. 334. Der Präsident bestimmt unter mehreren Angeklagten denjenigen, mit welchem die öffentlichen Verhandlungen beginnen sollen, und macht hiebei mit dem Haupt-Angeklagten, wenn ein solcher vorhanden ist, den Anfang.

Gegen jeden der übrigen wird hierauf ein besonderes öffentliches Verfahren eröffnet.

Art. 335. Nach geendigtem Zeugen-Verhör, und nach den dadurch veranlaßten wechselseitigen Bemerkungen, wird die Civil-Partei oder deren Rechtsbeistand, und demnächst der General-Procurator in näherer Entwicklung der zur Unterstützung der Anklage gereichenden Gründe vernommen.

Der Angeklagte und sein Vertheidiger können darauf antworten.

Hierauf wird der Civil-Partei und dem General-Procurator eine Replik gestattet; aber die letzte Antwort muß jederzeit dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger zugestanden werden.

Nach diesem allen erklärt der Präsident die öffentlichen Verhandlungen für geschlossen.

Art. 336. Sodann giebt der Präsident eine nochmalige kurz zusammengefaßte Darstellung der Lage der Sache.

Er macht die Geschwornen auf die hauptsächlichsten, für oder gegen den Angeklagten streitenden Beweise aufmerksam.

Er erinnert sie an die ihnen obliegenden Pflichten, und entwirft die zu beantwortenden Fragen in nachfolgender Art.

Art. 337. Die aus der Anklage entspringende Frage, muß in folgenden Worten vorgelegt werden:

„Ist der Angeklagte schuldig, diesen oder jenen Mord, „Diebstahl oder sonstiges Verbrechen unter den in den „Schlußworten der Anklage enthaltenen Umständen begangen zu haben?“

Art. 338. Ergiebt sich aus den öffentlichen Verhandlungen noch ein oder anderer erschwerender, in der Anklage nicht enthaltener Umstand, so muß der Präsident noch folgende Frage hinzufügen:

„Hat der Angeklagte das Verbrechen unter diesen oder jenen Umständen begangen.“

Art. 339. Wenn der Angeklagte einen in den Gesetzen für zulässig erklärten Entschuldigungsgrund vorbringt, so wird folgende Frage vorgelegt:

„Ist dieser Entschuldigungsgrund erwiesen?“

Art. 340. Ist der Angeklagte noch nicht volle sechs-
zehn Jahre alt, so muß der Präsident folgende Frage vorlegen:

„Hat der Angeklagte mit Beurtheilungs- Vermögen „gehandelt?““

Art. 341. Nachdem der Präsident die Fragen entworfen hat, so übergiebt er dieselben zugleich mit der Anklage, so wie mit den Protokollen über die Feststellung des Thatbestandes, und mit den übrigen Untersuchungs- Akten, jedoch mit Ausnahme der schriftlichen Erklärungen der Zeugen, an die Geschwornen, und zwar an diejenigen, welcher unter ihnen den Vorsitz führt. Zugleich muß er den Geschwornen eröffnen, daß, wenn der Angeklagte nur durch die Mehrheit einer einzigen Stimme, für schuldig erklärt werden möchte, dieses sodann im Eingang ihrer Erklärung bemerkt werden müsse.

Dann läßt er den Angeklagten aus dem Audienzsaale abführen.

Art. 342. Sind die Fragen entworfen, und den Geschwornen übergeben, so begeben sich dieselben in das für sie bestimmte Zimmer, um darüber zu berathschlagen.

Den Vorsitz führt derjenige unter ihnen, welcher das erste Loos als Geschworne zieht, oder auch derjenige welcher von den übrigen, mit Genehmigung desjenigen, den das Loos bestimmt hat, dazu gewählt wird.

Vor Anfang der Berathschlagungen muß der vorstehende Geschworne folgende Unterweisung, welche zugleich in großen Schriftzügen an einen am meisten in die Augen fallenden Theil des Zimmers angeschlagen wird, vorlesen.

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rücksicht von den Gründen ihrer Ueberzeugung; es schreibt ihnen keine Regeln vor, wonach sie die Vollstän-

„digkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises beurtheilen sol-
„len: aber es fordert von ihnen, daß sie in der Stille
„und mit gesammeltem Gemüth sich selbst befragen, und in
„dem Innersten ihres Gewissens erforschen, welchen Ein-
„druck die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise,
„und die dagegen von diesem vorgetragenen Bertheidigungs-
„Gründe, auf ihre Ueberzeugung gemacht haben. Das
„Gesetz verlangt nicht von den Geschwornen: daß sie
„eine Thatsache für wahr halten sollen, weil
„sie von so oder so viel Zeugen bekundet wird;
„es verlangt nicht von ihnen: daß sie jeden Beweis
„als unzureichend verwerfen sollen, der nicht
„auf diesen oder jenen Protokollen, auf diesen
„oder jenen Urkunden, oder auf so und so viel
„Zeugen oder Anzeigen beruht; sondern es richtet
„nur die einzige den ganzen Umfang ihrer Pflichten ent-
„haltende Frage an sie: Ob sie eine feste und innige
„Ueberzeugung erlangt haben?

„Was aber wesentlich nicht aus den Augen verloren
„werden muß, ist: daß alle Berathschlagungen der Ge-
„schwornen sich allein auf den Inhalt der Anklage beschrän-
„ken müssen; nur auf die Thatsachen, welche bei dieser
„zum Grunde liegen, und damit in Verbindung stehen,
„müssen sie einzig ihr Augenmerk richten, und sie würden
„ihre ersten Pflichten verfehlen, wenn sie an die Verord-
„nungen der Strafgesetze zurückdenken, und die Folgen be-
„rückichtigen wollten, welche ihre jetzige Erklärung für
„den Angeklagten haben könnte; denn der Auftrag der
„Geschwornen hat weder die Verfolgung noch die Bestra-
„fung der Verbrechen zum Gegenstand, sondern sie sind
„einzig nur berufen, um darüber zu entscheiden, ob der
„Angeklagte des angeklagten Verbrechens schuldig oder
„nicht schuldig ist.

Art. 343. Die Geschwornen dürfen sich vor gefaß-
tem Entschlusse nicht aus ihrem Zimmer entfernen.

Während ihrer Berathschlagung darf keinem, aus wel-
cher Ursache es auch seyn möge, der Zugang zu ihnen ge-
stattet werden, als nur auf eine schriftliche Erlaubniß des
Präsidenten.

Der Präsident muß dem Befehlshaber der dienstthu-
enden Gendarmerie durch einen besondern und schriftlichen
Befehl aufgeben, den Zugang zu dem Berathschlagungs-

zimmer der Geschwornen zu bewachen, der Name und der Grad dieses Befehlshabers muß in diesem Befehl ausgedrückt seyn.

Handelt ein Geschworne dieser Vorschrift zuwider, so kann ihn der Assisenhof mit einer Geldbuße von höchstens fünf hundert Franken belegen. Jeder andere welcher diesen Befehl übertritt, oder die ihm obliegende Vollstreckung desselben unterläßt, kann mit vier und zwanzigstündigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 344. Die Geschwornen berathschlagen zuerst über die Haupt-Thatsache, und über jeden einzeln dabei in Erwägung gezogenen Umstand.

Art. 345. Der Erste der Geschwornen befragt die übrigen nach Anleitung der entworfenen Fragen, und darauf antwortet jeder Einzelne folgender Gestalt, nämlich:

1) Wenn der Geschworne dafür hält, daß die That selbst nicht vollständig erwiesen, oder der Angeklagte derselben nicht überführt ist, so spricht er:

Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

In diesem Fall hat der Geschworne nichts weiter zu beantworten.

2) Hält er dagegen die That für erwiesen und auch den Angeklagten derselben überführt, so ist seine Antwort:

Ja, der Angeklagte hat sich der Begehung des Verbrechens mit allen den in den vorgelegten Fragstücken enthaltenen Umständen schuldig gemacht.

3) Hält er die That für erwiesen, auch den Angeklagten derselben überführt, dagegen aber nur einige der übrigen Umstände dargethan, so antwortet er:

Ja, der Angeklagte ist des Verbrechens unter diesen oder jenen Umständen schuldig; es ist aber nicht erwiesen, daß er dasselbe auch noch unter diesen oder jenen sonstigen Umständen begangen habe.

4) Hält endlich der Geschworne die That für erwiesen, auch den Angeklagten derselben überführt; übrigens aber keinen der sonstigen Umstände bewiesen, so ist seine Antwort:

„Ja, der Angeklagte hat sich der That schuldig gemacht, aber ohne irgend einen der dabei mit zur Frage gekommenen Umstände.“

Art. 346. Außerdem muß der Geschworne im vor-
kommenden Falle noch eine besondere Antwort für die, in
den Art. 339 und 340 gedachten Fälle ertheilen.

Art. 347. Die Entscheidung der Geschwornen wird
bei Strafe der Nichtigkeit, sowohl für als gegen den An-
geklagten, nach Mehrheit der Stimme abgefaßt.

Ist eine Gleichheit der Stimmen vorhanden, so erhält
die gelindeste Meinung den Vorzug.

Art. 348. Hierauf kehren die Geschwornen in den
Audienzsaal, und auf ihre vorigen Sitze zurück.

Der Präsident fragt nach dem Resultat ihrer Berath-
schlagungen; worauf dann der Erste der Geschwornen von
seinem Sitz aufsteht, die Hand auf die Brust legt und
spricht:

„Auf meine Ehre und auf mein Gewissen,
„vor Gott und vor den Menschen bezeuge ich,
„die Erklärung der Geschwornen ist folgende:

„Ja, der Angeklagte ic.

„Nein, der Angeklagte ic.

Art. 349. Die Erklärung der Geschwornen wird
hierauf in Gegenwart der übrigen von dem vorsitzenden
Geschwornen unterschrieben und an den Präsidenten überreicht.

Dieser unterzeichnet sie und läßt den Gerichtsschrei-
ber ein Gleiches thun.

Art. 350. Wider die Entscheidung der Geschwornen
hat niemals ein Refurs statt.

Art. 351. Ist gleichwohl der Angeklagte nur durch
die Mehrheit einer einzigen Stimme der Haupt-That-
sache für schuldig erklärt worden; so müssen die Richter
über dieselbe Frage noch näher unter sich berathschlagen.

Ist alsdann die Mehrzahl der Richter mit der Min-
derzahl der Geschwornen dergestalt einverstanden, daß die
vereinigte Zahl ihrer Stimmen, die gleichfalls zusammen
gezählten Stimmen von der Mehrzahl der Geschwornen
und von der Minderzahl der Richter übersteigt, so erhält
die dem Angeklagten günstige Meinung den Vorzug.

Art. 352. Halten sich die Richter, außer dem im
vorhergehenden Artikel erörterten Falle einstimmig über-
zeugt, daß die Geschwornen zwar die Förmlichkeiten beob-
achtet, im übrigen aber sich in der Sache selbst geirrt ha-
ben, so muß der Appellhof die Abfassung des Erkenntnisses
aussetzen, und die Sache zu den nächsten Appellen verweisen,

woselbst sie einem neuen Geschwornen-Gericht, wobei keiner der erstern Geschwornen sein darf, vorgelegt wird.

Eine solche Maaßregel kann jedoch von Niemanden als ein Recht verlangt werden; nur der Assisen-Hof kann dieselbe von Amtswegen, unmittelbar nach dem öffentlich verkündigten Ausspruch der Geschwornen und zwar nur in dem Falle verordnen, wo der Angeklagte für schuldig erklärt ist, nicht aber da, wo man ihn nicht für schuldig gehalten hat.

Hat auch das zweite Geschwornen-Gericht seine Erklärung ausgesprochen, so muß der Assisen-Hof unmittelbar darauf, selbst wenn die letzte Erklärung mit der erstern übereinstimmend sein möchte, das Erkenntniß abfassen.

Art. 353. Haben die öffentlichen Untersuchungen und Verhandlungen einmal ihren Anfang genommen, so müssen dieselben ununterbrochen, und ohne irgend eine Mittheilung nach oder von Außen, bis nach der erfolgten Erklärung der Geschwornen fortgesetzt werden; der Präsident kann dieselben nur während der zur Erholung der Richter, der Geschwornen, der Zeugen und der Angeklagten erforderlichen Zeit aussetzen.

Art. 354. Ist ein verabladeter Zeuge nicht erschienen, so kann der Assisenhof auf Antrag des General-Prokurators, und noch eher als die öffentlichen Verhandlungen durch Vernehmung der ersten in der Liste eingeschriebenen Zeugen eröffnet werden, die Sache zum nächsten Assisengericht verweisen.

Art. 355. Wird die Sache wegen des Ausbleibens eines Zeugen zum nächsten Assisen-Gericht verwiesen; so fallen diesem Zeugen alle Kosten der Vorladung und der aufgenommenen Verhandlungen, so wie die Reisekosten der Zeugen und alle übrigen zur Beförderung der Entscheidung aufgewandte Kosten zur Last, und er wird auf den Antrag des General-Prokurators zu Bezahlung derselben, allenfalls bei persönlicher Verhaftung, in demselben Urtheil für schuldig erkannt, durch welches die öffentlichen Verhandlungen bis zu den nächsten Assisen hinvewiesen werden.

Dasselbe Urtheil verordnet zugleich, daß ein solcher Zeuge zum Behuf seiner Vernehmung, durch die öffentliche Macht vor den Assisen-Hof geführt werden solle.

Außerdem wird aber auch noch der nicht erschienene Zeuge, so wie derjenige, welcher entweder den Eid zu lei-

sten, oder sein Zeugniß abzulegen weigert, zu der im Art. 80 festgesetzten Strafe verurtheilt.

Art. 356. Gegen dergleichen verurtheilende Verfügung steht innerhalb zehn Tagen und noch eines Tages für jede Entfernung von fünf Myriametern, vom Tage der dem schuldig erklärten Zeugen entweder in Person oder in seiner Wohnung geschehenen Insinuation an gerechnet, der Weg der Opposition offen; und diese Opposition muß angenommen werden, sobald der Zeuge nachweist, daß er entweder gesetzliche Hinderungsbursachen gehabt habe, oder daß die gegen ihn erkannte Geldbuße gemäßigt werden müsse.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Von der Entscheidung und von deren Vollstreckung.

Art. 357. Der Präsident läßt den Angeklagten wieder vorführen, und in dessen Gegenwart die Erklärung der Geschwornen durch den Gerichtsschreiber vorlesen.

Art. 358. Ist darnach der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden, so thut der Präsident den Ausspruch: daß der Angeklagte nunmehr von der Anklage freigesprochen sey, und verordnet daß er in Freiheit gesetzt werde, wosern er nicht wegen anderer Ursachen verhaftet ist.

Sodann erkennt der Assisen-Hof über die wechselseitig verlangten vollständigen Entschädigungen, nachdem zunächst die Parteien mit ihren Erinnerungen gegen die Zulässigkeit solcher Forderungen überhaupt, oder über die Richtigkeit derselben gehört sind, und der General-Prokurator darüber vernommen worden ist.

Es kann aber auch der Gerichtshof, so oft er es zweckmäßig findet, einen seiner Richter ernennen um die Parteien zu vernehmen, die vorhandenen Beweisstücke zu untersuchen und demnächst darüber in der Audienz seinen Bericht zu erstatten; woselbst denn auch die Parteien ihre weitere Bemerkungen vorbringen können, und das öffentliche Ministerium auf's neue vernommen werden muß.

Der Freigesprochene kann von seinen Denuncianten im Fall einer Verläumdung vollständige Schadloshaltung fordern. Jedoch werden hievon die öffentlichen Beamten ausgenommen, welche von Amtswegen verpflichtet sind, von allen Uebertretungen der Gesetze welche sie bei Ausübung ihrer Funktionen zu entdecken glauben, Anzeige zu

machen, und gegen welche, nach Beschaffenheit der Umstände, nur eine Syndikats-Klage stattfinden kann.

Der General-Prokurator muß übrigens dem Angeklagten auf dessen Verlangen die Denuncianten nahhaft machen.

Art. 359. Die Entschädigungs-Klagen, welche entweder von dem Angeklagten gegen seine Denuncianten oder gegen die Civil-Partei oder von der Civil-Partei gegen den Angeklagten oder Verurtheilten gemacht worden, sind bei dem Assisenhofe einzuführen, die Civil-Partei muß eine solche Klage noch vor Abfassung des Erkenntnisses anbringen, späterhin kann dieselbe nicht mehr angebracht werden.

Gleichergestalt verhält es sich bei dem Angeklagten, wenn derselbe seinen Denuncianten gekannt hat.

Hat der Angeklagte seinen Denuncianten erst nach Abfassung des Urtheils, jedoch noch vor dem Schluß der Assisen in Erfahrung gebracht, so muß er bei Verlust seines Rechts seine Entschädigungs-Klage beim Assisen-Hofe anbringen; ist ihm aber der Name des Denuncianten erst nach dem Schluß der Assisen bekannt geworden, so gehört die Klage vor das Civil-Gericht.

Dritte Personen, welche bei der Untersuchung nicht als Parteien aufgetreten sind, müssen sich ebenfalls an das Civil-Gericht wenden.

Art. 360. Wer einmal gesetzmäßig freigesprochen ist, kann wegen derselben That nicht wieder in Anspruch genommen, oder angeklagt werden.

Art. 361. Wird ein Angeklagter im Lauf der öffentlichen Verhandlungen entweder durch schriftliche, oder durch Zeugen-Beweise einer sonstigen strafbaren Handlung beschuldigt; so muß der Präsident, nachdem er die etwaige Entbindung desselben von der ersten Anklage ausgesprochen hat, wegen dieser neuen That ein anderweitiges Verfahren verordnen. Demzufolge verweist er den Inculpanten nach Verschiedenheit der im Art. 91 ausgedrückten Fälle, mit einem Erscheinungs-, oder Vorführungs-, oder auch allenfalls mit einem Arrest-Befehl, an den Instruktionsrichter des Bezirkes in welchem das Assisen-Gericht gehalten wird, zu einer neuen Untersuchung.

Es kann jedoch diese Verordnung nur in dem Falle zur Anwendung gebracht werden, wenn noch vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlungen, von Seiten des

öffentlichen Ministeriums ausdrücklich ein solches weiteres Verfahren vorbehalten wird.

Art. 362. Wird der Angeklagte durch den Schluß der Geschwornen für schuldig erklärt, so muß der General-Prokurator, bei dem Assisen-Hofe auf Anwendung des Strafgesetzes antragen.

Zugleich macht die Civil-Partei ihren Antrag auf die verlangte Wiedererstattung und vollständige Schadloshaltung.

Art. 363. Der Präsident befragt den Angeklagten, ob er nichts zu seiner Vertheidigung anzuführen habe.

Der Angeklagte und sein Vertheidiger dürfen nicht weiter über die Unrichtigkeit oder Falschheit der That verhandeln, sondern nur allein darüber, daß das Gesetz dieselbe nicht verboten, noch für ein Verbrechen erklärt habe; oder daß dadurch keine solche Strafe als von dem General-Prokurator in Antrag gebracht worden, verwirkt sey; oder auch darüber daß dadurch eine Verbindlichkeit zum Schadenersatz an die Civil-Partei, entweder gar nicht, oder wenigstens nicht in dem von der Civil-Partei angegebenen Maaße begründet werde.

Art. 364. Ist die That, deren der Angeklagte schuldig erklärt ist, durch kein Strafgesetz verboten, so erkennt der Assisenhof auf Absolution.

Art. 365. Ist es eine wirklich verbotene Handlung, so soll der Gerichtshof die gesetzliche Strafe, selbst für den Fall erkennen, wo die That nach dem Ausfall der öffentlichen Verhandlungen an und für sich nicht weiter zu seiner Competenz gehören würde.

Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen oder Vergehen überführt, so wird nur allein die schwerste Strafe erkannt.

Art. 366. Sowohl im Fall der Absolution wegen Mangel eines Strafgesetzes, als auch im Fall der Freisprechung wegen nicht vorhandener oder erwiesener Schuldbarkeit, so wie endlich im Fall der wirklichen Verurtheilung muß der Assisenhof zugleich über die von der Civil-Partei oder auch von dem Angeklagten verlangte vollständige Entschädigung erkennen. Die Festsetzung derselben erfolgt entweder in demselben Urtheil; oder der Gerichtshof kann auch nach Anleitung des Artikels 358 einem seiner Richter auftragen, die Parteien zu vernehmen,

(Crim.-Pr.-Ordnung.)

6

die Beweisstücke zu untersuchen und über das Ganze seinen Bericht zu erstatten.

Auch muß der Gerichtshof verordnen, daß die etwa weggenommenen Sachen ihrem Eigenthümer zurückgegeben werden.

Hat jedoch eine Verurtheilung stattgehabt, so kann diese Wiedererstattung nicht eher erfolgen, als bis der Eigenthümer nachgewiesen hat, daß entweder der Verurtheilte die Ergreifung des Kassationsmittels innerhalb der gesetzlichen Frist versäumt hat, oder daß darüber bereits definitiv entschieden worden ist.

Art. 367. Ist der Angeklagte für entschuldigungswerth erklärt, so erkennt der Gerichtshof darüber in Gemäßheit des Strafgesetzbuchs.

Art. 368. Der unterliegende Theil, es sey der Angeklagte oder die Civil-Partei, ist zugleich in sämtliche Kosten, zum Vortheil des Staates sowohl als des Gegentheils, zu verurtheilen.

Art. 369. Die Richter müssen unter sich mit leiser Stimme berathschlagen und abstimmen. Sie können sich des Endes auch in ihr Berathschlagungs-Zimmer begeben; aber der Urtheilspruch selbst wird von dem Präsidenten, in Gegenwart des Publikums und des Angeklagten, mit lauter Stimme verkündigt.

Vor der Verkündigung muß der Präsident die Worte des Gesetzes vorlesen, worauf das Urtheil gegründet ist. Der Gerichtschreiber muß demnächst das Urtheil niederschreiben, und bei der Strafe von hundert Franken das zur Anwendung gekommene Gesetz wörtlich darin einrücken.

Art. 370. Das Original des Urtheils ist von sämtlichen Richtern, welche an der Abfassung Theil genommen haben, zu unterschreiben, und zwar bei Vermeidung einer Geldbuße von hundert Franken für den Gerichtschreiber, und selbst nach Beschaffenheit der Umstände, einer Syndikatsklage sowohl gegen den Gerichtschreiber als auch gegen die Richter.

Diese Unterschrift muß innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Verkündigung des Urtheils erfolgen.

Art. 371. Nach ausgesprochenem Urtheil kann der Präsident den Angeklagten, den Umständen nach, zur Standhaftigkeit, zur Ergebung oder auch zur Besserung ermahnen.

Zugleich muß er denselben über das ihm offen stehende Rechtsmittel der Kassation, so wie über die Frist belehren, innerhalb welcher dieses Rechtsmittel eingelegt werden muß.

Art. 372. Zum Beweise daß die vorgeschriebenen Förmlichkeiten überall beobachtet sind, hat der Gerichtschreiber ein Audienz=Protokoll zu führen.

In diesem Protokoll geschieht jedoch weder von den Antworten der Angeklagten, noch von dem Inhalt der Zeugen=Aussagen Erwähnung; bei vorkommenden Veränderungen, Abweichungen und Widersprüchen in den Erklärungen der Zeugen, wird aber in Gemäßheit des Artikels 318 verfahren.

Das Protokoll wird von dem Präsidenten und dem Sekretär unterzeichnet.

Ist kein solches Audienz=Protokoll angefertigt, so hat der Gerichtschreiber eine Geldbuße von fünfhundert Franken verwirkt.

Art. 373. Außer dem Tage, wo das Urtheil verkündigt worden, stehen dem Verurtheilten noch drei Tage offen, innerhalb welcher er auf der Gerichtschreiberei das Rechtsmittel der Kassation einlegen kann.

Auch der General=Prokurator kann innerhalb derselben Frist dieses Rechtsmittel auf der Gerichtschreiberei einlegen.

Nicht minder steht dies auch, und zwar in gleicher Frist, der Civil=Partei frei, jedoch dieser letztern nur allein in Ansehung ihres Civil=Interesses.

Während dieser drei Tage, und im Fall eines wirklich ergriffenen Kassations=Mittels, bis zum Eingang der Entscheidung des Kassations=Hofes, bleibt die Vollstreckung des vom Appell=Hofe gefällten Urtheils ausgesetzt.

Art. 374. In den Fällen der Artikel 409 und 412 ist dem General=Prokurator, oder der Civil=Partei nur eine vierundzwanzigstündige Frist zur Einlegung des Rechtsmittels gestattet.

Art. 375. Ist keine Kassation nachgesucht worden, so erfolgt die Vollstreckung des Strafurtheils innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden nach Ablauf der im Artikel 373 bestimmten Frist; im entgegengesetzten Fall aber innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden, nach Eingang des, das Kassationsmittel verwerfenden Urtheils des Kassationshofes.

Art. 376. Die Vollziehung des Urtheils geschieht auf Befehl des General-Prokurators, welcher zu dem Ende das Recht hat, unmittelbar den Beistand der öffentlichen Macht zu requiriren.

Art. 377. Hat der Verurtheilte vorher noch irgend eine Erklärung zu machen, so soll dieselbe von einem der Richter, welche an dem Ort befindlich sind wo die Exekution erfolgt, im Beiseyn des Gerichtsschreibers aufgenommen werden.

Art. 378. Das Protokoll über die stattgehabte Exekution muß bei einer Strafe von hundert Franken innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden von dem Gerichtsschreiber angefertigt, und eine Abschrift davon unter die Urschrift des Urtheils gesetzt werden. — Diese Abschrift wird von dem Gerichtsschreiber unterzeichnet, und hat derselbe bei Vermeidung obiger Strafe, am Rande des Original-Protokolls davon, daß dieses alles geschehen; Erwähnung zu thun. Jene Rand-Note wird ebenfalls unterschrieben, und hat übrigens die Abschrift mit dem Original-Protokoll gleiche Beweiskraft.

Art. 379. Wenn im Laufe des, vor der erfolgten Vertheilung statt gehabten öffentlichen Verfahrens, der Angeklagte entweder durch schriftliche oder durch Zeugen-Beweise noch anderer Verbrechen, als deren er angeklagt worden, beschuldigt wird, und wenn diese erst neuerdings offenbar gewordenen Verbrechen eine schwerere Strafe als die früheren Verbrechen nach sich ziehen würden, oder wenn der Angeklagte noch andere bereits zur Haft gebrachte Theilnehmer hat; so verordnet der Assisenhof, daß wegen dieser neuen Verbrechen gegen den Angeklagten nach den im gegenwärtigen Gesetzbuche enthaltenen Förmlichkeiten und Vorschriften verfahren werde.

In beiden Fällen muß der General-Prokurator die Vollstreckung der ersten verurtheilenden Entscheidungen so lange aussetzen, bis auch über die zweite Untersuchung erkannt ist.

Art. 380. Alle Urschriften der bei dem Assisenhofe gefällten Urtheile müssen gesammelt und auf der Gerichtsschreiberei des im Hauptorte des Departements befindlichen Gerichts niedergelegt werden.

Wird aber das Assisengericht an demselben Orte gehalten, wo der Appellationshof seinen Sitz hat, so verblei-

ben die gedachten Urtheile auf der Gerichtsschreiberei dieses letztgedachten Gerichtshofes.

Fünftes Capitel.

Von dem Geschwornen = Gericht und von der Art seiner Zusammensetzung.

Erster Abschnitt.

Von dem Geschwornen = Gericht.

Art. 381. Es kann bei Strafe der Nichtigkeit keiner die Funktion eines Geschwornen wahrnehmen, welcher nicht dreißig Jahre alt, und im vollen Genuße der politischen und Civil-Rechte ist.

Art. 382. Die Geschwornen werden gewählt:

1) aus den Mitgliedern der Wahlkollegien;
2) aus denjenigen dreihundert Einwohnern des Departements, welche die meisten Steuern bezahlen.

3) aus denjenigen Verwaltungs-Beamten, welche unmittelbar vom Kaiser ernannt werden.

4) aus den Doctoren und Licentiaten einer der vier Fakultäten des Rechts, der Medicin, der Mathematik und der Literatur; desgleichen aus den Mitgliedern und Correspondenten des National-Instituts, und der sonstigen von der Regierung anerkannten gelehrten Gesellschaften;

5) aus den Notarien;

6) aus den Bankiers, Wechsel-Agenten, Großhändlern und denjenigen Kaufleuten, welche in den beiden ersten Klassen der Patent-Steuerrollen eingetragen sind.

7) aus denjenigen bei der Verwaltungs-Partie angestellten Personen, welche wenigstens ein jährliches Gehalt von viertausend Franken zu beziehen haben.

Kein anderer Geschworener kann gewählt werden, als aus diesen genannten Klassen, vorbehaltlich der im Artikel 386 gemachten Ausnahme.

Art. 383. Keiner darf, bei Strafe der Nichtigkeit, in eben der Sache in welcher er entweder als Beamter der gerichtlichen Polizei, oder auch als Zeuge, Dolmetscher, Sachverständiger oder Partei aufgetreten ist, die Funktion eines Geschwornen verrichten.

Art. 384. Die Funktionen eines Geschwornen sind mit denen eines Ministers, Präfekten, Unterpräfekten,

Richters, so wie mit denen eines Gerichts-Profurators und deren Substituten unvereinbar. Desgleichen auch mit denen eines Geistlichen irgend einer Konfession.

Art. 385. Staatsräthe, denen ein bestimmter Zweig der Verwaltung aufgetragen ist, desgleichen die bei Verwaltungen oder Regien angestellten landesherrlichen Kommissarien, und diejenigen welche siebenzig Jahre alt sind, sollen, wenn sie darauf antragen, dispensirt werden.

Art. 386. Derjenige, welcher zwar nicht unter eine von den im Artikel 382 bezeichneten Klassen gehört, dennoch aber die Ehre zu genießen wünscht, als Geschworne berufen zu werden, kann ebenfalls, wenn er bei dem Präfekten darum ansucht, auf die Liste gebracht werden: Hat demnächst der Präfekt günstige Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften des Nachsuchenden erhalten und dieselben an den Minister des Innern eingesandt, so wird dieser die gebetene Erlaubniß ertheilen.

Der Präfekt kann auch von Amtswegen einen solchen Vorschlag dem Minister vorlegen.

Art. 387. Die Präfekten müssen bei eigener Verantwortlichkeit, auf eingegangene Requisition des Präsidenten des Assisengerichts, eine Liste der Geschwornen anfertigen. Eine solche Requisition muß wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Assisen erfolgen.

Ist der Assisenhof in eine oder mehrere Sektionen getheilt, so kann jeder Präsident, so oft es die Menge der Geschäfte erfordert, für die Sektion in welcher er den Vorsitz führt, eine besondere Liste der Geschwornen verlangen.

Eine solche Liste muß jedesmal aus sechszig Staatsbürgern zusammengesetzt seyn. Sie wird sofort an den Präsidenten des Assisen-Gerichts oder der Sektion gesandt, welcher dieselbe seinerseits innerhalb vierundzwanzig Stunden nach dem Empfang auf die Zahl von sechsunddreißig reduciren und demnächst innerhalb derselben Frist an den Präfekten zurücksenden muß; welcher dieselbe dann wiederum an die nachfolgend bezeichneten competenten Behörden zu übersenden hat.

Art. 388. Die solchergestalt reducirte Liste muß der Präfekt an den Justiz-Minister, an den ersten Präsidenten des Appellationshofes, an den General-Profurator eben dieses Gerichtshofes, an den Präsidenten des Assisengerichts oder der Sektion desselben, und außerdem noch

an dem Kriminal-Prokurator, wofern ein solcher in dem Departement, für welches die Liste angefertigt worden, vorhanden ist, einsenden.

Art. 389. Die Staatsbürger, welche die Liste bilden, erhalten dieselbe nicht vollständig zugestellt, sondern der Präsekt gibt einem jeden Einzelnen einen Auszug daraus, woraus so viel erhellet, daß sein Name mit in die Liste eingetragen steht.

Die Bekanntmachung muß wenigstens acht Tage vor dem, zur Erscheinung der Geschwornen bestimmten Tage geschehen. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung ausgedrückt und zugleich die Aufforderung, sich an dem bestimmten Tage, bei Vermeidung der in diesem Gesetzbuch verhängten Strafen einzufinden.

Kann die Bekanntmachung dem Geschwornen nicht in Person eingehändigt werden, so erfolgt sie in seiner Wohnung, so wie in der des Bürgermeisters oder des Beigeordneten des Orts, welcher sodann verpflichtet ist, dem Geschwornen davon Nachricht zu geben.

Art. 390. Sind die Sachen abgemacht zu deren Entscheidung die Liste der Geschwornen angefertigt worden, so kann von dieser Liste kein weiterer Gebrauch gemacht werden.

Art. 391. Derjenige Geschworne, der in eine solche Liste eingetragen gewesen, und den dieserhalb an ihn erlassenen Aufforderung ein Genüge geleistet hat, kann ohne seine Einwilligung für die vier nächstfolgenden Assisen in keine neue Liste eingetragen werden.

Bei Einsendung der neuen Liste an den Justiz-Minister sollen die Präsekten zugleich ein Verzeichniß derjenigen auf der vorherigen Liste befindlich gewesenen Geschwornen beifügen, welche den deßfalls an sie erlassenen Aufforderungen kein Genüge geleistet haben. Der Justizminister aber wird jährlich über die Art und Weise wie die einzelnen in die Liste der Geschwornen eingetragen gewesenen Staatsbürger ihre Funktionen erfüllt haben, Bericht erstatten.

Sollte irgend ein öffentlicher Beamter der an ihn ergangenen Aufforderung als Geschworne nicht nachgekommen seyn, so wird derselbe namentlich im Bericht angeführt. Se. kaiserliche Majestät behalten sich vor, denjenigen Geschwornen, welche sich durch einen lobenswürdi-

gen Eifer ausgezeichnet haben, ehrenvolle Beweise Ihrer Zufriedenheit zu geben.

Art. 392. Kein Staatsbürger, der sein dreißigstes Jahr zurückgelegt hat, kann zu irgend einer Anstellung im administrativen oder richterlichen Fache gelangen, wofern er nicht durch ein Attest eines Beamten des öffentlichen Ministeriums bei demjenigen Assisenhofe, in dessen Bezirk er sich bisher aufgehalten hat, nachweisen kann, entweder daß er jedesmal und so oft er in die Liste der Geschwornen eingetragen gewesen ist, den dieserhalb an ihn erlassenen Aufforderungen ein Genüge geleistet, oder daß die von ihm vorgebrachten Entschuldigungen gültig befunden, oder auch daß bis dahin noch keine Aufforderung an ihn erlassen worden ist.

Es soll keine Bittschrift angenommen werden, welche nicht mit einem solchen Zeugniß begleitet ist.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Von der Zusammensetzung und Berufung des Geschwornen = Gerichts.

Art. 393. Zur Bildung eines Geschwornen = Gerichts ist die Zahl von zwölf Geschwornen nothwendig.

Art. 394. Dem Angeklagten wird die Liste der Geschwornen am Tage vor der Loosung bekannt gemacht. Geschieht diese Bekanntmachung früher oder später, so ist sie nichtig, so wie das ganze nachherige Verfahren.

Art. 395. Finden sich an dem bestimmten Tage weniger als dreißig Geschworne ein, ohne gesetzlich entschuldigt oder dispensirt zu sein, so muß der Präsident des Assisenhofes zuerst die Zahl von dreißig Geschwornen ergänzen. — Dies geschieht durch öffentliche Verloosung, unter denjenigen in der Gemeinde wohnenden Staatsbürgern, welche zu den im Art. 382 bestimmten Klassen gehören; zu welchem Behuf daher der Präsekt alljährlich dem Gerichtshofe ein Verzeichniß von diesen Personen mittheilen muß.

Art. 396. Jeder Geschworne, der sich auf die ihm gehörig bekannt gemachte Vorladung nicht einfindet, wird von dem Assisenhofe in eine Geldbuße verurtheilt, welche für das Erstmal in fünf hundert Franken; für das Zweitmal in tausend Franken, und

Für das Drittemal in fünfzehnhundert Franken bestehen soll.

Außerdem soll er beim Drittemal zu den Funktionen eines Geschwornen für die Zukunft unfähig erklärt und das desfallige Urtheil auf seine Kosten gedruckt und angeschlagen werden.

In allen Fällen wird der Name des verurtheilten Geschwornen an den Präfekten eingesandt, welcher denselben in das Artikel 391 vorgeschriebene Verzeichniß eintragen muß.

Art. 397. Hievon wird jedoch eine Ausnahme in Ansehung derer gemacht, welche die Unmöglichkeit ihres Erscheinens an dem bestimmt gewesenen Tage nachweisen.

Ueber die Gültigkeit solcher Entschuldigungen hat der Assisen-Hof zu erkennen.

Art. 398. Die im Artikel 396 verhängten Strafen kommen auch bei denjenigen Geschwornen in Anwendung, welche sich zwar zur gehörigen Zeit eingefunden, aber vor Beendigung ihrer Funktionen, und ohne einen von dem Assisen-Hofe als gültig erkannten Entschuldigungs-Grund, wieder entfernt haben.

Art. 399. An dem bestimmten Tage, und für jede Sache besonders, werden vor Eröffnung der Audienz die weder entschuldigten noch dispensirten Geschwornen in deren Beiseyn, so wie in Gegenwart des Angeklagten und des General-Prokurators aufgerufen.

Der Name eines jeden, auf diesen Aufruf sich meldenden Geschwornen wird in eine Urne gelegt.

So wie der Name eines Geschwornen aus der Urne gezogen wird, kann zuerst der Angeklagte und demnächst der General-Prokurator, denselben nach Gutfinden verwerfen, vorbehaltlich jedoch der gleich nachfolgenden Einschränkung.

Der Angeklagte so wenig, als der General-Prokurator dürfen die Gründe ihrer Refusation angeben.

Sobald die Namen von zwölf nicht refusirten Geschwornen aus der Urne gezogen sind, so ist das Geschwornen-Gericht gebildet.

Art. 400. Die dem Angeklagten und dem General-Prokurator zugestandenen Refusationen hören auf, sobald nicht mehr als zwölf Geschworne übrig sind.

Art. 401. Der Angeklagte und der General-Prokurator können eine gleiche Anzahl von Refusationen machen; ist jedoch die Zahl der Geschwornen ungleich, so wird dem Angeklagten eine Refusation mehr, als wie dem General-Prokurator gestattet.

Art. 402. Mehrere zugleich Angeklagte können sich über die gemeinschaftliche Ausübung ihres Refusations-Rechts vereinigen; sie können dasselbe aber auch einzeln für sich ausüben.

In beiden Fällen aber darf die Gesamtzahl ihrer Refusationen diejenige Zahl nicht übersteigen, welche zufolge der vorhergehenden Artikel für einen einzigen Angeklagten gestattet ist.

Art. 403. Vereinigen sich die Angeklagten nicht über die gemeinschaftliche Ausübung ihres Refusations-Rechts, so muß das Loos entscheiden, in welcher Ordnung ein jeder seine Refusationen vorbringen soll.

Die Geschwornen, welche nach dieser Ordnung von einem der Angeklagten refusirt werden, sind es alsdann auch für alle Uebrigen, bis die Anzahl der erlaubten Refusationen erschöpft ist.

Art. 404. Die Angeklagten können sich auch vereinigen, ihr Refusations-Recht zum Theil gemeinschaftlich, zum Theil aber jeder einzeln, in der durch das Loos bestimmten Ordnung, auszuüben.

Art. 405. Unmittelbar nach der Bildung des Geschwornen-Gerichts nimmt das öffentliche Verhör des Angeklagten seinen Anfang.

Art. 406. Wird aus irgend einer Ursache das öffentliche Verhör der Angeklagten über die in einem oder mehreren Anklage-Akten enthaltenen Verbrechen oder auch nur über einige derselben, bis zu den nächsten Assisen ausgesetzt, so muß eine neue Liste von Geschwornen angefertigt, es muß ein neues Verfahren über die Refusationen eröffnet, desgleichen eine neue Zusammensetzung eines Geschwornen-Gerichts vorgenommen werden, und zwar Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Dritter Titel.

Von den gegen die ergangenen Urtheile oder Erkenntnisse offen stehenden Rechtsmitteln.

Erstes Capitel.

Von den Nichtigkeits-Gründen der Untersuchungen und Entscheidungen.

Art. 407. Die in kriminellen, korrektionellen oder Polizei-Sachen ergangenen Urtheile und Erkenntnisse letzter Instanz, so wie die Untersuchung und sämtliche vorhergegangene Verhandlungen können in nachfolgenden Fällen, und auf einen, mit Berücksichtigung der hiernächst festgestellten Unterscheidungen, genommenen Rekurs, als nichtig aufgehoben werden.

§. 1. In Kriminal-Sachen.

Art. 408. Ist ein Angeklagter verurtheilt worden, und ist, entweder in dem Urtheil des Appellationshofes, welches die Verweisung an den Assisen-Hof ausspricht, oder in der bei diesem letztern Gerichtshofe stattgehabten Untersuchung und Verhandlung, oder ist endlich in dem Straf-Urtheil selbst, eine Verletzung oder Vernachlässigung irgend einer, im gegenwärtigen Gesetzbuch bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeiten begangen worden, so ist eine solche Vernachlässigung oder Verletzung ein hinreichender Grund, um auf den Antrag des Verurtheilten oder des öffentlichen Ministeriums, mit der Nichtigkeits-Erklärung des Straf-Urtheils und der ganzen Verhandlung, welche seit dem ersten nichtigen Akte stattgehabt hat, zu verfahren.

Ein Gleiches findet sowohl im Falle einer Inkompetenz, als auch in denjenigen Fällen statt, wo entweder auf ein oder mehrere Gesuche des Angeklagten, oder auf einen oder mehrere Anträge des öffentlichen Ministeriums, wodurch eine, in den Gesetzen bewilligte Befugniß oder Gerechtsame in Anspruch genommen wird, eine Entscheidung entweder nicht erfolgt, oder ausdrücklich verweigert wird; möchte gleich die Strafe der Nichtigkeit für den Mangel jener Förmlichkeit, deren Beobachtung nachgesucht oder in Antrag gebracht wurde, nicht ausdrücklich festgesetzt seyn.

Art. 409. Ist ein Angeklagter freigesprochen, so kann das öffentliche Ministerium die Nichtigkeits-Erklärung der desfalligen Verordnung und der vorhergegangenen Verhandlungen, jedoch einzig nur zur Aufrechthaltung der Gesetze und ohne Nachtheil für die freigesprochene Partei, nachsuchen.

Art. 410. Ist in dem Straf-Urtheil eine andere Strafe erkannt worden, als die Gesetze nach der Natur des Verbrechens bestimmen, so kann die daraus entspringende Nichtigkeits-Klage sowohl Seitens des öffentlichen Ministeriums als auch des Verurtheilten geltend gemacht werden.

Dieselbe Klage steht auch dem öffentlichen Ministerium gegen die im Artikel 364 gedachten absolutorischen Urtheile offen, wenn nämlich die Absolution, auf den Grund eines angeblich ermangelnden aber dennoch wirklich vorhandenen Straf-Gesetzes erfolgt ist.

Art. 411. Ist die erkannte Strafe eben diejenige, welche in dem auf das Verbrechen anwendbaren Gesetze verhängt ist, so kann kein Theil unter dem Vorwande eines, bei Anführung der Worte des Gesetzes begangenen Irrthums, die Nichtigkeits-Erklärung nachsuchen.

Art. 412. Die Civil-Partei kann niemals, so wenig gegen ein freisprechendes, als gegen ein, wegen Ermangelung eines Strafgesetzes erfolgendes absolutorisches Urtheil, eine Nichtigkeits-Erklärung nachsuchen; wenn aber dieselbe in eben diesem Urtheil zu einem höhern Schadenersaß verurtheilt sein möchte, als von der freigesprochenen oder absolvirten Partei verlangt ist, so kann das Urtheil in diesen Punkten auf Antrag der Civil-Partei als nichtig aufgehoben werden.

§. 2. In korrekzionellen und Polizei-Sachen.

Art. 413. Die im Artikel 408 beschriebenen Wege zur Erlangung einer Nichtigkeits-Erklärung stehen in korrekzionellen und Polizei-Sachen, sowohl dem, wegen eines Vergehens oder wegen einer Kontravention in Anspruch genommenen Theil, als auch dem öffentlichen Ministerium und der etwa vorhandenen Civil-Partei gegen alle und jede, in letzter Instanz wider sie ergangene Urtheile oder Erkenntnisse offen, ohne Unterschied ob der Beschuldigte losgesprochen oder verurtheilt worden ist.

Im Fall einer Lossprechung soll jedoch dieses Rechtsmittel, wegen Verletzung oder Vernachlässigung solcher Förmlichkeiten, welche nur zur Sicherstellung der Bertheidigungs-Mittel vorgeschrieben sind, nicht eingelegt werden können.

Art. 414. Die Verordnung des Artikels 411 ist auf die in korrektionellen und Polizei-Sachen ergangenen Urtheile und Erkenntnisse letzter Instanz ebenfalls anwendbar.

§. 3. Allgemeine Verordnungen für die beiden vorhergehenden Paragraphen.

Art. 415. Wird von dem Kassations- oder auch von dem Appellationshofe die Nichtigkeit einer Untersuchung ausgesprochen, so kann diese Behörde zugleich verordnen, daß die Kosten des neu anzufangenden Verfahrens dem Beamten oder Instruktionsrichter zur Last fallen sollen, welcher die Nichtigkeit begangen hat.

Doch soll diese Verordnung nur bei groben Versehen, und nur bei solchen Nullitäten Anwendung finden, welche zwei Jahre nach der wirklichen Einführung dieses Gesetzbuches begangen sind.

Zweites Capitel.

Von den Kassations-Gesuchen.

Art. 416. Gegen Urtheile so wie gegen die in letzter Instanz ergangenen Erkenntnisse, welche bloß vorbereitende Verfügungen und die Leitung der Untersuchung zum Gegenstande haben, kann erst nach erfolgtem definitivem Urtheil oder Erkenntniß, das Rechtsmittel der Kassation ergriffen werden.

Eine freiwillige Befolgung solcher Urtheile und Erkenntnisse kann der Zulässigkeit des Kassations-Gesuches in keinem Falle entgegengesetzt werden.

Die gegenwärtige Verordnung findet auf die, über die Kompetenz ergangenen Urtheile oder Erkenntnisse keine Anwendung.

Art. 417. Die Rekurs-Anmeldung muß von dem Verurtheilten an den Gerichtschreiber übergeben, und von ihm sowohl als von dem Gerichtschreiber unterschrieben werden; kann oder will der Rekurrent nicht schreiben, so wird dieses vom Gerichtschreiber bemerkt.

Die Anmeldung kann auch unter Beobachtung derselben Förmlichkeiten durch einen Anwalt oder Special-Bevollmächtigten des Verurtheilten eingereicht werden; in diesem letztern Falle bleibt die Vollmacht der Anmeldung beigefügt.

Diese letztere wird in ein dazu bestimmtes Register eingetragen, dessen Einsicht jedermann offen steht, und woraus einem jeden der es verlangt, Auszüge mitgetheilt werden müssen.

Art. 418. Wird von der etwa vorhandenen Civil-Partei, oder von Seiten des öffentlichen Ministeriums, die Cassation eines in einer Kriminal-, korrektionellen oder Polizei-Sache ergangenen Urtheils oder Erkenntnisses letzter Instanz nachgesucht, so muß dieses Gesuch, außer der im vorhergehenden Artikel verordneten Eintragung, auch noch innerhalb dreier Tage, derjenigen Partei, gegen welche es gerichtet ist, insinuirt werden.

Ist diese Partei verhaftet, so wird derselben die Rekurs-Anmeldung durch den Gerichtschreiber vorgelesen, und demnächst von ihr unterzeichnet; kann oder will sie nicht unterschreiben, so wird dieses von dem Gerichtschreiber bemerkt.

Ist die Partei aber nicht verhaftet, so läßt der Reurrent den den genommenen Recurs durch einen Gerichtsvollzieher, entweder ihr selbst, oder an dem von ihr erwähnten Wohnort insinuiren: die Frist wird in diesem Fall um einen Tag für eine jede Entfernung von drei Myriametern verlängert.

Art. 419. Eine Civilpartei, welche die Cassation nachsucht, ist verbunden, den Aktenstücken eine beglaubigte Ausfertigung des Urtheils beizufügen.

Zugleich muß dieselbe bei Verlust des Rechtsmittels, eine Summe von hundertundfünfzig Franken, oder wenn von einem Kontumacial-Urtheil die Rede ist, die Hälfte dieser Summe, als Succumbenzstrafe erlegen.

Art. 420. Von Erlegung einer solchen Succumbenzstrafe sind jedoch befreit:

- 1) diejenigen welche einer Kriminalsache wegen verurtheilt sind;
- 2) die öffentlichen Agenten, wegen solcher Angelegenheiten, welche unmittelbar die Administration, die

Domainen oder die Einkünfte des Staats betreffen.

Alle andere Personen verfallen, sobald sie mit ihrem Refurse succumbiren, in die obige Geldstrafe: jedoch sind von der Erlegung derselben auch noch diejenigen befreit, welche ihrem Kassations-Gesuch folgende Stücke beifügen können: nämlich, 1) einen Extrakt aus der Kontributionsrolle, woraus erhellet, daß sie weniger als sechs Franken an Kontribution bezahlen, oder auch ein Attest des Steuerempfängers ihrer Gemeinde darüber, daß sie gar keine Steuer bezahlen, 2) ein Zeugniß ihres Unvermögens, welches von dem Bürgermeister der Gemeinde ihres Wohnorts oder von dessen Beigeordneten ausgestellt, von dem Unterpräfekten des visirt, und von dem Präfekten des Departements genehmigt seyn muß.

Art. 421. Denjenigen, welche zu irgend einer Art von Einsperrung, sei es auch nur einer korrekzionellen oder Polizeisache wegen, verurtheilt sind, bleibt das Kassations-Mittel versagt, so lange sie sich nicht wirklich in Verhaft befinden, oder ihre Entlassung gegen Kaution erhalten haben. Die Bescheinigung über ihre wirkliche Verhaftung oder über ihre gegen Kaution erhaltene Freilassung, muß dem Kassations-Gesuch beigefügt werden.

Wird jedoch das Kassations-Gesuch auf eine Inkompetenz gegründet, so ist zur Annahme seines Gesuchs schon hinreichend, wenn der Rekurrent nachweist, daß er sich in dem am Sitz des Kassations-Hofes befindlichen Kriminal-Gefängniß eingefunden habe; woselbst ihn der Aufseher dieser Gefangen-Anstalt, auf die bloße Vorzeigung seiner, an den General-Prokurator dieses Gerichtshofes gerichteten und von diesem Beamten visirten Bittschrift, aufnehmen kann.

Art. 422. Der Verurtheilte sowohl als die Civil-Partei können, entweder gleich bei Anmeldung des Rechtsmittels, oder innerhalb der nächstfolgenden zehn Tage, auf der Gerichtsschreiberei desjenigen Gerichtshofes oder Gerichts von welchem das jetzt angefochtene Urtheil oder Erkenntniß erlassen ist, eine die Gründe der Kassation enthaltende Schrift niederlegen. Der Gerichtsschreiber ertheilt ihm darüber eine Bescheinigung, und läßt die Schrift auf der Stelle an den das öffentliche Ministerium vertretenden Beamten gelangen.

Art. 423. Gleich nach Ablauf der auf die Kassations-Anmeldung folgenden zehntägigen Frist muß dieser Beamte sämtliche zur Untersuchung gehörende Verhandlungen, so wie die etwaigen von den Parteien auf der Gerichtschreiberei niedergelegten Schriften, an den Groß-Richter Minister der Justiz einsenden.

Der Sekretair des Gerichtshofes oder Gerichts, von welchem das angefochtene Urtheil erlassen ist, muß zugleich bei Vermeidung einer durch den Kassationshof zu erkennenden Strafe von hundert Franken ein Verzeichniß von den vorhandenen Stücken kostenfrei anfertigen und beifügen.

Art. 424. Innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden nach Eingang der Verhandlungen läßt sie der Groß-Richter Minister der Justiz, an den Kassationshof gelangen und benachrichtigt davon den Beamten, welcher sie eingesandt hat.

Die Verurtheilten können auch ihre Rekurs-Schrift oder die Ausfertigungen und insinuirten Abschriften, sowohl von den Urtheilen oder Erkenntnissen, als auch von ihren Kassations-Anmeldungen, unmittelbar an die Gerichtschreiberei des Kassationshofes einsenden; die Civil-Partei kann jedoch von dieser Begünstigung nicht anders als durch Zuziehung eines beim Kassationshofe fungirenden Advokaten Gebrauch machen.

Art. 425. Der Kassationshof kann in allen kriminellen, korrektionellen oder Polizei-Sachen gleich nach Ablauf der in diesem Kapitel gesetzten Fristen, über das eingewandte Kassations-Mittel erkennen, und innerhalb Monatsfrist vom Tage dieser abgelaufenen Fristen an gerechnet, muß er darüber erkennen.

Art. 426. Der Kassationshof verwirft entweder das Gesuch, oder er hebt das Urtheil oder Erkenntniß als nichtig auf, ohne daß es eines vorläufigen Urtheils über die Zulässigkeit des eingewandten Rechtsmittels bedarf.

Art. 427. Wenn der Kassationshof ein, in einer korrektionellen oder in einer Polizei-Sache ergangenes Urtheil oder Erkenntniß als nichtig aufhebt, so verweist derselbe die Untersuchung und die darin verwickelten Parteien vor eine gerichtliche Behörde von gleicher Art, wie diejenige, welche das nichtige Urtheil oder Erkenntniß erlassen hatte.

Art. 428. Hebt aber der Kassations-Hof ein in einer Kriminal-Sache ergangenes Erkenntniß als nichtig auf, so wird nach Anleitung der folgenden sieben Artikel verfahren.

Art. 429. Der Kassations-Hof erkennt, daß eine Zurückweisung der Untersuchung an eine andere Behörde statt haben soll, und zwar:

An einen andern kaiserlichen Gerichtshof, als denjenigen, welcher über die Kompetenz und über die förmliche Anklage entschieden hat; wofern das Urtheil aus einer der im Artikel 299 ausgedrückten Ursachen, für nichtig erklärt wird.

Ober an einen andern Appellationshof als denjenigen, welcher das Urtheil gesprochen hat; wofern das Urtheil oder die Untersuchung wegen einer bei jenem Appellationshofe begangenen Nullität als nichtig aufgehoben wird; desgleichen an ein anderes Gericht, als dasjenige ist, wobei der Instruktionsrichter der vorliegenden Sachen angestellt ist; wofern das Urtheil und die Untersuchung allein nur in denjenigen Hauptpunkten als nichtig aufgehoben wird, welche die Entschädigungs-Ansprüche betreffen. In diesem letztern Falle wird die Sache ohne einen vorhergegangenen Versuch zur Güte beim Gericht anhängig gemacht.

Wird das Urtheil und die Untersuchung wegen Inkompetenz aufgehoben, so verweist der Kassations-Hof das weitere Verfahren an die kompetenten und zu benennenden Richter; wenn aber diese Kompetenz bei einem solchen Gericht eintreten möchte, bei welchem der Richter, welcher die erste Untersuchung geführt hat, angestellt ist, so wird statt desselben die Zurückweisung an ein anderes Gericht erkannt.

Wird das Urtheil aus dem Grunde aufgehoben, weil sich ergibt, daß die bestrafte Thatsache an und für sich gesetzlich nicht strafbar ist, so wird, im Fall eine Civil-Partei vorhanden ist, die Sache an ein anderes Gericht, als bei welchem der gewesene Instruktionsrichter angestellt ist, verwiesen; ist aber keine Civil-Partei vorhanden, so wird keine weitere Zurückweisung erkannt.

Art. 430. In allen Fällen, wo der Kassations-Hof berechtigt ist, einen andern Gerichts-Hof oder ein anderes Gericht zur Entscheidung der dahin verwiesenen Sache zu erwählen, kann diese Wahl nicht anders, als in einer besondern, in der Rathskammer zu haltenden Berathschlagung, unmittelbar nach ausgesprochenem Kassations-Urtheil erfol-

gen, und es muß davon in diesem Urtheil ausdrückliche Meldung geschehen.

Art. 431. Die neuernannten, zur Ergänzung der Untersuchung in den zurückgewiesenen Sachen beauftragten Instruktionsrichter, dürfen nicht aus dem Jurisdiktions-Bezirk desjenigen kaiserlichen Gerichtshofes genommen werden, dessen Urtheil als nichtig aufgehoben ist.

Art. 432. Ist die Zurückweisung einer Sache an einen andern kaiserlichen Gerichtshof erfolgt, so ernennt dieser Gerichtshof, nach ergänzter Untersuchung in den ihn betreffenden Punkten, innerhalb seines Jurisdiktions-Bezirks einen Assisenhof, vor welchem die Sache abgeurtheilt werden soll.

Art. 433. Wird eine Sache an einen andern Assisenhof verwiesen, und sind dabei Theilnehmer vorhanden, gegen welche die förmliche Anklage noch nicht ausgesprochen ist, so ernennt der Assisenhof einen Instruktionsrichter und der General-Prokurator einen seiner Substituten zur weitem Untersuchung, nach Maafgabe der einem jeden dieser kommitirten Beamten obliegenden Amtspflichten, und wird demnächst die ganze Verhandlung an den Appellationshof zur weitem Entscheidung über die Statthastigkeit einer förmlichen Anklage eingesandt.

Art. 434. Wird das Urtheil aus dem Grunde für nichtig erklärt, weil darin eine andere Strafe erkannt ist, als wie die Gesetze nach der Natur des vorliegenden Verbrechens bestimmen, so muß der surrogirte Assisenhof sein Urtheil auf den Grund der bereits abgegebenen Erklärung der Geschwornen abfassen.

Wird das Urtheil aus einem sonstigen Grunde als nichtig aufgehoben, so muß der surrogirte Assisenhof die öffentlichen Verhandlungen ganz aufs neue beginnen.

Ist das Urtheil nur in einem oder auch in einigen Punkten nichtig, so erkennt der Kassationshof nur in diesen Punkten die Nichtigkeit.

Art. 435. Wird die Verurtheilung eines Angeklagten als nichtig aufgehoben, und derselbe zu einem neuen Kriminal-Verfahren hinvewiesen, so muß er, es sey nun als bloßer Arrestant oder als Kriminal-Gefangener, vor den surrogirten kaiserlichen Gerichts- oder Assisenhof gebracht werden.

Art. 436. Eine Civil-Partei, die mit ihrem, in einem kriminellen, korrekzionellen oder Polizeisache genomene Rekurse abgewiesen wird, soll zum Vortheil der freigesprochenen, absolvirten oder vor ein anderes Gericht verwiesenen Partei, zu einer Entschädigungs-Summe von hundertfünfzig Franken und in die Kosten verurtheilt werden; außerdem wird eine solche Civil-Partei noch zum Vortheil des Staats in eine Succumbenzstrafe von hundert- undfünfzig Franken oder wenn ein bloßes Kontumacial-Verfahren statt gehabt hat, in eine dergleichen Strafe von fünfundsiebenzig Franken schuldig erklärt.

Jedoch werden die etwa sachfällig erkannten Administrations- oder Regie- Behörden des Staates, desgleichen die öffentlichen Agenten, nur allein in die Kosten und zur Entschädigung verurtheilt.

Art. 437. Sobald das angefochtene Urtheil oder Erkenntniß als nichtig aufgehoben ist, so müssen ohne Verzug die hinterlegten Strafgeselder zurückgegeben werden, ohne Rücksicht auf die Fassung des auf den genommenen Rekurs ergangenen Urtheils, und selbst wenn darin wegen einer solchen Wiedererstattung nichts verordnet seyn möchte.

Art. 438. Ist ein Kassations-Gesuch einmal verworfen worden, so kann der Succumbent, unter welchem Vorwande und aus welchem Grunde es auch immer seyn möge, kein abermaliges Kassations-Gesuch dagegen einlegen.

Art. 439. Das Urtheil, wodurch ein Kassations-Gesuch verworfen wird, muß innerhalb der nächstfolgenden drei Tage dem General-Prokurator beim Kassationshofe, in einem bloßen, vom Gerichtschreiber unterzeichneten Auszuge, zur weitem Beförderung an den Großrichter Justiz-Minister zugestellt, und von diesem letztern an das öffentliche Ministerium bei demjenigen Gerichtshofe oder Gericht, von welchem das angefochtene Urtheil oder Erkenntniß erlassen ist, versandt werden.

Art. 440. Wenn nach einer vorhergegangenen Kassation das zweite in der Sache selbst erfolgte Erkenntniß aus denselben Gründen als nichtig angefochten wird, so wird das im Gesetz vom 16. September 1807 vorgeschriebene Verfahren beobachtet.

Art. 441. Wenn der General-Prokurator beim Kassationshofe auf Vorzeigung eines ausdrücklichen Befehls

des Großrichters Justiz=Ministers, der Kriminal=Section dieses Gerichtshofes, gewisse gerichtliche Verhandlungen, Urtheile oder Erkenntnisse anzeigt, welche den Gesetzen zuwider laufen, so können solche Verhandlungen, Urtheile oder Erkenntnisse als nichtig aufgehoben, und es kann nach Beschaffenheit der Umstände gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei sowohl, als gegen die Richter nach Vorschrift des dritten Capitels im vierten Titel des gegenwärtigen Buchs verfahren werden.

Art. 442. Wenn von dem Appellations= oder von einem Assisenhofe, oder wenn von einem korrekzionellen oder Polizeigerichte, ein an und für sich nichtiges Urtheil oder Erkenntniß in letzter Instanz erlassen ist, wogegen indeß keiner der Interessenten innerhalb der bestimmten Frist reklamirt hat, so kann der General=Prokurator beim Kassationshofe, von Amtswegen und unbeschadet der bereits abgelaufenen Fristen, dem Kassationshofe davon Nachricht geben; welcher sodann das nichtige Urtheil kassirt, ohne daß jedoch die Parteien hieraus ihrerseits einen Grund hernehmen können, der Vollstreckung des für nichtig erklärten Urtheils zu widersprechen.

Drittes Kapitel.

Von den Revisions= Gesuchen.

Art. 443. Wird ein Angeklagter eines Verbrechens halber verurtheilt, und ein anderer Angeklagter, durch ein anderes Urtheil, desselben Verbrechens wegen straffällig erklärt, und sind diese beiden Urtheile dergestalt unvereinbar, daß sie vielmehr den Beweis von der Unschuld des einen oder des andern Verurtheilten enthalten, so wird die Vollstreckung beider Urtheile ausgesetzt, selbst wenn das Gesuch wegen Kassation des einen oder andern Urtheils bereits verworfen seyn möchte.

Der Großrichter Justiz=Minister ertheilt hierauf entweder von Amtswegen oder auf Antrag der Verurtheilten oder eines derselben oder endlich des General=Prokurators, dem General=Prokurator des Kassationshofes, den Auftrag, diesem Gerichtshofe von beiden Urtheilen Anzeige zu machen.

Findet alsdann die Kriminal=Section des Kassationshofes, daß die Strafurtheile nicht vereinbarlich sind, so kassirt dieselbe beide Urtheile, und verweist die Verurtheil-

ten, zum nähern Verfahren über die bereits vorhandenen Anklagen vor einen Gerichtshof, welcher von denjenigen Gerichtshöfen verschieden seyn muß, wodurch die widersprechenden Urtheile erlassen sind.

Art. 444. Ist Jemand wegen eines Todschlags verurtheilt, und werden demnächst auf ausdrücklichen Befehl des Großrichters Justiz-Ministers, der Kriminal-Sektion des Kassationshofes, solche erst nach erfolgter Verurtheilung vorgebrachte Beweisstücke zugesandt, welche die fort-dauernde Existenz derjenigen Person, deren geglaubte Ermordung Veranlassung zur Verurtheilung gegeben hat, aus hinlänglichen Gründen vermuthen lassen; so kann diese Behörde vorläufig einen Gerichtshof ernennen, um die Existenz und Identität der ermordet geglaubten Person zu untersuchen und beides durch Vernehmung dieser Person selbst, durch Abhörnung von Zeugen, und durch alle sonstige Mittel, wodurch die augenscheinliche Gewißheit der mit der Verurtheilung in Widerspruch stehenden Thatsache dargethan werden kann; glaubhaft auszumitteln.

Die Vollstreckung des Strafurtheils wird indeß Kraft des Gesetzes und auf Befehl des Großrichters bis zum Ausspruch des Kassationshofes; späterhin aber durch das etwa ergehende vorläufige Urtheil dieses Gerichtshofes, ausgesetzt.

Der von dem Kassationshofe ernannte Gerichtshof hat bloß über die Identität oder Verschiedenheit der Person zu erkennen; wenn demnächst das von demselben gesprochene Urtheil mit den Aktenstücken an den Kassationshof gesandt wird, so kann dieser letztere das frühere Straf-Urtheil kassiren, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände, die Sache an einen andern Assisenhof, als denjenigen welcher das erste Urtheil gesprochen hat, hinverweisen.

Art. 445. Wenn nach erfolgter Verurtheilung eines Angeklagten, ein oder mehrere Zeugen welche zum Nachtheil desselben ausgesagt hatten, wegen eines in derselben Untersuchungs-Sache abgelegten falschen Zeugnisses zur Verantwortung gezogen sind, wenn die förmliche Anklage wegen falschen Zeugnissen gegen sie zugelassen, oder auch nur ein Arrest-Befehl gegen dieselben ergangen ist; so wird ebenfalls mit der Vollstreckung des Strafurtheils Anstand genommen, wenn gleich der Kassations-Hof, das von dem Verurtheilten ergriffene Kassations-Mittel, bereits verworfen haben möchte.

Werden demnächst diese Zeugen, wegen falschen Zeugnisses wirklich verurtheilt, so ertheilt der Großrichter Justiz-Minister, entweder von Amtswegen, oder auf Antrag der durch das erste Urtheil als straffällig erkannten Person, oder auch des General-Prokurators, dem General-Prokurator des Kassations-Hofes den Auftrag, diesem Gerichtshofe den vorgekommenen Thatumstand anzuzeigen.

Gedachter Gerichtshof läßt sich zunächst den Schluß der Geschwornen, auf dessen Grund das zweite Urtheil erfolgt ist, in glaubhafter Form einsenden, und wenn in Gefolge dieses Schlusses die Zeugen einer falschen Aussage gegen den zuerst Verurtheilten schuldig gefunden sind, so hebt derselbe jenes erste Urtheil als nichtig auf und verweist den Angeklagten an einen andern als denjenigen Assisenhof, welcher das erste oder das zweite Urtheil abgefaßt hat, damit daselbst anderweit gegen denselben auf den Grund der bestehenden Anklage verfahren werde. Werden aber die eines falschen Zeugnisses angeklagte Personen freigesprochen, so hört die bisherige Aussetzung von Rechtswegen auf, und das Strafurtheil wird zur Exekution gebracht.

Art. 446. Die einmal wegen eines falschen Zeugnisses verurtheilten Zeugen, können bei dem neuen öffentlichen Verfahren nicht wieder vernommen werden.

Art. 447. Wenn in dem, im Artikel 444 enthaltenen Falle, die Revision eines Strafurtheils statt findet, und dieses Urtheil gegen eine seitdem gestorbene Person ergangen ist, so ernennt der Kassations-Hof für den Namen des Verstorbenen einen Kurator, mit welchem die Untersuchung fortgesetzt wird, und der alle Rechte des Verurtheilten auszuüben hat.

Ergibt sich in Gefolge dieses neuen Verfahrens die erste Verurtheilung als gesetzwidrig, so soll noch durch ein neues Urtheil der Name des Verurtheilten von der gegen ihn erhobenen Anklage frei gesprochen werden.

Vierter Titel.

Von einigen besondern Verfahrens - Arten.

Erstes Capitel.

Von dem Verfahren bei Verfälschungen.

Art. 448. In allen Untersuchungen wegen Schriftfälschungen, wird die als falsch angegebene Schrift, sobald sie vorgebracht ist, auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt und auf allen Seiten unterschrieben und paraphirt; sowohl von dem Gerichtsschreiber, — der zugleich ein unständlich beschreibendes Protokoll über die äußere Beschaffenheit des Stückes anfertigen muß, als auch von dem Deponenten, wosern derselbe schreiben kann, als welches im Protokoll bemerkt werden muß. Alles bei Vermeidung einer Geldbuße von fünfzig Franken für den Gerichtsschreiber welcher die Schrift ohne Beobachtung jener Förmlichkeiten in Empfang genommen hat.

Art. 449. Wird die als falsch angegebene Schrift aus einem öffentlichen Gewahrsam genommen, so wird dieselbe von dem Beamten welcher sie ausliefert, bei gleicher Strafe und in eben der Art unterzeichnet und paraphirt, als wie hier unmittelbar vorher vorgeschrieben ist.

Art. 450. Außerdem soll die als falsch angegebene Schrift auch noch von dem Beamten der gerichtlichen Polizei, und von der etwa vorhandenen und sich meldenden Civil-Partei oder deren Anwalt, unterzeichnet werden. Ein gleiches geschieht von dem Beschuldigten sobald derselbe erscheint.

Können oder wollen die Erschienenen, oder einige unter ihnen, nicht schreiben, so ist davon im Protokoll Erwähnung zu thun. Eine vom Gerichtsschreiber hierbei begangene Versäumniß oder gänzliche Unterlassung, wird mit einer Geldbuße von fünfzig Franken bestraft.

Art. 451. Beschädigungs-Klagen und Denunciationen welche eine Fälschung zum Gegenstande haben, finden auch selbst dann noch statt, wenn gleich die falschen Stücke bereits bei andern gerichtlich verhandelten Civil-Sachen als ächt zum Grunde gelegt seyn möchten.

Art. 452. Wer Schriften, die als falsch angegeben werden, in öffentlichem oder Privat-Gewahrsam hat, ist

bei Strafe persönlicher Verhaftung verbunden, dieselben auf Befehl eines Beamten des öffentlichen Ministeriums oder des Instruktionsrichters auszuliefern.

Ein solcher Befehl, verbunden mit dem Dokument über die geschehene Hinterlegung, schützen den Depositär gegen die Ansprüche aller derjenigen, welche bei dieser Schrift etwa ein Interesse haben möchten.

Art. 453. Schriften, welche bloß zum Behuf einer anzustellenden Vergleichung der Handschriften beigebracht werden, müssen ebenso wie in den drei ersten Artikeln des gegenwärtigen Kapitels in Ansehung der falschen Schriften selbst vorgeschrieben ist, und bei Vermeidung der eben daselbst bestimmten Strafen, unterzeichnet und paraphirt werden.

Art. 454. Alle öffentliche Depositarien können, allenfalls mittelst persönlicher Verhaftung, zur Herausgabe der in ihrem Gewahrsam befindlichen, zur Vergleichung der Handschriften, erforderlichen Stücke angehalten werden: Der desfalls an sie ergangene Befehl, so wie das Dokument über die geschehene Hinterlegung sind hinreichend, um sie gegen die Ansprüche aller derjenigen zu schützen, welche bei diesen Schriften ein Interesse haben möchten.

Art. 455. Wenn eine authentische Urkunde, aus ihrem bisherigen Aufbewahrungs- an einen andern Ort hingebracht werden muß, so ist dem Depositär davon eine kollationirte Abschrift zurückzulassen, welche der Gerichts-Präsident seines Bezirks, auf den Grund der damit verglichenen Urschrift oder des Originals beglaubigen, und darüber ein Protokoll abfassen muß. Ist dieser Depositär eine öffentliche Person, so muß derselbe diese Abschrift gehörigen Orts zu seinen übrigen Urschriften legen, um dort die Stelle des Originals bis zu dessen Zurücklieferung zu vertreten, und er kann davon mittelst ausdrücklicher Bezugnahme auf obengedachtes Protokoll, die ersten und weitere Ausfertigungen machen.

Ist jedoch die verlangte Schrift ein dergestalt zusammenhangender Theil eines Registers, daß dieselbe auch nicht einmal auf kurze Zeit davon getrennt werden kann, so kann das Gericht, zugleich mit Befehl zur Beibringung des ganzen Registers, auch die Erlassung jener Förmlichkeit verfügen.

Art. 456. Privat-Skripturen können ebenfalls zu einer Vergleichung der Handschriften beigebracht und zugelassen werden, sobald sie von den Partheien als richtig anerkannt sind.

Es können gleichwohl Privat-Personen, selbst wenn sie den Besitz der verlangten Skripturen einräumen, dennoch zu deren Herausgabe nicht geradezu angehalten werden, sobald sie aber von der, in der Hauptsache kompetenten Gerichtsbehörde, nach vorher an sie ergangene Vorladung zur Herausgabe der Skripturen oder zur Vorbringung ihrer Weigerungsgründe, sachfällig erklärt sind, so kann in dem dieserhalb ergangenen Urtheil oder Erkenntniß zugleich verordnet werden, daß sie mittelst persönlicher Verhaftung, zu jener Herausgabe gezwungen werden sollen.

Art. 457. Wenn Zeugen sich über eine bei einem gerichtlichen Verfahren vorkommende Schrift zu erklären haben, so müssen sie dieselbe zugleich paraphiren und unterschreiben; können sie nicht schreiben, so muß das Protokoll davon Erwähnung thun.

Art. 458. Wenn im Lauf einer Untersuchung oder eines Prozesses, eine vorgebrachte Schrift von einer der Parteien als falsch angefochten wird, so muß dieselbe die Gegen-Partei zur Erklärung auffordern, ob dieselbe in gegenwärtiger Sache von jener Schrift Gebrauch zu machen gedenke.

Art. 459. Erklärt die Gegenpartei, daß sie davon keinen Gebrauch machen wolle, oder läßt sie eine Frist von acht Tagen ohne alle Erklärung hingehen, so wird die Schrift von den Akten entfernt, und darauf bei der weitem Verhandlung und Entscheidung keine Rücksicht genommen.

Erklärt aber die Gegen-Partei, daß sie von der Schrift Gebrauch machen wolle, so wird zunächst über den Einwand der Fälschung, in Art eines Incident-Points, bei dem Gericht wo die Sache anhängig ist, verfahren.

Art. 460. Behauptet die Partei, welche eine Schrift als falsch angreift, daß der Producent zugleich Urheber oder Theilnehmer der Fälschung sey, oder ergiebt sich aus den Verhandlungen, daß der Urheber oder Theilnehmer der Fälschung noch lebt, und das Verfahren wegen dieses Verbrechens noch durch keine Verjährung erloschen ist, so wird die Sache in dem, oben vorgeschriebenen Wege des förmlichen Kriminal-Prozesses verhandelt.

Ist der Einwand im Lauf eines Civil-Prozesses vorgekommen, so wird das Erkenntniß in der Haupt-Sache so lange ausgesetzt, bis über die Fälschung erkannt worden ist.

Ist derselbe Einwand aber bei der Untersuchung eines Verbrechens, eines Vergehens, oder einer Kontravention vorgekommen, so muß der Gerichtshof oder das Gericht bei welchem eine solche Untersuchung anhängig ist, vorläufig und nach vorheriger Anhörung des öffentlichen Ministeriums darüber erkennen, ob und in wie weit die Aussetzung der Hauptsache statt finde, oder nicht.

Art. 461. Der Beschuldigte oder Angeklagte kann auch aufgefordert werden, einen eigenhändig geschriebenen Aufsatz beizubringen und anzufertigen. Im Fall er sich dessen weigert, oder sich nicht darüber erklärt, muß davon im Protokoll Erwähnung geschehen.

Art. 462. Findet ein Gerichtshof oder ein Gericht bei Revision einer Sache, wenn es auch ein Civil-Prozeß ist, Anzeigen über eine begangene Fälschung und über die Person, welche sich dergleichen schuldig gemacht hat, so muß der Beamte des öffentlichen Ministeriums, oder auch der Präsident, die betreffenden Stücke, an den Substituten des General-Prokurators bei dem Instruktionsrichter desjenigen Orts, wo entweder die strafbare Handlung anscheinend begangen ist, oder wo der Thäter sich muthmaßlich betreten lassen wird, einsenden, und kann mit dieser Einsendung allenfalls auch ein Vorführungsbefehl verbunden werden.

Art. 463. Werden authentische Urkunden ganz oder zum Theil als falsch erklärt, so muß der Gerichtshof oder das Gericht, von welchem über die Fälschung erkannt ist, zugleich die erforderliche Wiederherstellung, Durchstreichung oder Verbesserung solcher Urkunden verordnen, und es soll darüber ein Protokoll aufgenommen werden.

Diejenigen Schriften, welche zur Vergleichung der Handschriften gedient haben, müssen bei Vermeidung einer Geldbuße von fünfzig Franken für den Sekretär innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage des ergangenen Urtheils oder Erkenntnisses angerechnet, an den Depositar welcher sie ausgeliefert, zurückgesandt; oder auch den übrigen Personen, welche dieselben eingereicht haben, wieder zurückgeben werden.

Art. 464. Im Uebrigen wird bei Untersuchung einer Fälschung, in eben der Art, wie bei andern Uebertretungen verfahren, jedoch mit der Ausnahme, daß die Präsidenten der Assisen- oder Special-Gerichtshöfe, die General-Prokuratoren oder deren Substituten so wie die Instruktions- und Friedens-Richter auch außerhalb ihres Amtsbezirks, die für nöthig erachteten Nachsuchungen bei den, einer Verfertigung, Einführung oder Verbreitung falscher National-Papiere, oder der Landes- oder Departemental-Bank-Papiere, verdächtigen Personen, fortsetzen können.

Ein Gleiches soll auch bei Münz-Verbrechen und im Fall einer Nachmachung des Staats-Siegels statt finden.

Zweites Capitel.

Vom Kontumacial-Verfahren.

Art. 465. Wenn ein Angeklagter nach erkannter Zulassung der förmlichen Anklage, nicht verhaftet werden kann, noch sich innerhalb zehn Tagen nach der hievon in seiner Wohnung geschehenen Insinuation, freiwillig gestellt, oder wenn sich derselbe zwar gestellt hat, oder verhaftet wird, nachher aber wieder entweicht, so erläßt der Präsident des Assisen- oder des Special-Gerichtshofes, je nachdem die Sache zur Kompetenz des einen oder andern gehört, oder in deren Abwesenheit der Präsident des Gerichts, oder wenn auch dieser verhindert ist, der vorstehende Richter dieses Gerichts einen Befehl des Inhalts: daß der Angeklagte schuldig sei sich innerhalb einer näher bestimmten zehntägigen Frist zu stellen, wo nicht, so solle er für einen Feind des Gesetzes erklärt, die Ausübung seiner politischen Rechte suspendirt, seine Güter während der in contumaciam vorzunehmenden Untersuchung sequestriert, ihm selbst auch während dieser Zeit jede gerichtliche Klage untersagt, inzwischen aber weiter gegen ihn verfahren werden; zugleich solle jedermann schuldig seyn, den Aufenthaltsort des Angeklagten anzuzeigen.

Außerdem muß in einem solchen Befehl, auch noch ausdrücklich des begangenen Verbrechens und des erlassenen Kriminal-Arrestbefehls Erwähnung geschehen.

Art. 466. Am nächstfolgenden Sonntag wird obiger Befehl bei Trompeten-Schall oder Trommelschlag verkündigt, und an der Hausthür des Angeklagten und des

Bürgermeisters, so wie an der Eingangsthür des Audienzsaals des Assisen- oder Special-Gerichtshofes angeschlagen.

Der General-Prokurator oder dessen Substitut, besorgt zugleich die Zufertigung jenes Befehls, an den, für den Wohnort des nicht erschienenen Angeklagten, bestellten Direktor der Domainen und Einregistrirungsgebühren.

Art. 467. Nach Verlauf der zehntägigen Frist, wird zur Entscheidung in contumaciam vorgeschritten.

Art. 468. Kein Vertheidiger, kein Anwalt, können hiebei zur Vertheidigung des nicht erschienenen Angeklagten auftreten. Befindet sich jedoch der Angeklagte außerhalb des europäischen Landes-Gebiets, oder in einer absoluten Unmöglichkeit zu erscheinen, so können seine Verwandten oder Freunde diesen Entschuldigungs-Grund vortragen, und dessen Gesetzmäßigkeit bei dem folgenden mündlichen Verfahren vertheidigen.

Art. 469. Erkennt der Gerichtshof den Entschuldigungs-Grund für gesetzmäßig, so muß derselbe eine nach der Natur der vorgebrachten Entschuldigung und der Orts-Entfernung abzumessende Zeit bestimmen und verordnen, daß bis dahin mit der Verurtheilung des Angeklagten und mit der Sequestration seines Vermögens Anstand zu nehmen sey.

Art. 470. Ist aber eine solche Ausnahme nicht vorhanden, so wird zur Vorlesung des Urtheils, welches die Sache an einen Assisen- oder Spezial-Gerichtshof verweist; ferner des Dokuments über die gehörige Bekanntmachung des, an den nicht erschienenen Angeklagten erlassenen Befehls zur Gestellung, so wie endlich zur Vorlesung der zum Beweise der vorschriftsmäßig erfolgten Verkündigung und Anschlagung aufgenommenen Protokolle, übergegangen.

Nach dieser Vorlesung erkennt der Gerichtshof nach vorheriger Anhörung des General-Prokurators oder dessen Substituten, über das statt gehabte Kontumacial-Verfahren. Wird das bisherige Verfahren nicht gesetzmäßig befunden, so erklärt der Gerichtshof dasselbe für nichtig, und verordnet dessen Wiederholung von der ersten gesetzwidrigen Handlung anfangend. Ist aber das Verfahren in der Ordnung, so spricht der Hof über die vorliegende Anklage so wie über die zu leistenden Entschädigungen, und zwar alles ohne Beihülfe oder Dazwischenkunft von Geschwornen.

Art. 471. Wenn der Angeklagte verurtheilt ist, so wird sein Vermögen von dem Augenblick der Vollziehung des Urtheils angerechnet, eben so wie das Vermögen eines Abwesenden angesehen und verwaltet; und so bald die Verurtheilung, durch Ablauf der, zur Ablehnung der Kontumaz bewilligten Frist, rechtskräftig geworden ist, muß die Sequestrations-Rechnung denjenigen abgelegt werden, welche zu deren Abnahme befugt sind.

Art. 472. Ein Auszug des verurtheilenden Erkenntnisses wird innerhalb der nächsten drei Tage nach dessen Verkündigung, auf Betreiben des General-Prokurators oder seines Substituten, durch den Richter an einen Pfahl angeschlagen, welcher auf einem öffentlichen Platze in der Hauptstadt des Gemeinde-Bezirks woselbst das Verbrechen verübt worden, zu errichten ist.

Innerhalb derselben Frist wird ein ähnlicher Auszug an den Direktor der Domainen und der Einregistrirungsgebühren in demjenigen Bezirk, woselbst der in contumaciam Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, eingesandt.

Art. 473. Das Rechtsmittel der Kassation ist nur dem General-Prokurator, so wie der Civil-Partei in so weit dieselbe ein Interesse dabei hat, gestattet.

Art. 474. In keinem Falle kann die Kontumaz des einen Angeklagten, die Untersuchung gegen die übrigen anwesenden Mit-Angeklagten von Rechtswegen suspendiren oder verzögern. Sobald über diese letztern erkannt ist, kann der Gerichtshof verordnen, daß die auf der Gerichtsschreiberei als Beweis-Stücke niedergelegten Sachen, auf Verlangen der Eigenthümer oder der sonst dazu Berechtigten, allenfalls unter der Bedingung der Wiedereinlieferung zurückgegeben werden. Eine solche Zurückgabe darf aber nicht anders als auf den Grund eines beschreibenden Protokolls geschehen, welches von dem Gerichtsschreiber bei Vermeidung einer Geldbuße von hundert Franken, anzufertigen ist.

Art. 475. Während des Sequesters kann der bedürftigen Frau, oder den bedürftigen Kindern und Eltern des Angeklagten, eine Unterstützung aus dem sequestrirten Vermögen bewilligt werden.

Der Betrag einer solchen Unterstützung ist von der Verwaltungs-Behörde zu bestimmen.

Art. 476. Stellt sich der Angeklagte freiwillig als Gefangener, oder wird er noch vor der Verjährung der Strafe verhaftet, so wird das Kontumacial-Erkenntniß sowohl, als das ganze seit dem erlassenen Kriminal-Arrest-Befehl oder auch seit der Kontumacial-Citation wider ihn statt gehabte Verfahren, kraft des Gesetzes als nichtig aufgehoben, und anderweit gegen ihn in gewöhnlicher Art verfahren. Ist jedoch die Verurtheilung in contumaciam von der Art, daß sie den bürgerlichen Tod zur Folge hat, und ist der Angeklagte nicht eher verhaftet, oder hat sich derselbe nicht eher gestellt, als nach Verlauf der nächsten fünf Jahre nach Vollstreckung des Kontumacial-Urtheils, so behält dieses Urtheil in Gemäßheit des Artikels 30 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Vergangenheit die Wirkungen, welche in der Zwischenzeit, seit dem Ablauf der fünf Jahre, bis zum Tage wo der Angeklagte vor Gericht erscheint, der bürgerliche Tod etwa nach sich gezogen hat.

Art. 477. Wenn in den, im vorhergehenden Artikel erwähnten Fällen Zeugen vorhanden sind, die aus irgend einer Ursache, bei den öffentlichen Verhandlungen nicht weiter vorgebracht werden können, so werden ihre schriftlichen Aussagen, so wie die schriftlichen Aussagen der früheren Mit-Angeklagten, in der Audienz verlesen; in gleicher Art wird es mit allen andern Stücken gehalten, die der Präsidant zur Verbreitung mehrerer Aufklärung, sowohl über das Verbrechen als über die Thäter, für geeignet hält.

Art. 478. Wird der in contumaciam Verurtheilte, nach seiner Bestellung von der Anklage frei gesprochen, so muß derselbe dennoch jederzeit in die, durch seine Kontumaz verursachten Kosten verurtheilt werden.

Drittes Capitel.

Von den durch die Richter außer oder während ihrer Funktionen begangenen Verbrechen oder Vergehen.

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren und der Untersuchung gegen richterliche Personen, wegen der außerhalb ihrer Funktionen begangenen Verbrechen oder Vergehen.

Art. 479. Ist ein Friedensrichter, ein Mitglied eines korrekzionellen oder Civil-Gerichts, desgleichen ein bei

diesen Behörden mit den Geschäften des öffentlichen Ministeriums beauftragter Beamte, eines außerhalb seiner Funktionen begangenen Vergehens beschuldigt, so wird derselbe auf Betreiben des General-Prokurators, vor den Appellationshof verabladet, welcher darüber ohne Zulassung einer Appellation erkennen soll.

Art. 480. Ist aber von einem Verbrechen die Rede, so muß der General-Prokurator und der erste Präsident des Appellationshofes, und zwar der erstere, einen Beamten für die Funktionen der gerichtlichen Polizei, und der letztere, denjenigen welcher die Funktionen eines Instruktionsrichter wahrnehmen soll, ernennen.

Art. 481. Wird ein Mitglied des Appellationshofes oder ein dabei fungirender Beamte des öffentlichen Ministeriums, eines außerhalb seiner Funktionen begangenen Vergehens oder Verbrechens beschuldigt, so überreicht der Beamte welcher die Denunciationen oder die Entschädigungs-Klagen auf- oder angenommen hat, sofort die Abschriften davon an den Groß-Richter Justiz-Minister, ohne jedoch dadurch die Untersuchung zu unterbrechen, welche er vielmehr in der oben vorgeschriebenen Art fortsetzen und den Verfolg davon dem Großrichter ebenfalls abschriftlich ein-senden muß.

Art. 482. Der Großrichter übermacht sämtliche Stücke an den Kassationshof, welcher hierauf, nach Beschaffenheit der Umstände, ein korrekzionelles Gericht oder einen Instruktionsrichter außerhalb des Jurisdiktions-Bezirks des Appellationshofes zu welchem der Beschuldigte gehört, surrogirt. — Muß aber über die Zulassung einer förmlichen Anklage erkannt werden, so wird ein anderer kaiserlicher Gerichtshof surrogirt.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Von dem Verfahren und der Untersuchung gegen Richter und Gerichte, die nicht unter dem Artikel 101 des Senats-Beschlusses vom 28. Floreal, Jahrs 12 begriffen sind; rücksichtlich begangener Amts- und sonstiger auf ihre Funktionen Bezug habender Verbrechen und Vergehen.

Art. 483. Wird ein Friedens- oder Polizei-Richter, oder ein Mitglied eines Handels-Gerichts, ein Beamter der gerichtlichen Polizei, ein Mitglied eines korrekzionellen oder Civil-Gerichts, oder ein Beamter des öffentlichen Mini-

riums bei einem dieser Richter oder Gerichte eines bei Ausübung seines Amtes begangenen Vergehens beschuldigt, so ist ein solches Vergehen nach Anleitung des Art. 479 zu untersuchen und darüber zu erkennen.

Art. 484. Wenn die, in dem vorhergehenden Art. benannten Beamten eines mit der Strafe des Amtes-Verbrechens oder mit einer noch schwerern Strafe belegten Verbrechens beschuldigt werden, so müssen die Funktionen, welche sonst der Regel nach von dem Instruktionsrichter und von dem Prokurator bei dem Gericht wahrzunehmen sind, nunmehr entweder unmittelbar durch den ersten Präsidenten und nach Umständen durch den General-Prokurator bei dem Appellations-Hofe, oder durch die von ihnen ausdrücklich dazu ernannten Beamten versehen werden.

Bis zu dieser Ernennung, und da wo ein Corpus delicti vorhanden ist, kann von jedem Beamten der gerichtlichen Polizei, alles was zur Aufnahme und Berichtigung desselben gehört, vorgenommen werden. Was das übrige Verfahren betrifft, so sind dabei die allgemeinen Verordnungen dieses Gesetzbuchs zu befolgen.

Art. 485. Wird das mit der Strafe des Amtes-Verbrechens oder mit einer noch schwerern Strafe belegte, bei Ausübung der Amtsverrichtungen begangene Verbrechen entweder einem ganzen Handels-, korrektionellen oder Civil-Gericht, oder auch einem einzeln, oder mehreren Mitgliedern des Appellations-Hofes, und dem dabei angestellten General-Prokurator und dessen Substituten zum Vorwurf gemacht, so soll in folgender Art verfahren werden:

Art. 486. Das Verbrechen wird dem Groß-Richter Justizminister angezeigt, welcher nach Befinden der Umstände, dem General-Prokurator des Kassations-Hofes den Befehl ertheilet, auf den Grund der Denunciation das weitere Verfahren einzuleiten.

Gleichwohl kann auch das Verbrechen durch diejenigen Personen, welche sich dadurch gekränkt glauben, unmittelbar bei dem Kassations-Hofe denunciirt werden, jedoch nur in dem Fall, wenn entweder dieselben zugleich die Syndikats-Klage gegen die Gerichts-Behörde oder gegen die einzelnen Richter anstellen, oder wenn die Denunciation in einer bei dem Kassationshofe bereits anhängigen Sache als ein Incident-Punkt vorgekommen ist.

Art. 487. Findet der General-Prokurator bei dem Kassationshofe, in den ihm von dem Groß-Richter übersandten oder von den Parteien übergebenen Stücken, die Sache noch nicht in ihrem ganzen Umfange aufgeklärt, so ernennet auf seinen Antrag der erste Präsident dieses Gerichtshofes ein Mitglied desselben zur Vernehmung der Zeugen, und zur fernern Untersuchung, in so weit dieselbe an dem Ort, wo der Kassationshof seinen Sitz hat, erfolgen kann.

Art. 488. Muß aber ausserhalb dieses Sitzes des Kassationshofes ein Zeugen-Verhör oder sonstige Untersuchung erfolgen, so wird zu diesem Behuf von dem ersten Präsidenten, einem Instruktionsrichter, wäre es auch in einem andern Departement oder Bezirk, als worin das beschuldigte Gericht oder der beschuldigte Richter sich befinden, der erforderliche Auftrag ertheilet.

Art. 489. Der im vorstehenden Artikel gedachte Instruktionsrichter muß nach Beendigung des Zeugen-Verhörs und nach dem Schluß der ihm aufgetragenen Untersuchung sämtliche Protokolle und Verhandlungen dem ersten Präsidenten des Kassationshofes verschlossen und versiegelt zurücksenden.

Art. 490. Nach Einsicht der von dem Groß-Richter übersandten, oder der von den Parteien beigebrachten Stücke, oder auch auf den Grund der späterhin erhaltenen Aufklärungen, erläßt der erste Präsident, wenn die Umstände es erfordern, einen Verwahrungs-Befehl.

In diesem Befehl muß zugleich das Arresthaus bezeichnet sein, in welches der Inculpate einstweilen hingesezt werden soll.

Art. 491. Der erste Präsident des Kassationshofes verfügt hiernächst auf der Stelle die Mittheilung der sämtlichen Verhandlungen an den General-Prokurator, welcher sodann seinerseits in den nächstfolgenden fünf Tagen seinen, die förmliche Denunciation des Inculpates enthaltenden Antrag, bei der Reketen-Kammer einreicht.

Art. 492. Diese Kammer soll darüber mit einstweiliger Beseitigung aller andern Geschäfte erkennen, ohne Unterschied, ob der bei ihr angebrachten Denunciation ein Depositions-Befehl vorhergegangen ist oder nicht. — Verwirft sie die Denunciation, so muß sie zugleich die Freilassung des Inculpates verordnen.

Hält sie dieselbe aber für zulässig, so verweist sie das beschuldigte Gericht, oder den beschuldigten Richter, an die Civil-Sektion des Kassations-Hofes, welche sodann über die förmliche Anklage zu erkennen hat.

Art. 493. Kommt eine Denunciation nur als Incidempunkt in einer bei dem Kassations-Hofe bereits anhängigen Sache vor, so wird dieselbe an diejenige Sektion gebracht, woselbst die Haupt-Sache schwebend ist. Wird sie hier für zulässig gehalten, so wird sie, wenn diese Zulässigkeit bei der kriminellen oder Reketen-Kammer erkannt ist, an die Civil-Kammer, oder wenn dies bei der Civil-Kammer geschehen ist, an die Reketen-Kammer verwiesen.

Art. 494. Entdeckt eine Kammer des Kassationshofes, bei Untersuchung einer Syndikats-Klage, oder auch einer jeden andern Sache, ohne vorhergegangene direkte oder beifällige Denunciation, irgend ein Verbrechen, welches seiner Natur nach ein Criminal-Verfahren gegen ein Gericht oder gegen einen von den im Artikel 479 benannten richterlichen Beamten begründen würde, so kann dieselbe von Amtswegen und in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels, die Sache an die kompetente Sektion verweisen.

Art. 495. Ergibt sich bei Untersuchung einer bei den vereinigten Kammern anhängigen Sache eine Veranlassung zu einer solchen im vorhergehenden Artikel erwähnten amtlichen Zurückweisung, so ist es allemal die Civil-Kammer an welche diese Zurückweisung erfolgen muß.

Art. 496. In allen Fällen erkennt die Kammer an welche eine solche Verweisung entweder auf den Grund einer Denunciation oder von Amtswegen erfolgt ist, über die förmliche Anklage.

Der Präsident dieser Kammer hat dabei die den Instruktionsrichtern im Gesetz beigelegten Funktionen zu versehen.

Art. 497. Es kann gleichwohl dieser Präsident die Abhörnung der Zeugen und Vernehmung der Inculpanten, einem andern Instruktionsrichter, selbst ausserhalb des Bezirks oder Departements woselbst sich der Inculpant befindet, auftragen.

Art. 498. Erläßt der Präsident einen Arrest-Befehl, so muß darin zugleich das Arresthaus ausdrücklich benannt sein, wohin der Inculpant gebracht werden soll.

Art. 499. Ueber die Zulassung der förmlichen Anklage muß diejenige Kammer des Kassations-Hofes, bei

welcher die Sache anhängig ist, bei verschlossenen Thüren berathschlagen, und es müssen dabei die Richter in ungleicher Zahl gegenwärtig sein.

Erklärt sich die Mehrzahl der Richter gegen die Statt-
haftigkeit der förmlichen Anklage, so wird die Denuncia-
tion durch ein Urtheil verworfen und der General-Proku-
rator muß den Beschuldigten in Freiheit setzen lassen.

Art. 500. Hält aber die Mehrzahl der Richter die
förmliche Anklage für zulässig, so muß dieselbe durch ein
Urtheil erkannt, und damit zugleich ein Kriminal-Arrestbe-
fehl verbunden werden.

In Folge dieses Urtheils wird der Angeklagte in das
Kriminal-Gefängniß desjenigen Assisenhofes gebracht, wel-
cher in demselben Urtheil des Kassationshofes, zum wei-
tern Verfahren benannt sein muß.

Art. 501. Das solchergestalt bei dem Kassationshofe
stattgehabte Verfahren, kann nur wegen Mangel der Form
angefochten werden.

Es erstreckt sich zugleich auf die Teilnehmer des zur
Untersuchung gezogenen Gerichts oder Richters, wenn gleich
dieselben keine richterliche Funktionen bekleiden möchten.

Art. 502. Im Uebrigen werden bei diesem Verfahren
alle sonstigen Verordnungen dieses Gesetzbuchs, in sofern sie
nicht den im gegenwärtigen Kapitel enthaltenen Vorschrif-
ten zuwider sind, beobachtet.

Art. 503. Wird demnächst wider das Urtheil des
zum fernern Verfahren ernannten Assisenhofes ein Kassa-
tionsmittel eingelegt, und es finden sich in der Kriminal-
Sektion, welche über das Rechtsmittel zu entscheiden hat,
Richter, welche in einer der beiden übrigen Sektionen, an
dem Urtheil über die förmliche Anklage Theil genommen
haben, so müssen sich dieselben hier alles weitem Erkennt-
nisses enthalten.

Wird jedoch in der Folge ein zweiter Refurs an die
vereinigten Kammern des Kassations-Hofes genommen, so
mögen sämtliche Richter darüber erkennen.

Viertes Capitel.

Von der Verletzung der den obrigkeitlichen Be-
hörden schuldigen Achtung und Ehrerbietung.

Art. 504. Wenn in einer Audienz oder an einem
jeden andern Ort, wo eine gerichtliche Handlung öffentlich

vorgenommen wird, einer oder mehrere von den Anwesenden durch öffentliche Zeichen ihren Beifall oder ihre Mißbilligung zu erkennen geben, oder sonst auf irgend eine Art Unruhe erregen, so soll sie der Präsident oder Richter wegweisen lassen, weigern sie sich, diesem Befehle Folge zu leisten, oder kehren sie wieder zurück, so muß sie der Präsident oder Richter arretiren und in ein Arresthaus bringen lassen. Von dem dieserhalb ertheilten Befehl wird in dem Protokoll Meldung gethan, und werden sodann auf dessen Vorzeigung an den Aufseher des Gefängnisses die Ruhestörer vier und zwanzig Stunden lang in das Arresthaus eingesperrt.

Art. 505. Ist es bei einem solchen Tumult zu Injurien und Thätlichkeiten gekommen, welche die Verhängung anderweitiger korrekzioneller oder Polizei-Strafen erfordern, so können diese Strafen noch während der Sitzung und sobald die Thatsachen gehörig ausgemittelt sind, erkannt werden, und zwar die bloßen Polizeistrafen ohne Appellation, gleichviel von welchem Gericht oder Richter sie erkannt werden, die korrekzionellen Strafen aber mit Zulassung dieses Rechtsmittels, wofern sie von einem Gericht, von dessen Entscheidung überhaupt appellirt werden kann, oder nur von einem einzelnen Richter erkannt sind.

Art. 506. Wird in der Audienz eines einzelnen Richters oder eines solchen Gerichts von dessen Entscheidungen eine Appellation Statt findet, ein Verbrechen begangen, so läßt der Richter oder das Gericht den Thäter verhaften, und über den Vorfall ein Protokoll aufnehmen, demnächst aber die Verhandlungen und den Inkulpaten an die kompetente Behörde abliefern.

Art. 507. Wenn in der Audienz des Kassations- oder Appellations-Hofes, oder auch eines Assisen- oder Special-Gerichtshofes, Thätlichkeiten welche in Verbrechen ausarten, oder auch sonstige auf frischer That ertappte Verbrechen begangen werden, so entscheidet der Gerichtshof darüber auf der Stelle und ohne auseinander zu gehen.

Es werden zu dem Ende die Zeugen, so wie der Verbrecher und der von demselben erwählte oder ihm von dem Präsidenten beigeordneten Bertheidiger vernommen, und nach der, solchergestalt öffentlich erfolgten Ausmittlung der Thatsachen, und nach Anhörung des General-Prokurators oder dessen Substituten, verhängt der Gerichtshof

die verwirkte Strafe, durch ein, unter Beifügung der Gründe abgefaßtes Urtheil.

Art. 508. Sind in dem Fall des vorhergehenden Artikels nur fünf oder sechs Richter in der Audienz anwesend, so werden zur Verurtheilung des Thäters wenigstens vier Stimmen erfordert.

Waren sieben Richter vorhanden, so kann derselbe nur durch fünf Stimmen verurtheilt werden.

Bei der Anwesenheit von acht oder mehreren Richtern müssen wenigstens drei Viertel für das Strafurtheil gestimmt haben, und zwar dergestalt daß die, bei Berechnung dieser drei Viertel etwa vorkommenden Brüche, bei der für die Losprechung stimmenden Meinung in Anschlag gebracht werden.

Art. 509. Wenn die Präfekten, Unter-Präfekten, Bürgermeister und deren Beigeordnete, so wie die Beamten der Verwaltungs- oder gerichtlichen Polizei, öffentliche Amtsverrichtungen vornehmen, so sind sie gleichfalls zu den in dem Art. 504 vorgeschriebenen Polizei-Maafregeln berechtigt; Sie müssen aber nachdem sie die Ruhestörer haben verhaften lassen, über den Vorfall ein Protokoll aufnehmen, und dasselbe nach Beschaffenheit der Umstände so wie auch die Inculpation selbst, an die kompetenten Richter überliefern.

Fünftes Kapitel.

Von der Art und Weise, wie in Kriminal-, Corrections- und Polizei-Sachen bei Vernehmung der Prinzen und anderer hoher Staatsbeamten zu verfahren.

Art. 510. Die Prinzen und Prinzessinnen vom Geblüt, die Großwürdenträger des Reichs, und der Großrichter Minister der Justiz, können niemals als Zeugen, selbst nicht zu dem, in Gegenwart der Geschwornen zu haltenden öffentlichen Verfahren vorgeladen werden, den Fall ausgenommen, wo der Kaiser auf das Gesuch einer Partei, und auf den Bericht des Großrichters, dazu durch ein specielles Dekret die Erlaubniß erteilt hat.

Art. 511. Ist eine solche Ausnahme nicht vorhanden, so werden die Aussagen solcher Personen schriftlich abgefaßt, und wofern die im vorhergehenden Art. genann-

ten Personen an dem Ort wohnen, oder sich befinden wo der Appellationshof seinen Sitz hat, von dem ersten Präsidenten desselben, sonst aber von dem Präsidenten desjenigen Gerichts aufgenommen, in dessen Bezirk gedachte Personen entweder ihren Wohnsitz haben, oder sich zufällig befinden.

Zu dem Ende übersendet der Gerichtshof oder der Instruktionsrichter dem obengedachten Präsidenten eine zusammenhangende Darstellung von den Thatsachen, Anträgen und Fragen, worüber das Zeugniß verlangt wird.

Dieser Präsident verfügt sich in die Wohnung jener Personen, um daselbst ihre Aussagen aufzunehmen.

Art. 512. Die solchergestalt angenommenen Aussagen werden unmittelbar nachher, auf der Gerichtsschreiberei abgegeben, oder verschlossen und versiegelt an die Gerichtsschreiberei des requirirenden Gerichtshofes oder Instruktionsrichters eingesandt und ohne Verzug dem Beamten des öffentlichen Ministeriums mitgetheilt.

Bei dem, in Gegenwart der Geschwornen zu haltenden Verhör sollen sodann diese Aussagen bei Strafe der Nichtigkeit den Geschwornen öffentlich vorgelesen und demnächst dawider das weitere öffentliche Verfahren zugelassen werden.

Art. 513. Befiehlt und erlaubt der Kaiser durch ein Dekret das Erscheinen des einen oder des andern von den obengenannten Personen vor das Geschwornen-Gericht, so wird in demselben kaiserlichen Dekret zugleich das dabei zu beobachtende Ceremoniell bestimmt werden.

Art. 514. In Ansehung der übrigen Minister außer dem Großrichter, so wie in Ansehung der Groß-Offiziere des Reichs, der mit irgend einem Verwaltungs-Zweige besonders beauftragten Staats-Räthe, desgleichen der im wirklichen Dienst befindlichen Ober-Generale und der bei auswärtigen Höfen akkreditirten bevollmächtigten Minister oder Abgesandten des Kaisers, soll in folgender Art verfahren werden.

Wird ihr Zeugniß vor dem Aussenhofe, oder vor dem Instruktionsrichter des Orts wo sie sich entweder gewöhnlich aufhalten oder zufällig befinden, verlangt, so müssen sie dasselbe in gewöhnlicher Art ablegen. Wird aber ihr Zeugniß in einer Sache gefordert, welche außerhalb des Orts wo sie sich entweder ihrer Amtsverrichtungen wegen

aufhalten, oder wo sie sich sonst zufällig befinden, verhandelt wird, und soll dieses Zeugniß vor keinem Geschwornen-Gericht abgelegt werden, so übersendet der Präsident oder der Instruktionsrichter, bei welchem die Sache anhängig ist, an den Präsidenten oder Instruktionsrichter desjenigen Orts, wo sich jene Beamten amts halber aufhalten, eine zusammenhängende Darstellung von den Thatsachen, Anträgen und Fragen, worüber das Zeugniß verlangt wird. Ist es endlich ein, bei einer fremden Macht residirender Abgesandter, dessen Zeugniß erfordert wird, so wird die eben erwähnte Darstellung, an den Großrichter Justiz-Minister eingesandt, welcher dieselbe sodann an Ort und Stelle senden und denjenigen ernennen wird, vor welchem das Zeugniß abgelegt werden soll.

Art. 515. Der Präsident oder Instruktionsrichter an welchen die im vorhergehenden Artikel erwähnte Darstellung eingesandt wird, läßt hierauf den zum Zeugen in Vorschlag gebrachten Beamten vorladen, und nimmt seine Aussage schriftlich auf.

Art. 516. Diese Aussage wird verschlossen und versiegelt an das Sekretariat des requirirenden Gerichtshofes oder an den Instruktionsrichter gesandt und daselbst in Gemäßheit des Art. 512 und bei Vermeidung der eben daselbst bestimmten Strafen, weiter mitgetheilt und verlesen.

Art. 517. Werden die im Art. 514 genannten Beamten als Zeugen vor ein Geschwornen-Gericht verablädet, welches außerhalb des Orts, wo sie sich amts halber aufhalten oder zufällig befinden, gehalten wird, so können sie durch ein kaiserliches Dekret davon dispensirt werden.

Sie sollen alsdann ihr Zeugniß schriftlich und unter Beobachtung der in den Artikeln 514, 515 und 516 vorgeschriebenen Förmlichkeiten ablegen.

Sechstes Capitel,

Von dem Verfahren über die Identität verurtheilter, entwichener und gefänglich wieder eingezogener Personen.

Art. 518. Die Identität einer Verurtheilten, entwichenen und demnächst gefänglich wieder eingezogenen Person, wird bei derjenigen Behörde ausgemittelt, welche das Strafurtheil ausgesprochen hat.

In gleicher Art wird es bei Ausmittelung der Identität einer zur Strafe der Deportation oder Verbannung verurtheilten Person gehalten, wenn dieselbe der Verweisung ohnerachtet, wieder zurückgekehrt und aufs neue gefänglich eingezogen ist. Der Gerichtshof, welcher in diesem Fall über die Identität entscheidet, hat ausserdem noch auf die durch Verletzung des Bann-Urtheils gesetzlich verwirkte Strafe zu erkennen.

Art. 519. Zu alle dergleichen Entscheidungen werden keine Geschworne zugezogen, sondern dieselben werden allein von dem Gerichtshof nach Abhörnung der Zeugen abgefaßt, welche entweder auf Antrag des General-Procurators oder auch auf etwaiges Ansuchen der wieder verhafteten Person vorgeladen worden sind. Es muß aber bei Strafe der Nichtigkeit die Audienz öffentlich gehalten werden, und die wieder eingezogene Person dabei gegenwärtig sein.

Art. 520. Gegen das Urtheil, welches auf das zur Ausmittelung der Identität eingeleitete Verfahren erlassen ist, können sowohl der General-Procurator, als die gefänglich wieder eingezogene Person, unter Beobachtung der dieshalb in gegenwärtigem Gesetzbuch bestimmten Formen und Fristen, das Rechtsmittel der Cassation einlegen.

Siebentes Capitel.

Von dem Verfahren im Fall einer Vernichtung oder Entwendung der in einer Untersuchungs-Sache verhandelten Akten, oder der darin ergangenen Entscheidung.

Art. 521. Wenn die Urschriften der in kriminellen oder korrektionellen Sachen ergangenen, aber noch nicht vollstreckten Urtheile, oder wenn die darin stattgehabten, aber noch unentschiedenen Verhandlungen, durch Brand, Ueberschwemmungen, oder durch irgend eine andere außerordentliche Veranlassung vernichtet, entwendet, oder verbrannt sind, und ihre Wiederherstellung oder Wiedererlangung unmöglich ist, so muß folgender Gestalt verfahren werden.

Art. 522. Ist eine Ausfertigung oder authentische Abschrift des Urtheils vorhanden, so wird diese als die

Urschrift betrachtet, und demzufolge an den zur Aufbewahrung der Urtheile bestimmten Ort und Platz hingelegt.

Zu dem Ende ist jeder öffentliche Beamte und überhaupt jede Person, bei welcher sich eine Ausfertigung oder authentische Abschrift des Urtheils aufbewahrt findet, bei Strafe persönlicher Verhaftung verpflichtet, dieselbe in dem Sekretariat des Gerichtshofes welcher das Urtheil erlassen hat, und zwar auf Befehl des Präsidenten dieses Gerichtshofes, niederzulegen.

Ein solcher Befehl schützt ihn zugleich gegen die Ansprüche aller derjenigen, welche bei diesem Stück ein Interesse haben möchten.

Wer eine solche bei sich aufbewahrte Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift, von einer vernichteten entwendeten oder verbrachten Urschrift gehörigen Orts abgeliefert, hat zugleich die Befugniß sich davon eine kostenfreie Ausfertigung ertheilen zu lassen.

Art. 523. Ist von einem in einer Kriminal-Sache ergangenen Urtheil, weder eine Ausfertigung noch auch eine authentische Abschrift zu erlangen, ist aber dagegen noch die Erklärung der Geschwornen entweder in Urschrift oder in authentischer Abschrift vorhanden, so muß auf den Grund dieser Erklärung zur Abfassung eines anderweitigen Urtheils übergangen werden.

Art. 524. Kann auch die Erklärung der Geschwornen nicht weiter herbeigeschafft werden, oder ist die Sache ohne Zuziehung von Geschwornen entschieden worden, und sind darüber keine schriftliche Verhandlungen mehr vorhanden, so muß die Instruktion wiederum bei dem Punkt anheben, wo der Mangel an Urschriften, Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften seinen Anfang nimmt.

Fünfter Titel.

Von Jurisdiktions-S Streitigkeiten und Surrogationen.

Erstes Capitel.

Von Jurisdiktions-S Streitigkeiten.

Art. 525. Alle Jurisdiktions-S Streitigkeiten müssen summarisch, bloß auf den Grund schriftlicher Eingaben, instruiert und entschieden werden.

Art. 526. Der Fall eines durch den Kassations-Hof zu schlichtenden Jurisdiktions-Konflikts, in Kriminal-, korrekzionellen oder Polizei-Sachen, ist so oft vorhanden, als bei mehrern Gerichts-Höfen, Tribunälen oder Instruktionsrichtern, deren Einer dem Andern nicht untergeordnet ist, ein und dasselbe, oder mehrere miteinander in Verbindung stehende Verbrechen oder Vergehen, oder ein und dieselbe Kontravention anhängig sind.

Art. 527. Derselbe Fall eines, durch den Kassations-Hof zu entscheidenden Jurisdiktions-Konflikts ist auch da vorhanden, wo bei einem Kriegs- oder See-Gericht, bei einem Beamten der Militär-Polizei, oder bei jedem andern für besondere Angelegenheiten und Sachen errichteten Gericht einerseits, andererseits aber bei einem Appellations-, Assisen- oder Spezial-Gerichtshof, bei einem korrekzionellen oder Polizei-Gericht, oder auch bei einem Instruktionsrichter ein und dasselbe, oder auch mehrere in Verbindung stehende Verbrechen oder Vergehen oder auch ein und dieselbe Kontravention anhängig sind.

Art. 528. Nach Einsicht der Bittschrift und der Verhandlungen verordnet die Kriminal-Sektion des Kassations-Hofes entweder eine vorläufige Mittheilung an die Parteien, oder sie erkennt sofort, und vorbehaltlich des Rechtsmittels der Opposition, über das Gesuch selbst.

Art. 529. Wird die vorläufige Mittheilung auf den Grund des von dem Inkulpaten oder dem Angeklagten, oder von der Civil-Partei gerügten Jurisdiktions-Konflikts verordnet, so wird durch ein Urtheil denjenigen Beamten, welche bei den in Konflikt gerathenen richterlichen Behörden das Amt des öffentlichen Ministeriums zu versehen haben, aufgegeben, die Verhandlungen, nebst ihren mit Gründen unterstützten Gutachten über den entstandenen Jurisdiktions-Streit, einzusenden.

Art. 530. Geschieht aber die vorläufige Mittheilung auf den Antrag des einen von jenen Beamten des öffentlichen Ministeriums, so muß in dem Urtheil nur allein dem andern Beamten die Einsendung der Verhandlung, nebst seinen mit Gründen unterstützten Gutachten aufgegeben werden.

Art. 531. Das Urtheil: auf vorläufige Mittheilung, muß eine kurze Darstellung der Verhandlungen enthalten, woraus der Konflikt entstanden ist, und zugleich

nach Maßgabe der Orts-Entfernung eine Frist bestimmen, innerhalb welcher die Akten mit dem motivirten Gutachten, auf der Gerichtschreiberei einzureichen sind.

Die Insinuation dieses Urtheils an die Parteien, hat von Rechtswegen die Aussetzung der Entscheidung in der Hauptsache zur Folge, und insbesondere bei Kriminal-Sachen die Aussetzung des Verfahrens über die förmliche Anklage, oder wenn diese bereits erkannt sein möchte, die Aussetzung der Formirung des Geschwornen-Gerichts bei den Assisenhöfen und des öffentlichen Verhørs, bei den Special-Gerichtshöfen, nicht aber die Aussetzung des bloß konservatorischen Verfahrens und der Untersuchung.

Der Beschuldigte oder der Angeklagte oder auch die Civil-Partei können, eben so wie es im zweiten Kapitel des dritten Titels dieses Buches in Betreff des Kassations-Mittels vorgeschrieben ist, auch ihre Gründe in Betreff des Jurisdiktions-Streits einreichen.

Art. 532. Wenn sogleich auf die erste Eingabe die gebetene Entscheidung über den Jurisdiktions-Konflikt erfolgt, so muß das dieserhalb erlassene Urtheil, auf Betreiben des General-Prokurators beim Kassations-Hofe, und mittelst Dazwischenkunft des Großrichters Justiz-Ministers, dem Beamten des öffentlichen Ministeriums, bei dem für inkompetent erklärten Appellations-Hofe, Gericht oder sonstigen obrigkeitlichen Behörde, bekannt gemacht werden.

Auf gleiche Weise erfolgt auch die Bekanntmachung dieses Urtheils an den Inculpanten oder an den Angeklagten, und an die etwa vorhandene Civil-Partei.

Art. 533. Der Inculpant oder der Angeklagte, so wie die Civil-Partei, können gegen dieses Urtheil innerhalb dreier Tage, und unter Beobachtung der im Kap. II, Tit. III des gegenwärtigen Buches für die Einlegung des Kassations-Mittels vorgeschriebenen Förmlichkeiten, die Opposition einwenden.

Art. 534. Eine solche Opposition hat von Rechtswegen die Aussetzung der Entscheidung der Haupt-Sache, ebenso wie im Fall des Artikels 531 zur Folge.

Art. 535. Ein Inculpant der sich nicht im Arresthause, ein Angeklagter der sich in keinem Kriminal-Gefängniß befindet, desgleichen die Civil-Partei, können zu der Rechts-wohlthat der Opposition nicht zugelassen werden, wofern sie nicht vorher, innerhalb der im Art. 533 be-

stimmten Frist, einen Wohnsitz an dem Ort wo einer der in Konflikt befindlichen richterlichen Behörden ihren Sitz hat, gewählt haben. In Ermangelung einer solchen Wahl können sie auch mit dem Einwande unterlassener Mittheilung nicht gehört werden, welcher Mittheilung vielmehr der Kläger nunmehr in Ansehung ihrer überhoben wird.

Art. 536. Der Kassationshof muß zugleich mit dem Urtheil über den Jurisdiktions-Konflikt, die Entscheidung, über die Rechtsgültigkeit der sämtlichen von dem für inkompetent erklärten Gerichtshof, Gericht oder obrigkeitlichen Beamten bisher vorgenommene Verhandlungen, verbinden.

Art. 537. Die in Ansehung eines Jurisdiktions-Konflikts ergangenen Urtheile, können im Wege der Opposition nicht angefochten werden, sobald denselben ein vorschriftsmäßig vollzogenes Urtheil auf vorläufige Mittheilung, vorhergegangen ist.

Art. 538. Dasjenige Urtheil, welches entweder nach einem vorhergegangenen Urtheil auf vorläufige Mittheilung, oder auf eine eingelegte Opposition erlassen wird, muß den nämlichen Parteien, und in derselben Art und Form wie das demselben vorhergegangene Urtheil, insinuiert werden.

Art. 539. Hat ein Inculpirt, oder ein Angeklagter, oder auch ein Beamter des öffentlichen Ministeriums oder die Civil-Partei, die Inkompetenz eines Gerichts oder eines Instruktionsrichters bloß bei der Hauptsache in Form einer Einrede gerügt, oder die Verweisung der Sache an den kompetenten Richter verlangt, so findet, ohne Unterschied, ob die Einrede zugelassen oder verworfen ist, kein weiterer Refurs an den Kassationshof, zur Entscheidung des Jurisdiktions-Konflikts statt, sondern es bleibt jenen Parteien bloß die Appellation an den Appellationshof gegen die Entscheidung des Gerichts oder des Instruktionsrichters, so wie auch, nach Beschaffenheit der Umstände das Kassations-Mittel, gegen das von dem Appellationshofe erlassene Urtheil, vorbehalten.

Art. 540. Ist die Untersuchung eines und desselben, oder auch mehrerer in Verbindung stehender Verbrechen oder Vergehen, bei zwei Instruktionsrichtern oder bei zwei Gerichten, sämtlich in dem Bezirk des Appellationshofes befindlich, anhängig, so wird ein solcher Jurisdiktions-

Konflikt von diesem Appellationshofe, nach den in gegenwärtigem Capitel enthaltenen Vorschriften, mit Vorbehalt, des, nach Beschaffenheit der Umstände statt findenden Kassations-Mittels, entschieden.

Sind zwei Polizei-Gerichte in Untersuchung einer und derselben, oder mehrerer in Verbindung stehender Konventionen begriffen, so entscheidet das Gericht welchem sie beide untergeordnet sind, oder im Fall sie von verschiedenen Gerichten abhängen, der Appellationshof, den entstandenen Jurisdiktions-Streit, vorbehaltlich des etwa dagegen statt findenden Kassations-Mittels.

Art. 541. Wird die Civil-Partei, der Inculpate oder der Angeklagte mit dem Antrag um Entscheidung eines gerügten Jurisdiktions-Konflikts abgewiesen, so können diese Personen auch noch zu einer Geldbuße von höchstens dreihundert Franken verurtheilt werden, wovon die Hälfte dem Gegentheile zu Gute kommen soll.

Zweites Capitel.

Von Surrogationen.

Art. 542. In Kriminal-, korrektionel- und Polizei-Sachen kann der Kassationshof, auf Antrag des bei demselben fungirenden General-Procurators, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, oder eines sonstigen rechtmäßigen Verdachts, die weitere Verhandlung und Entscheidung einer Sache von einem Appellations-, Assisen- oder Special-Gerichtshof an einen andern, von einem korrektionellen oder Polizei-Gericht an ein anderes Gericht von derselben Beschaffenheit, oder auch von einem Instruktionsrichter an einen andern Instruktionsrichter hinverweisen.

Eine solche Surrogation kann auch auf Antrag der dabei interessirten Parteien, aber alsdann allein nur aus dem Grunde eines rechtmäßigen Verdachts, verfügt werden.

Art. 543. Hat eine Partei sich einmal freiwillig bei einem Gerichtshofe, Gericht oder Instruktionsrichter eingelassen, so kann sie nur wegen späterhin eingetretener, einen rechtmäßigen Verdacht begründender Umstände, mit einem Surrogations-Gesuch gehört werden.

Art. 544. Die Beamten des öffentlichen Ministeriums können im Fall eines rechtmäßigen Verdachts, die Surrogation unmittelbar bei dem Kassationshofe nachsu-

chen; verlangen sie aber eine solche Surrogation aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, so müssen sie ihr Gesuch mit den Gründen und Beweisstücken an den Großrichter Justiz-Minister einsenden, welcher dasselbe dann nach Beschaffenheit der Umstände, weiter an den Appellationshof gelangen lassen wird.

Art. 545. Nach Einsicht des Gesuchs und dessen Anlagen, erkennt die Kriminal-Sektion des Kassationshofes entweder sofort über die Statthaftigkeit des Gesuchs unter Vorbehalt der Opposition, oder sie verordnet eine vorläufige Mittheilung.

Art. 546. Wird von dem Inculpanten, von dem Angeklagten oder von der Civil-Partei eine Surrogation gebeten, und findet der Kassationshof Anstand, sofort über die Zulässigkeit oder Verwerfung dieses Gesuchs zu entscheiden, so erkennt derselbe eine vorläufige Mittheilung an den, bei dem perhorrescirten Gerichtshof, Gericht oder Instruktionsrichter fungirenden Beamten des öffentlichen Ministeriums, und giebt demselben auf, die mitgetheilten Stücke, mittelst eines, mit Gründen unterstützten Gutachtens über die Zulässigkeit des Surrogations-Gesuchs, wieder einzusenden; außerdem wird auch noch in dem Urtheil, nach Beschaffenheit der Umstände, die Mittheilung an die Gegenpartei verfügt.

Art. 547. Wenn der Kassationshof auf das, von einem Beamten des öffentlichen Ministeriums angebrachte Surrogations-Gesuch, noch keine schließliche Entscheidung ertheilen will, so kann derselbe, nach Beschaffenheit der Umstände, eine vorläufige Mittheilung an die Parteien, oder sonst jede andere ihm sachdienlich scheinende präparatorische Verfügung verordnen.

Art. 548. Ein jedes auf bloße Einsicht des Surrogations-Gesuchs und dessen Anlagen erlassene schließliche Urtheil, wird auf Betreiben des General-Prokurators beim Kassationshofe, und mittelst Dazwischenkunft des Großrichters, Minister der Justiz, entweder dem, bei dem perhorrescirten Gerichtshofe, Gericht oder Instruktionsrichter fungirenden Beamten des öffentlichen Ministeriums; oder der Civil-Partei dem Inculpanten oder dem Angeklagten in Person oder an dem erwählten Wohnsitz, insinuirt.

Art. 549. Eine Opposition ist nur dann zulässig, wenn sie nach denen im ersten Capitel des gegenwärtigen

Titels gegebene Vorschriften eingerichtet und innerhalb den daselbst bestimmten Fristen eingelegt ist.

Art. 550. Wird die Opposition angenommen, so hat dieselbe von Rechtswegen die Aussetzung des weitem Erkenntnisses, so wie im Artikel 531 verordnet worden, zur Folge.

Art. 551. Die Artikel 525, 530, 534, 535, 536, 537, 538 und 541 finden bei Surrogations-Gesuchen ebenfalls Anwendung.

Art. 552. Die Verwerfung eines Surrogations-Gesuchs, schließt die Anbringung eines zweiten ähnlichen Gesuchs, sobald dasselbe auf andere erst späterhin eingetretene Umstände beruhet, nicht aus.

Sechster Titel.

Von den Spezial-Gerichtshöfen.

Einziges Kapitel.

Von der Kompetenz und Zusammensetzung der Specialhöfe, so wie von dem Verfahren bei denselben.

Erster Abschnitt.

Von der Kompetenz der Special-Gerichtshöfe.

Art. 553. Ueber die Verbrechen, welche durch Raubmord, hergelaufene Leute, oder durch solche begangen werden, die bereits zu Leibes- oder entehrenden Strafen verurtheilt sind; soll ohne Zuziehung von Geschwornen, durch die weiter unten bezeichneten Richter, und nach denen ebendasselbst vorgeschriebenen Formen, erkannt werden.

Art. 554. Eine bewaffnete Widerseßlichkeit gegen die bewaffnete Macht; ein mit Hülfe der Waffen geführter Schleichhandel; das Falschmünzen; und ein Affassinat welches durch einen bewaffneten Zusammenlauf vorbereitet worden, sind Verbrechen, worüber Richter ebenfalls und zwar nach denselben Formen zu erkennen haben.

Art. 555. Befinden sich unter denjenigen Personen, welche eines, der im Artikel 553 bezeichneten und bloß

wegen der persönlichen Eigenschaft der Thäter, dem Spezial-Gerichtshof unterworfenen Verbrechen beschuldigt sind, noch andere Theilnehmer, welche in Ermangelung einer solchen persönlichen Eigenschaft, jener Behörde nicht unterworfen sind; so soll die ganze Untersuchung und die Parteien an einen Assisenhof verwiesen werden.

§. 1. Von der Zusammensetzung des Spezial-Gerichtshofes.

Art. 556. Ein Special-Gerichtshof kann nur bei einer vorhandenen Anzahl von acht Richtern verfahren und entscheiden. Er wird gebildet

1) Durch den Präsidenten des Assisen-Hofes, wosern sich derselbe an Ort und Stelle befindet; im Fall seiner Abwesenheit oder Verhinderung aber, durch eines der übrigen zum Assisen-Hofe abgeordneten Mitglieder des Appellations-Hofes, und wenn auch deren nicht vorhanden, durch den Präsidenten des Gerichts in dessen Bezirk der Special-Gerichtshof gehalten werden soll.

2) Durch diejenigen vier Richter, welche nach Maaßgabe der Art. 253 und 254 nebst dem Präsidenten, den Assisenhof bilden.

3) Durch drei Militär-Personen welche wenigstens vom Grade eines Hauptmanns sein müssen. (Die Organisation des Special-Gerichtshofes für das Seine-Departement, soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.)

Art. 557. In demjenigen Departement, wo der Appellationshof befindlich ist, hat der General-Prokurator, oder einer seiner Substituten, auch bei dem Special-Gerichtshof die Funktionen des öffentlichen Ministeriums zu versehen und der Gerichtschreiber des Appellationshofes oder einer seiner vereideten Kommiss, verrichtet dabei die Gerichtschreiber-Geschäfte.

Art. 558. In den übrigen Departements werden die Funktionen des öffentlichen Ministeriums durch den Kriminal-Prokurator, und die Funktionen des Gerichtschreibers durch den Gerichtschreiber des Gerichts, oder durch einen von dessen vereideten Gehülften wahrgenommen.

Art. 559. Die drei beißenden Militär-Personen müssen wenigstens dreißig Jahre alt, und jährlich von Sr. Majestät dazu ernannt seyn. Sie erhalten drei Suppleanten desselben Ranges, welche ebenfalls von Sr. Majestät dazu ernannt werden.

§. 2. Von der Zeit und dem Ort, wo das Special-Gericht zu halten ist.

Art. 560. Der Special-Gerichtshof wird so oft zusammenberufen, als die Untersuchung einer, zu seiner Entscheidung gehörigen Sache vollständig abgeschlossen ist.

Art. 561. Die Zeit wann, und der Ort wo seine Sitzungen eröffnet werden sollen, wird durch den Appellationshof bestimmt.

Geschlossen werden die Sitzungen des Special-Gerichtshofes nicht eher als bis alle zur Zeit seiner Eröffnung bereits vollständig untersuchte Sachen dabei vorgebracht worden sind.

Art. 562. Die in den Art. 254, 255, 256, 257, 258, 261, 264 und 265 enthaltenen Verordnungen in Betreff der Assisenhöfe, finden auch bei den Special-Gerichtshöfen Anwendung.

§. 3. Von den Funktionen des Präsidenten.

Art. 563. Der Präsident muß den Angeklagten gleich bei dessen Ablieferung in das Kriminal-Gefängniß vernehmen. Er kann jedoch diese Vernehmung auch einem der Richter auftragen.

Ihm liegt ferner die Leitung der Untersuchung und des öffentlichen Verfahrens ob; er bestimmt die Ordnung unter denjenigen, welche zu reden verlangen. Die Polizei in den Audienzen steht unter seiner Aufsicht.

Art. 564. Die in den Art 268, 269 und 270 enthaltenen Verordnungen, in Betreff der Obliegenheiten des Präsidenten beim Assisenhofe, finden auch bei dem Präsidenten eines Special-Gerichtshofes Anwendung.

§. 4. Von den Funktionen des General- und des Kriminal-Prokurators.

Art. 565. Der General-Prokurator und dessen Substitut der Kriminal-Prokurator, haben beiderseits bei den Special-Gerichtshöfen, in Ansehung der Verfolgung, Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen, dieselben Funktionen wahrzunehmen, welche ihnen in denen vor die Assisenhöfe gehörigen Sachen, beigelegt sind, und die in den Artikeln 271, 272, 273, 274, 275, 276 u. 277, ferner in dem ersten Theil des Artikels 278 sodann in den Artikeln 279 bis 290 einschließlich, bereits ihre Bestimmung erhalten habe.

(Crim.-Pr.-Ordnung.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Untersuchung und dem Verfahren, welches den öffentlichen Verhandlungen vorhergeht.

Art. 566. Bei der Verfolgung und Untersuchung der vor den Special-Gerichtshof gehörigen Verbrechen, wird in gleicher Art, wie bei denjenigen welche vor die ordentlichen Gerichtshöfe gehören, verfahren.

Art. 567. Das Urtheil des Appellationshofes, welches die Sache an den Special-Gerichtshof verweist, so wie die Anklage, werden dem Angeklagten innerhalb dreier Tage insinuirt.

Art. 568. Innerhalb eben dieser Frist muß der General-Prokurator eine Ausfertigung des Urtheils, bei dem Großrichter, Justiz-Minister, zur weitem Zufertigung an den Kassationshof, einreichen.

Art. 569. Die Kriminal-Sektion dieses Gerichtshofes ist gehalten von allen dorthin gelangenden, die Verweisung an einen Special-Gerichtshof enthaltenden Urtheilen, Kenntniß zu nehmen, und darüber mit Beseitigung aller andern Sachen zu erkennen.

Art. 570. Bei Entscheidung der Frage über die Kompetenz erkennt der Kassationshof zugleich in demselben Urtheil, über die etwa, mit Hinsicht auf den Artikel 299, in dem Urtheil auf Verweisung an den Special-Gerichtshof, vorkommenden Nullitäten.

Art. 571. Sobald die förmliche Anklage ausgesprochen ist, und ohne das Urtheil des Kassationshofes abzuwarten, wird die Untersuchung ohne Verzug, bis zur Eröffnung der öffentlichen Verhandlungen und ausschließlich derselben, in der unten vorgeschriebenen Art und Weise fortgesetzt.

Art. 572. Die in den Artikeln 291, 292, 293, 294, 295, ferner in dem letzten Absätze des Art. 296, so wie in den Art. 302, 303, 304, 305, 307 und 308 enthaltenen Verordnungen, in Betreff der Untersuchung der vor die Assisenhöfe gehörigen Sachen, finden bei der Untersuchung der zur Entscheidung der Special-Gerichtshöfe geeigneten Sachen, ebenfalls Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von dem öffentlichen Verhör.

Art. 573. In den nächsten drei Tagen nach Eingang des beim Kassationshofe gesprochenen Urtheils, muß der Gene-

(gumbrä, 1871)

ral-Prokurator beim Appellationshofe die nöthige Einleitung zur möglichst baldigen Zusammenberufung des Special-Gerichtshofes machen.

Art. 574. Die in den Art. 310, 311, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326 und 327, enthaltenen Verordnungen, in Ansehung des Verhørs und der öffentlichen Verhandlungen vor dem Assisenhofe, müssen bei dem Verhör und den öffentlichen Verhandlungen vor dem Special-Gerichtshofe ebenfalls beobachtet werden.

Art. 575. Nach Ablegung seines Zeugnisses bleibt ein jeder Zeuge, wosern der Präsident nicht ein Anderes verordnet, in dem Audienz-Saal, bis sich der Gerichtshof zur Abfassung des Erkenntnisses in die Berathschlagungs-Kammer zurückgezogen hat.

Während dem öffentlichen Verhör, können sowohl das öffentliche Ministerium als die Richter, dasjenige, was ihnen entweder in den Aussagen der Zeugen oder in der Vertheidigung des Angeklagten erheblich scheint, aufzeichnen, jedoch so, daß die Verhandlungen dadurch nicht unterbrochen werden.

Art. 576. Die Verordnungen der Art. 329, 330, 331, 332, 333, 334 und 335, werden auch bei dem vor dem Special-Gerichtshof gehaltenen öffentlichen Verhör, beobachtet. Das öffentliche Ministerium trägt sodann seine mit Gründen unterstützten Konklusionen vor, und bringt nach Beschaffenheit der Umstände, die Anwendung der gesetzlichen Strafe in Antr. z.

Art. 577. Der Präsident läßt hierauf den Angeklagten aus dem Audienz-Saal zurückbringen.

Art. 578. Das einmal angefangene öffentliche Verhör und Verfahren, muß ohne Unterbrechung fortgesetzt werden. Der Präsident darf dasselbe nur in so weit, als zur Erholung, sowohl der Richter, als auch der Zeugen und des Angeklagten erforderlich ist, aussetzen.

Art. 579. Die in den Art. 354, 355 und 356 enthaltenen Verordnungen sind auch hier in Anwendung zu bringen.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Von der Entscheidung.

Art. 580. Der Special-Gerichtshof muß sich zum

Behuf seiner Berathschlagungen in das besondere Berathschlagungs-Zimmer zurückziehen.

Art. 581. Der Präsident stellt die zur Entscheidung kommenden Fragen, und sammelt die Stimmen.

Die drei Militär-Richter stimmen zuerst, wobei mit den Jüngsten der Anfang gemacht wird.

Art. 582. Die Entscheidung des Gerichtshofes wird nach der Stimmenmehrheit abgefaßt.

Art. 583. Im Fall einer Stimmen-Gleichheit erhält die gelindere Meinung den Vorzug.

Art. 584. Das Urtheil, welches den Angeklagten freispricht, erkennt zugleich über die wechselseitig geforderte vollständige Schadloshaltung, wenn vorher beide Theile ihre Einreden und Widerlegungen vorgebracht haben, und der General-Prokurator darüber gehört ist.

Findet es jedoch der Gerichtshof angemessen, so kann derselbe auch einen der Richter beauftragen, die Parteien zu vernehmen, die Beweisstücke zu untersuchen, und demnächst darüber in der Audienz einen Vortrag zu halten, wobei es den Parteien nochmals frei steht ihre Bemerkungen zu machen, und wo alsdann das öffentliche Ministerium aufs neue gehört wird.

Art. 585. Die Klagen auf vollständige Schadloshaltung, welche entweder von dem Angeklagten gegen seine Denuncianten oder gegen die Civilpartei; oder auch von der Civilpartei gegen den Angeklagten oder Verurtheilten, geführt werden; müssen bei dem Special-Gerichtshof angebracht werden. Die Civilpartei muß ihre Entschädigungs-klage vor Entscheidung der Sache einführen; späterhin kann sie nicht weiter damit gehört werden.

Ein gleiches soll in Ansehung des Angeklagten statt finden, im Fall ihm seine Angeber bekannt gewesen sind. Hat der Angeklagte seine Angeber erst nach Entscheidung der Sache, aber noch vor dem Schluß der Sitzungen erfahren, so ist er bei Verlust des Rechtes verbunden, seine Anklage bei dem Special-Gerichtshofe einzuführen. Ist ihm hingegen sein Angeber erst nach den bereits geschlossenen Sitzungen des Gerichtshofes bekannt geworden, so gehört seine Klage vor das Civilgericht.

Jeder Dritte welcher nicht als Partei in der Untersuchung verwickelt gewesen ist, hat sich mit seiner Klage an das Civilgericht zu wenden.

Art. 586. Die Artikel 360 und 361 erhalten hier gleichfalls ihre Anwendung.

Art. 587. Erkennt der Gerichtshof den Angeklagten, des ihm in der Anklage zur Last gelegten Verbrechens für überführt, so wird in dem Urtheil, auf die gesetzliche Strafe, und zu gleicher Zeit über die von der Civilpartei geforderte vollständige Schadloshaltung, erkannt.

Art. 588. Der Gerichtshof kann auch in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, den Angeklagten für entschuldigenswerth erklären.

Art. 589. Erscheint, nach dem Ausfall der öffentlichen Verhandlungen, die That deren der Angeklagte überführt ist, von allen denjenigen Umständen entblößt, welche dieselbe allein nur der Gerichtsbarkeit des Special-Gerichtshofes unterwerfen konnten, oder kann jene That ihrer Natur nach keine leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen; so verweist der Gerichtshof im ersten Fall den Angeklagten und die ganze Untersuchung mittelst eines motivirten Urtheils an einen Assisenhof, welcher sodann und ohne Rücksicht auf dasjenige was sich dieserhalb bei dem neuen öffentlichen Verfahren etwa noch ergeben möchte, das Urtheil sprechen muß; im zweiten Fall aber kann der Gerichtshof nach Bewandniß der Umstände die von den Angeklagten verwirkten korrektionellen oder Polizeistrafen erkennen.

Art. 590. Der Artikel 367 ist auch hier in Anwendung zu bringen.

Art. 591. Das Urtheil wird von dem Präsidenten, in Gegenwart des Angeklagten und des Publikums, mit lauter Stimme ausgesprochen.

Art. 592. Die Worte des Gesetzes worauf das Urtheil gegründet ist, müssen in demselben bei Vermeidung der im Artikel 369 bestimmten Strafe enthalten seyn: dieses Gesetz soll zugleich dem Angeklagten wörtlich vorgelesen werden.

Art. 593. Die Urschrift des Urtheils soll von den Richtern, welche dasselbe ausgesprochen haben, unterschrieben werden: bei Vermeidung einer Geldbuße von hundert Franken gegen den Gerichtschreiber, und einer sowohl gegen ihn als gegen die Richter statt findenden Syndikatsklage. Diese Unterzeichnung muß übrigens innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden nach verkündigtem Urtheil erfolgen.

Art. 594. Wenn das Urtheil ausgesprochen ist, so kann der Präsident den Angeklagten, den Umständen nach, zur Standhaftigkeit, Ergebung oder auch zur Besserung ermahnen.

Art. 595. Auch kann der Gerichtshof, nach Verkündigung des Urtheils, den Angeklagten, in sofern dazu wichtige Gründe vorhanden sind, der Gnade des Kaisers empfehlen.

Eine solche Empfehlung wird jedoch nicht in das Urtheil eingerückt, sondern auf vorherige Anhörung des öffentlichen Ministeriums, in ein, in der Berathschlagungs-Kammer abgefaßtes, und in eben der Art wie das Straf-Urtheil unterzeichnetes, besonderes, geheimes und mit Gründen unterstütztes Protokoll.

Die Ausfertigung des gedachten Protokolls, so wie des Straf-Urtheils wird sofort durch den General-Prokurator an den Großrichter, Minister der Justiz eingesandt.

Art. 596. Die Verordnungen des Artikels 372 finden bei dem Special-Gerichtshof ebenfalls Anwendung.

Art. 597. Das ergangene Urtheil, kann durch kein Rechtsmittel der Kassation angefochten werden.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Von der Vollstreckung des Urtheils.

Art. 598. Das Urtheil muß innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden vollzogen werden, wosern nicht der Gerichtshof, von der ihm im Art. 595 zugestandenen Befugniß Gebrauch gemacht hat.

Art. 599. Die Art. 376, 377, 378, 379, 380 kommen auch hier zur Anwendung.

Siebenter Titel.

Von einigen, das allgemeine Beste und die öffentliche Sicherheit betreffenden Gegenständen.

Erstes Capitel.

Von dem General-Register der Urtheile und Erkenntnisse.

Art. 600. Die Gerichtsschreiber der korrektionalen Gerichte, so wie die, der Assisen- und Special-Gerichtshöfe,

sollen in einem besondern Register, nach alphabetischer Ordnung: die Namen, Vornamen, Professionen, Alter und Aufenthalt, aller zu einer korrekzionellen Gefängniß- oder zu einer noch härtern Strafe verurtheilten Person, verzeichnen; dieses Register muß zugleich eine kurze Nachricht von dem Inhalt jeder Sache und des darin ergangenen Strafurtheils enthalten, und zwar bei Vermeidung einer Strafe von fünfzig Franken, für jede Auslassung.

Art. 601. Von diesen Registern müssen die Gerichtsschreiber alle drei Monate bei Vermeidung einer Strafe von hundert Franken eine Abschrift, sowohl an den Minister der Justiz, als auch an den General-Polizei-Minister einsenden.

Art. 602. Diese beiden Minister werden sodann über diese verschiedenen Abschriften, ein, in der nämlichen Form angelegtes General-Register führen lassen.

Zweites Capitel.

Von den Strafanstalten, Arresthäusern und Kriminal-Gefängnissen.

Art. 603. Unabhängig von den errichteten eigentlichen Strafanstalten, soll in jedem Arrondissement, da wo das Gericht seinen Sitz hat, für die noch in der Untersuchung befindlichen korrekzionellen Gefangenen, ein Arresthaus, und an jedem Ort wo ein Assisen-Gericht gehalten wird, ein Kriminal-Gefängniß für die noch in Untersuchung befindlichen Kriminal-Gefangenen vorhanden sein.

Art. 604. Die Arresthäuser und Kriminal-Gefängnisse müssen von den eigentlichen Strafanstalten gänzlich geschieden sein.

Art. 605. Die Präfekten haben darauf zu halten, daß diese verschiedenen Gefangenhäuser nicht bloß sicher, sondern auch reinlich und der Gesundheit der Gefangenen unnachtheilig eingerichtet sind.

Art. 606. Die Aufseher in diesen Häusern werden von dem Präfekten ernannt.

Art. 607. Die Aufseher sowohl in den Arresthäusern und Kriminal-Gefängnissen, als auch in den eigentlichen Strafanstalten, sollen ein Register halten.

Dieses Register muß auf allen Seiten unterzeichnet und mit einem Handzuge versehen sein, und zwar, so viel

die Arresthäuser betrifft, von dem Instruktionsrichter; in Ansehung der Kriminal-Gefängnisse von dem Präsidenten des Assisenhofes oder in dessen Abwesenheit von dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz und endlich in Ansehung der Strafanstalten von dem Präseften.

Art. 608. Jeder, welcher einen bloßen Arrest- oder Kriminalarrest-Befehl, oder auch ein Strafurtheil oder Erkenntniß zu vollstrecken hat, muß, bevor er seinen Gefangenen an den Aufseher abgeliefert, den bei sich führenden Befehl in dieses Register eintragen. Die Bescheinigung über die Ablieferung wird in seinem Beisein geschrieben.

Beides muß sodann von ihm sowohl als von dem Aufseher der Anstalt unterschrieben werden.

Eine von dem Aufseher unterzeichnete Abschrift davon wird ihm zur Bescheinigung der gehörig bewirkten Ablieferung eingehändigt.

Art. 609. Kein Aufseher einer Gefangen-Anstalt darf, bei Vermeidung der Strafe willkürlicher Gefangenhaltung, anders als auf den Grund eines, in gesetzmäßiger Form erlassenen Verwahrungs- oder Arrestbefehls, oder auf den Grund eines Urtheils auf Verweisung an einen Assisen- oder Special-Gerichtshof, oder auf Zulassung zur förmlichen Anklage, oder auch endlich eines Urtheils oder Erkenntnisses, welches eine Leibes- oder Gefängniß-Strafe ausspricht, und nachdem die Eintragung solcher Verfügungen in seine Register geschehen ist; eine an die Gefangenanstalt abgelieferte Person darin aufnehmen oder zurückhalten.

Art. 610. Das oben bemerkte Register soll außerdem noch, an dem Rande der Bescheinigung über die geschehene Ablieferung, das Datum der Entlassung des Gefangenen, so wie den Befehl, das Urtheil oder Erkenntniß enthalten, auf dessen Grund die Entlassung geschehen ist.

Art. 611. Der Instruktionsrichter muß monatlich wenigstens einmal die im Arresthause des Bezirks befindlichen Gefangenen;

Der Präsident des Assisenhofes muß wenigstens einmal während der Dauer der Assisen, die im Kriminal-Gefängnisse befindlichen Gefangenen;

Und der Präseft jährlich wenigstens einmal, alle Kriminal-Gefängnisse und Strafanstalten, desgleichen alle Gefangene seines Departements, nachsehen.

Art. 612. Außer diesen im vorhergehenden Art. angeordneten Untersuchungen, ist der Bürgermeister einer jeden Gemeinde worin sich ein Arresthaus, ein Kriminal-Gefängniß oder eine Strafanstalt befindet, und in denjenigen Gemeinden wo mehrere Bürgermeister befindlich sind, der Polizei-Präsekt oder der General Polizei-Commissar verbunden, wenigstens einmal in jedem Monate, diese Häuser zu untersuchen.

Art. 613. Der Bürgermeister, der Polizei-Präsekt oder der General-Polizei-Kommissar muß dahin sehen, daß den Gefangenen eine hinreichende und gesunde Nahrung gereicht werde. Ihnen gebührt auch die Polizei-Aufsicht in diesen Häusern.

Der Inquirent, und nach Unterschied auch der Präsident des Assisen-Hofes, können gleichwohl, alle solche in den Arresthäusern und Kriminalgefängnissen zu befolgenden Befehle erlassen, welche sie in Hinsicht der Untersuchung oder Entscheidung nothwendig erachten.

Art. 614. Wenn ein Gefangener sich Drohungen, Injurien oder Gewaltthätigkeiten, es sey nun gegen den Aufseher der Anstalt, gegen dessen Vorgesetzten oder gegen andere Mitgefangene zu Schulden kommen läßt; so soll derselbe auf Befehl der kompetenten Behörde enger eingesperrt, oder in ein einsames Gefängniß gebracht, oder auch im Falle eines heftigen Ausbruchs von Wuth und begangenen schweren Gewaltthätigkeiten in die Eisen gelegt werden; vorbehaltlich der durch sein Betragen etwa veranlaßten weitem Untersuchung und Bestrafung.

Drittes Capitel.

Von den Mitteln zur Sicherung der persönlichen Freiheit gegen gesetzwidrige Verhaftungen und andere eigenmächtige Handlungen.

Art. 615. Jeder welcher von der Gefangenhaltung einer Person an einem, weder zum Arresthause oder Kriminal-Gefängniß, noch zu einer Strafanstalt bestimmten Orte, Kenntniß erhält, ist verbunden dem Friedensrichter, oder dem Prokurator, oder dessen Substituten, oder dem Instruktionsrichter oder endlich dem General-Prokurator bei dem Appellationshofe davon Nachricht zu geben, da-

mit die in den Art. 77, 78, 79, 80, 81 und 82 der Konstitution des französischen Reichs vom 22. Frimaire des Jahrs 8*) enthaltenen Verordnungen, in Vollziehung gebracht werden können.

Art. 616. Ein jeder Friedensrichter, Beamter des öffentlichen Ministeriums oder Instruktionsrichter, soll als Theilnehmer einer willkürlichen Gefangenhaltung behandelt werden, wenn er sich nicht, entweder von Amtswegen oder auf die erhaltene Anzeige, alsbald an Ort und Stelle be-

*) Art. 77. Damit ein Befehl zur Verhaftnehmung einer Person vollstreckt werden könne ist erforderlich: 1) Daß dieser Befehl die Ursache der Verhaftnehmung, und das Gesetz, auf dessen Grund dieselbe befohlen ist, deutlich ausspreche; 2) Daß derselbe von einem öffentlichen Beamten erlassen ist welchem das Gesetz dazu ausdrücklich die Macht verliehen hat; 3) Daß er der verhafteten Person insinuirt, und derselben eine Abschrift davon gelassen werde.

Art. 78. Der Aufseher einer Gefangenanstalt oder auch der Stockmeister, darf niemand in die Gefangenanstalt aufnehmen oder darin zurückhalten, als bis er den Befehl zur Verhaftung in sein Register eingetragen hat. Dieser Befehl muß entweder in der, im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Form abgefaßt, oder es muß ein Kriminal-Arrest-Befehl, ein Anklage-Urtheil oder ein Erkenntniß sein.

Art. 79. Jeder Aufseher einer Gefangenanstalt, so wie jeder Stockmeister ist gehalten, den Gefangenen, demjenigen Civil-Beamten welcher die Polizei-Aufsicht in der Gefangenanstalt zusteht, und zwar so oft es dieser Beamte verlangt, vorzustellen. Kein Befehl kann ihn von dieser Verpflichtung befreien.

Art. 80. Auch den Verwandten und Freunden der verhafteten Person, soll die Vorstellung derselben nicht verweigert werden, insofern sie einen Erlaubnißschein von dem Civil-Beamten vorweisen können. Dieser Schein muß jedesmal ertheilt werden, wenn nicht der Aufseher oder Stockmeister einen Befehl des Richters erhalten hat, vermöge welchem Niemand, zu den Gefangenen gelassen werden soll.

Art. 81. Diejenigen welche von dem Gesetz zu einer Verhaftnehmung nicht ermächtigt sind, dennoch aber, die Verhaftnehmung irgend einer Person befehlen, unterzeichnen oder vollziehen; ferner diejenigen, welche, selbst im Fall einer ihnen vom Gesetz erlaubten Verhaftnehmung, die verhaftete Person in ein nicht öffentliches und vom Gesetz dazu bestimmtes Gefängniß aufnehmen oder darin zurückhalten; endlich alle Aufseher oder Stockmeister, welche den Verordnungen der drei vorhergehenden Artikel zuwider handeln, sind des Verbrechens willkürlicher Gefangenhaltung schuldig.

Art. 82. Alle vom Gesetz nicht erlaubte harte Behandlung bei Verhaftungen, Gefangenhaltungen und Exekutionen ist ein Verbrechen.

gibt und den Verhafteten entweder in Freiheit setzen, oder im Fall ein gesetzmäßiger Grund zur Verhaftung angeführt werden möchte, sofort der kompetenten Obrigkeit vorführen läßt. Er muß zugleich über den ganzen Vorgang ein Protokoll aufnehmen.

Art. 617. Er läßt in so weit es nöthig ist, einen Befehl, in der Art und Form wie derselbe im Art. 95 des gegenwärtigen Gesetzbuchs vorgeschrieben ist.

Im Fall der Widersetzlichkeit kann er eine hinreichende gestärkte Hand zu sich nehmen, und jeder der dazu aufgefordert wird, ist schuldig dieselbe zu leisten.

Art. 618. Würde der Aufseher einer Gefangen-Anstalt sich weigern, die Person des Verhafteten demjenigen der vermöge eines von dem mit der Polizei in den Gefangen- und Strafanstalten beauftragten Civil-Beamten erhaltenen Befehls, darauf anträgt, vorzuweisen, oder den Befehl vorzulegen worin ihm eine solche Verweisung untersagt wird, oder auch wenn er sich weigern möchte, dem Friedensrichter seine Register offen zu legen, oder demselben zu gestatten daraus die nöthig erachteten Abschriften zu nehmen; so soll wider denselben als Urheber oder Theilnehmer des Verbrechens willkürlicher Verhaftung verfahren werden.

Viertes Capitel.

Von der Wiedereinsetzung des Verurtheilten in den vorigen Stand.

Art. 619. Jeder zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe verurtheilte Verbrecher kann nach ausgestandener Strafe in den vorigen Stand gesetzt werden.

Verbrecher welche zu Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit oder zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind, können nicht eher als fünf Jahre nach Ablauf ihrer Strafzeit; und die zur Strafe des Prangers Verurtheilten, nicht eher als nach fünf Jahren vom Tage der Vollziehung des Urtheils an gerechnet, auf eine solche Wiedereinsetzung antragen.

Art. 620. Wer nicht fünf Jahre lang in einem und demselbem Bezirk, und zwei Jahre lang in derjenigen Municipalität seinen Wohnsitz gehabt hat, an welche sein Gesuch gerichtet ist, und wer diesem Gesuch keine Zeugnisse von guter Aufführung beilegt, welche von den Municipal-

räthen und Municipalitäten derjenigen Bezirke, in welchen er sich vor Einlegung seines Gesuchs aufgehalten hat, ausgestellt sein müssen; der wird mit einem Gesuch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zugelassen. Dergleichen Zeugnisse dürfen erst in dem Augenblick ausgefertigt werden, wo der Verurtheilte seinen Aufenthaltsort oder seine Wohnung verläßt. Auch müssen diese Zeugnisse durch den Unterpräfekten und durch den General-Procurator oder dessen Substituten, so wie auch durch die Friedensrichter der Orte wo der Verurtheilte bisher gewohnt oder sich aufgehalten hat, genehmigt sein.

Art. 621. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, desgleichen die im vorhergehenden Artikel erfordernten Zeugnisse, und die Ausfertigung des Strafurtheils, müssen auf der Gerichtschreiberei des Appellationshofes in dessen Bezirk der Verurtheilte wohnt, abgegeben werden.

Art. 622. Das Gesuch und dessen Anlagen, wird alsdann dem General-Procurator mitgetheilt, welcher hierauf seinen mit Gründen unterstützten schriftlichen Antrag macht.

Art. 623. Die Sache gelangt nunmehr an die criminelle Section.

Art. 624. Dieser Gerichtshof so wie das öffentliche Ministerium kann, in welcher Lage sich auch die Sache befinden möge, die Einziehung näherer Erkundigungen veranlassen.

Art. 625. Eine kurze Nachricht von dem Gesuch der Wiedereinsetzung, wird sowohl an dem Ort wo der Appellationshof sich befindet, als an dem Ort wo das Urtheil gesprochen ist, in die für gerichtliche Bekanntmachungen bestimmten Blätter eingerückt.

Art. 626. Sodann ertheilt der Appellationshof, nach vorheriger Anhörung des General-Procurators, sein Gutachten.

Art. 627. Dieses Gutachten kann erst nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des eingereichten Restitutions-Gesuchs, erstattet werden.

Art. 628. Hält der Appellationshof das Gesuch für unzulässig so kann der Verurtheilte, nach Verlauf anderer fünf Jahre, ein zweites Gesuch einlegen.

Art. 629. Wird aber das Gesuch von dem Appellationshofe für zulässig erklärt, so muß der General-Pro-

furator das Gutachten des Gerichtshofes, zugleich mit den nach Art. 620 erforderlichen Anlagen, in der kürzesten Frist, an den Großrichter Justizminister einsenden, welchem es sodann freisteht auch noch bei der Behörde, welche das Strafurtheil gefällt hat, nähere Rückfrage zu halten.

Art. 630. Der Großrichter muß darüber an Se. Majestät, in den, in Gemäßheit des Art. 86, der Konstitution des französischen Reichs vom 16. Thermidor Jahrs 10 gebildeten Geheimenrath, einen Vortrag halten.

Art. 631. Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt, so wird darüber ein kaiserlicher Brief, welcher zugleich das Gutachten des Appellationshofes enthält, ausgefertigt.

Art. 632. Dieser kaiserliche Brief wird an den Appellationshof welcher das Gutachten erstattet hat, eingesandt; eine authentische Abschrift davon gelangt an den Gerichtshof welcher das Strafurtheil ausgesprochen hat, und auf dem Rande der Urschrift des Strafurtheils, wird davon eine Abschrift gesetzt.

Art. 633. Durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen für die Zukunft in der Person des Verurtheilten, alle aus seiner Verurtheilung entstandenen gesetzlichen Unfähigkeiten hinweg.

Art. 634. Wer zum zweitenmal wegen eines ähnlichen Verbrechens verurtheilt ist, hat eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand niemals zu erwarten.

Fünftes Kapitel.

Von der Verjährung.

Art. 635. Die durch Urtheil oder Erkenntniß verhängten Kriminal = Strafen, verjähren nach Ablauf von zwanzig Jahren, vom Tage des erlassenen Urtheils oder Erkenntnisses an gerechnet.

Demungeachtet aber darf der Verurtheilte sich nicht in dem Departement beständig aufhalten, in welchem derjenige, dessen Eigenthum durch das begangene Verbrechen gekränkt ist, oder dessen Erben in gerader Linie ihren Wohnsitz haben.

Vielmehr kann die Regierung seinem solchen Verurtheilten seinen künftigen Aufenthaltsort anweisen.

Art. 636. Die durch Urtheil oder Erkenntniß verhängten korrekzionellen Strafen werden nach Verlauf von

fünf Jahren, vom Tage des in letzter Instanz ergangenen Urtheils oder Erkenntnisses, und in Ansehung der von dem Gericht erster Instanz erkannten Strafen von dem Tage angerechnet, wo das Straf-Erkenntniß im Wege der Appellation nicht weiter angefochten werden kann, verjährt.

Art. 637. Die öffentliche sowohl als die Civil-Klage, welche aus einem mit der Todes- oder einer lebenswichtigen Leibesstrafe, oder auch mit jeder andern Leibes- oder entehrenden Strafe belegten Verbrechen entspringen, erlöschen nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage des begangenen Verbrechens angerechnet, durch die Verjährung, wofern innerhalb dieses Zeitraums auch nicht eine auf Untersuchung oder Verfolgung des Verbrechens ab Zweckende Handlung vorgenommen ist.

Sind aber innerhalb jenes Zeitraums ein oder mehrere dergleichen Handlungen vorgenommen, worauf jedoch noch keine Entscheidung erfolgt ist, so kann die zehnjährige Verjährungsfrist sowohl für die öffentliche als für die Civil-Klage, erst von dem Tage anberechnet werden, wo zuletzt eine solche Handlung vorgenommen ist, selbst in Ansehung derjenigen Personen, welche in diese auf Untersuchung und Verfolgung des Verbrechens ab Zweckenden Handlung nicht verwickelt gewesen sind.

Art. 638. Es wird aber in den beiden, in vorhergehenden Art. erwähnten Fällen, und unter Berücksichtigung der daselbst für eben diese Fälle festgesetzten verschiedenen Zeitpunkte, die Verjährungszeit auf eine dreijährige Frist beschränkt, so bald von einem bloßen Vergehen die Rede ist.

Art. 639. Die durch ein Erkenntniß verhängten Polizei-Strafen verjähren in zwei Jahren; und zwar wenn sie durch ein in letzter Instanz ergangenes Urtheil oder Erkenntniß ausgesprochen sind, vom Tage des ergangenen Urtheils; in Ansehung der bei dem Gericht erster Instanz erkannten Strafen aber, von dem Tage angerechnet, wo dieses Erkenntniß im Wege der Appellation nicht mehr angefochten werden kann.

Art. 640. Wenn wegen einer Kontravention nicht innerhalb Jahres-Frist, vom Tage angerechnet wo dieselbe begangen worden, ein Straf-Erkenntniß erfolgt, so ist die daraus entspringende öffentliche und Civil-Klage verjährt, selbst wenn innerhalb dieses Zeitraums die Aufnahme von

Protokollen, Beschlagnahme oder sonstige Untersuchungen oder Verfolgungen statt gehabt haben möchten; ist aber innerhalb jener einjährigen Frist, ein definitives Erkenntniß in erster Instanz ergangen, wogegen noch ein Appellationsmittel offen steht, so kann die öffentliche sowohl als die Civil-Klage nicht eher als nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Insinuation der eingelegten Appellation angerechnet, verjährt werden.

Art. 641. Wenn die Strafe eines in contumaciam Verurtheilten verjährt ist, so kann derselbe zu einem Verfahren über die Aufhebung des Kontumacial-Verfahrens nicht weiter zugelassen werden.

Art. 642. Die in rechtskräftig entschiedenen Kriminal-, Korrektionell- oder Polizei-Sachen, zugleich mit zuerkannten Entschädigungs-Ansprüche, können nur nach denen, dieserhalb in dem bürgerlichen Gesetzbuch vorkommenden Bestimmungen verjährt werden.

Art. 643. Die Verordnungen des gegenwärtigen Kapitels heben die besondern Gesetze nicht auf, welche sich auf die Verjährung der aus gewissen Klassen von Vergehen oder Kontraventionen entspringenden Klagen beziehen.

Unterzeichnet: Napoleon.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Fr. R. K. 51

Im Verlage dieses ist erschienen und durch
alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Alphabetisch = systematische
U e b e r s i c h t**
der über die
Militairpflichtigkeit u. Aushebung
in den
Königl. Preussischen Staaten
ergangenen
neueren und der noch Kraft habenden älteren
Gesetze, Verordnungen und Instructionen.

E i n
H a n d b u c h
z u m
Gebrauch für die Ersatz- und andern dabei concu-
rrenden Behörden, für die Militairpflichtigen,
deren Eltern und Vormünder.

Bearbeitet und herausgegeben
v o n
Wilhelm Simeon,
Königl. Preussischem Kreissecretair zu Kempen.

Mit einem Nachtrag.
Preis: 27 ½ Sgr.

505

782.2

23f. p. 1000 0.80

7,256.

Vi-